



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Wenn zwei das Gleiche tun ... - Zur Bedeutung von  
Geschlecht in den Rechtsgutachten von Dr. Johann Carl  
Seyringer“

Verfasserin

Beatrix Anna Maria Emperer-Raab

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Geschichte

Betreuerin:

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Griesebner



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Methodischer Ansatz und Vorgangsweise.....	5
2.1. Forschungsfrage und Methodisches .....	5
2.2. Vorgangsweise.....	15
3. Rechtsgutachten als Quelle .....	18
3.1. Rechtsgutachten und die geltenden Gesetzeswerke .....	19
3.2. Die Gutachten von Johann Carl Seyringer. ....	21
4. Frau versus Mann – das Delikt „Notzucht“ .....	28
4.1. Fallbeispiele.....	32
4.2. Die beteiligten Personen .....	43
5. Frau und Mann – das Delikt Diebstahl .....	49
5.1. Fallbeispiele.....	56
5.2. Die beteiligten Personen .....	71
6. Frau oder Mann – das Delikt Diebstahl .....	79
6.1. Fallbeispiele.....	85
6.2. Die beteiligten Personen .....	91
7. Der Prozess gegen Margaretha Öttlin .....	95
7.1. Die Gutachten .....	101
7.2. Kritik der NÖ-Regierung an den Gutachten von Johann Carl Seyringer .....	111
8. Resümee und Ausblick .....	119
9. Anhang.....	124
9.1. Quellen und Literaturverzeichnis .....	124
9.2. Abstract.....	130
9.3. Lebenslauf .....	131

## 1. Einleitung

Als ich mich im Sommersemester 2010 für das Forschungspraktikum „Frühneuzeitliche Malefizprozesse“ anmeldete, wusste ich weder, was „Malefiz“ eigentlich bedeutete, noch hatte ich mich davor mit historischer Kriminalitätsforschung beschäftigt. Warum ich diese Lehrveranstaltung auswählte, ist daher weder aus meinem Studiengang noch aus einem speziellen Interesse an einer historischen Zeit oder gar an einer Teildisziplin der Geschichtswissenschaft zu erklären. Vielleicht war es die vorgesehene Seminarzeit, vielleicht war es aber doch das Wort „Malifiz“, mit dem ich bis dahin nur ein Brettspiel in der Art von Mensch-Ärgere-Dich-Nicht verbunden hatte.<sup>1</sup> Selbstverständlich informierte ich aber vor dem ersten Seminartermin darüber, was tatsächlich unter Malefiz-Verbrechen zu verstehen ist. In der ersten Sitzung dieser Lehrveranstaltung stand zur Wahl, ein Malefiz-Delikt entweder an Hand von Prozessakten aus dem Landgericht Perchtoldsdorf oder auf Basis von Rechtsgutachten eines Linzer Rechtsgelehrten namens Dr. Johann Carl Seyringer (1654-1729) zu erarbeiten. Wiederum führte der Zufall Regie: Gemeinsam mit einer Mitstudentin wählte ich das Delikt „Notzucht“ und die dazugehörigen Gutachten von Johann Carl Seyringer für unser Forschungspraktikum aus. Diese drei Gutachten aus der Gutachtensammlung 1648 - 1679<sup>2</sup> bilden heute einen Teil meiner Diplomarbeit. Nach der zweiten Sitzung verließ meine Kollegin allerdings das Forschungspraktikum und ich machte mich allein an die Arbeit. Durch die Transkription der handschriftlichen Gutachten und die gleichzeitige Lektüre von Aufsätzen zum Delikt „Notzucht“ in der frühen Neuzeit wurde mein Interesse an der Arbeit mit Quellen ebenso geweckt wie jenes an der historischen Kriminalitätsforschung und der Geschlechtergeschichte. Wesentlich beteiligt daran war die Art und Weise, wie Andrea Griesebner diese Lehrveranstaltung leitete und die Studierenden anleitete, sich kritisch mit Literatur und Quellen auseinanderzusetzen.

Die intensive Beschäftigung mit den drei Gutachten weckte aber auch mein Interesse daran, mich mit der Gutachtertätigkeit von Johann Carl Seyringer eingehender auseinanderzusetzen. Als sich die Möglichkeit bot, eine Diplomarbeit über Gutachten, die Seyringer zwischen 1717-1722 erstellt hatte, zu schreiben, nahm ich das bereitwillig auf. Gemeinsam mit Gernot Barnreiter machte ich mich daran, die in einem Buch handschriftlich verzeichneten Gutachten

---

<sup>1</sup> Das Original Malefiz®-Spiel ist ein Brett-Spiel der Firma Ravensburger GmbH.

<sup>2</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715

zu bearbeiten.<sup>3</sup> Gernot Barnreiter entschied sich aber nach intensiven Recherchen zur Biographie von Johann Carl Seyringer bald dafür, sich auf die Erforschung des „Lebenslaufes“ und des persönlichen Umfelds des Linzer Rechtsgelehrten zu konzentrieren. In seiner Diplomarbeit trug er dank bemerkenswerter Archivarbeit Daten über einen Mann zusammen, von dem davor kaum etwas bekannt war.<sup>4</sup> Ich konzentrierte mich auf die in Kurrent geschriebenen Gutachten, die es zunächst zu entziffern und inhaltlich zu erfassen galt. Besonders interessierte mich in Fortführung meiner Arbeit im Forschungspraktikum die Frage nach der geschlechtlichen Markierung in den vorliegenden Gutachten. Das Ergebnis dieser Analyse bildet den Hauptteil der vorliegenden Arbeit.

Daneben beschäftigte mich immer mehr die Frage, warum diese Gutachtensammlung eigentlich zusammengetragen worden war, welchen Zweck sie erfüllen sollte. Abgesehen davon, dass auch Gutachten anderer Rechtsgelehrter aufgenommen worden waren, liegt der Sammlung kein für heutige LeserInnen logisch erscheinendes Ordnungsprinzip wie Erstellungsdatum, Gerichtsstandort oder Deliktart zu Grunde. Als ich die Gutachten nach Entstehungsdatum und Delikten ordnete, fiel mir auf, dass es kein einziges Gutachten aus dem Jahren 1718 und 1720 gab und dass Gutachten zu allen Malefiz-Delikten mit Ausnahme von Münzfälschung, Sakrileg und Majestätsbeleidigung aufgenommen worden waren. Das im Buch enthaltene Purgationsschreiben von Georg Aichberger erlaubte eine erste These. In diesem Schreiben verteidigt sich Georg Aichberger gegenüber Anschuldigungen, die ihm wegen seiner Gutachtertätigkeit im Fall Margaretha Öttlin von der Niederösterreichischen Regierung gemacht wurden. Darin erwähnt er auch, dass nicht er, sondern Johann Carl Seyringer der Hauptgutachter in diesem Verfahren vor dem Hofgericht des Stiftes Lambach gewesen sei. Diesem Hinweis nachgehend ich fuhr nach Lambach, wo ich im Stiftsarchiv tatsächlich zwei umfangreiche Faszikel zum Prozess gegen Margaretha Öttlin fand. Darunter befand sich ein Purgationsschreiben von Johann Carl Seyringer und das Urteil der NÖ-Regierung, aber auch eine recht umfangreiche Korrespondenz, die belegt, dass das Urteil nicht unwidersprochen blieb.

Aus diesem zweigeteilten Interesse erklärt sich der Aufbau der vorliegenden Arbeit. Nach Beschreibung meines methodischen Ansatzes und meiner Vorgangsweise stelle ich Rechtsgutachten als wichtige Bestandteile der Prozessakten im Rahmen eines Malefizprozesses dar. Anhand eines Gutachtens analysiere ich den Aufbau der von Johann

---

<sup>3</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101

<sup>4</sup> Barnreiter Gernot: Johann Carl Seyringer. Leben und Wirken eines frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien 2012.

Carl Seyringer erstellten Gutachten und stelle die von ihm in der Beweisführung verwendeten Rechtsgrundlagen vor. Im Hauptteil der Arbeit werde ich am Beispiel von drei Delikten die Bedeutung von geschlechtlichen Markierungen und deren Relationalität zu anderen möglichen Kategorien wie Alter, Familienstand oder sozialer Stand untersuchen. Danach werde ich den Gerichtsprozess gegen Margaretha Öttlin und die von Johann Carl Seyringer dazu erstellten Gutachten vorstellen. Im Besonderen werde ich auf die Kritik der NÖ-Regierung an seiner gutachterlichen Tätigkeit eingehen. Daran anschließend lege ich kurz dar, zu welchem Zweck diese Gutachtensammlung zusammengestellt worden sein könnte. Abschließend fasse ich die Ergebnisse meiner Analyse zusammen und gebe einen Ausblick auf Forschungsfragen, die sich durch eine weiterführende Beschäftigung mit den in dieser Arbeit verwendeten Quellen ergeben könnten.

Dafür, dass ich diese Arbeit habe schreiben können, möchte ich vor allem bei Andrea Griesebner bedanken, die mich stets mit großem Wohlwollen unterstützt und mir wertvolle Anregungen gab. Mein Dank gilt auch Gernot Barnreiter, dessen Forschungsergebnisse und Hinweise für mich sehr wichtig waren und der mich indirekt dazu gezwungen hat, die Diplomarbeit fertig zu stellen, weil er daraus schon zitierte, als sie erst in Bruchstücken existierte. Besonders bedanken möchte ich aber bei meiner Familie. Meinem Mann Helmut danke ich dafür, dass er mein Tun stets mit großem Verständnis und teilnehmenden Interesse begleitet hat, meinen Kindern Veronika und Jakob für ihre Geduld. Meiner Tochter Cornelia danke ich dafür, dass ich von ihrem Interesse an klassischer Philologie profitieren konnte und sie mir wertvolle Tipps zur Übersetzung von lateinischen Texten gab. Widmen möchte ich diese Diplomarbeit meiner verstorbenen Mutter Edith.

## 2. Methodischer Ansatz und Vorgangsweise

### 2.1. Forschungsfrage und Methodisches

Die vorliegende Arbeit basiert auf Rechtsgutachten, die Johann Carl Seyringer zu Malefiz-Prozessen verfasste. Johann Carl Seyringer, Doktor der beiden Rechte, war in Linz als Rechtsgutachter tätig.<sup>5</sup> Aus seinen ersten Berufsjahren stammt eine Gutachtensammlung, die sich in der Stiftsbibliothek St. Florian befindet.<sup>6</sup> Diese Handschrift umfasst 100 zivil- und strafrechtliche Gutachten aus den Jahren 1648<sup>7</sup>- 1679. Die zweite Gutachtensammlung, die heute im Oberösterreichischen Landesarchiv aufbewahrt wird, enthält fast ausschließlich Gutachten zu Malefizprozessen aus dem Zeitraum von 1717 bis 1722. Allerdings stammen nicht alle von Johann Carl Seyringer,<sup>8</sup> es scheinen mit Heinrich Adam Frideli, Georg Aichberger<sup>9</sup> und Johann Franz Aichberger sowie dem Bannrichter Josef Leonhardt Seyringer weitere Linzer Advokaten als Verfasser auf. Einige Gutachten wurden von zwei der oben genannten Rechtssachverständigen gemeinsam erstellt.<sup>10</sup> In diese Handschrift wurde auch eine Purgationsschrift von Georg Aichberger zum Prozess gegen Margaretha Öttlin, einem Verfahren, das vor dem Hofgericht Lambach verhandelt worden war, aufgenommen. Als letzten Eintrag enthält das Gutachtenbuch 1717-1722 einen *Extract* aus kaiserlichen Verordnungen, der mit 23. August 1723 datiert ist.

Das Freistädter Gutachtenbuch 1717-1722 enthält einundvierzig Rechtsgutachten, davon sind fünf Interimgutachten. Mehr als zwei Drittel der von Seyringer so genannten *parere* beschäftigen sich mit den Delikten Diebstahl und Raub, jeweils drei mit Kindsmord<sup>11</sup> und

<sup>5</sup> Barnreiter, Johann Carl Seyringer, 15-45

<sup>6</sup> Johann Carl Seyringer überließ oder verkaufte seine Bibliothek mit über 3000 Bänden dem Stift St. Florian. Czerny Albin: Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian - Geschichte und Beschreibung – Ein Beitrag zur Culturgeschichte Österreichs. Linz: Verlag der Ebenhöch'schen Buchhandlung 1874, 105, online unter: <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11208&viewmode=fullscreen&scale=1.67&rotate=&page=113>

<sup>7</sup> Bei dieser Jahreszahl könnte es sich um einen Schreib- oder Lesefehler handeln, da nur ein Gutachten aus diesem Jahr stammt, die anderen Gutachten wurden im Zeitraum zwischen 1668 und 1679 verfasst.

<sup>8</sup> Nicht alle Gutachten weisen Johann Carl Seyringer explizit als Verfasser aus. Ich gehe aber davon aus, dass er der Autor jener Gutachten ist, die keinen anderen Verfasser angeben.

<sup>9</sup> In dem von Johann Carl Seyringer herausgegebenen Historischen Catalogus werden Heinrich Adam Frideli und Georg Aichberger als in Linz praktizierende Advokaten angegeben. Valentin Preuenhieber, Historischer Catalogus. Von Neuem in Druck gegeben und in etwas vermehrt von Johann Carl Seyringer. Linz: Leidenmayr 1710, 346

<sup>10</sup> In der Korrespondenz des Lambacher Hofrichters Johann Franz Carl Erb findet sich ein Hinweis darauf, dass bei Verhängung der Todesstrafe auf Grund einer Verordnung der NÖ-Regierung Unterschriften mehrere Gutachter notwendig waren. Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben von Johann Franz Carl Erb an den Landeshauptmann von Österreich ob der Enns, 30.01.1721

<sup>11</sup> In der Leopoldina wird die Tötung eines Neugeborenen durch die Mutter als *Kinderverthun* bezeichnet, in der Forschungsliteratur wird zumeist der Ausdruck Kindsmord verwendet.

Mord, zwei mit Brandstiftung und je eines mit Sodomie, Wetterzauber, Bigamie, Ehebruch und Inzest sowie „Notzucht“

In seiner Diplomarbeit über das Leben und Wirken des Rechtsgelehrten Johann Carl Seyringer beschreibt Gernot Barnreiter die äußere Form des Gutachtenbuchs 1718-1722 ausführlich und führt auch aus, warum es sich im Stadtarchiv Freistadt befinden könnte.<sup>12</sup> Ergänzend möchte ich bemerken, dass die Abschriften der Gutachten von zumindest zwei unterschiedlichen Schreibern stammen dürften, sich auch im abschließenden Register Einträge finden, die unterschiedliche Handschriften aufweisen, aber auch mit unterschiedlichen Federn verfasst wurden. Von einem weiteren Schreiber wurden der nach den Gutachten unter der Überschrift Extract eingetragene Auszug aus einer Kaiserlichen Resolution vom 18. September 1715 und die Abschrift einer *landeshaubtmannlichen verbeschaidtung* eingetragen.<sup>13</sup>

Bestimmend für das Herangehen an die vorliegenden Quellen war die Forschungsfrage, die sich schon aus der Analyse jener drei Gutachten ergeben hatte, die der Gutachtensammlung 1648-1679 entstammen und die sich mit dem Delikt „Notzucht“ beschäftigten: Ziel meiner Untersuchung im Rahmen dieser Diplomarbeit ist es, herauszufinden, welche geschlechtlichen Markierungen sich in den Gutachten finden, welche Bedeutung diesen Zuschreibungen in der Beweisführung zukam und wie sie die Urteilsvorschläge beeinflussten. Da ich eine dichotomische Darstellung von Mann/Frau möglichst vermeiden wollte, richtete ich mein Augenmerk besonders darauf, welche anderen Kategorien wie Alter, Familienstand, sozialer Stand und Religionszugehörigkeit von Johann Carl Seyringer von Bedeutung waren und in welche Relation er diese zur Kategorie Geschlecht setzte.<sup>14</sup>

Während der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial beschäftigte ich mich auch mit der entsprechenden Forschungsliteratur. Einerseits las ich Studien über deviantes Verhalten in der Frühen Neuzeit und lernte dadurch Forschungsfragen, aber auch Methoden der

---

<sup>12</sup> Barnreiter, Johann Carl Seyringer, 112

<sup>13</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 745-746

<sup>14</sup> Griesebner Andrea, Mommertz, Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte. In: Blauert Andreas/Schwerhoff Gerd (Hg), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: Universitätsverlag 2000, 215



historischen Kriminalitätsforschung kennen,<sup>15</sup> andererseits beschäftigte ich mich intensiver mit Fragen der Geschlechtergeschichte.<sup>16</sup>

Die Kombination von historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte war, wenn man die Zahl der dementsprechenden Studien betrachtet, bisher äußerst produktiv. Gerd Schwerhoff, einer der Mitbegründer der historischen Kriminalitätsforschung, bezeichnet das Aufeinandertreffen von historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte im Hinblick auf die Gender-Dimension von Kriminalität in Anlehnung an Claudia Ulbrich als effektiv.<sup>17</sup> Gemeinsam seien diese Teilbereiche der Geschichtswissenschaft darum bemüht, „essentialistische Zuschreibungen zu dekonstruieren.“<sup>18</sup> In ihrem Aufsatz „Fragile Liebschaften?“ verweisen Andrea Griesebner und Monika Mommertz darauf, dass die Kategorie Geschlecht bei Kriminalitätshistorikerinnen mittlerweile Bestandteil ihres Handwerkszeugs gehöre.<sup>19</sup> Gerichtsquellen würde sich dafür eignen, Lebenswelten, Wahrnehmungsweisen und Sinnstiftungsmuster von historischen Frauen und Männer systematisch zu rekonstruieren,<sup>20</sup> allerdings sehen die beiden Historikerinnen das Verhältnis zwischen Geschlechtergeschichte und Kriminalitätsforschung – wie sie das im Titel dieses Aufsatzes zum Ausdruck bringen - als eher fragil an.

In meiner Arbeit werde ich dem Konzept von Andrea Griesebner folgen und Geschlecht wie oben erwähnt als eine relationale Kategorie begreifen, die gemeinsam mit anderen Klassifizierungen wie Alter, sozialem Stand, Familienstand, Religion und/oder Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Menschen bestimmt.<sup>21</sup> Im Zentrum meiner Untersuchung steht die Rekonstruktion der Beweisführung von Johann Carl Seyringer in den ausgewählten Gutachten und damit verbunden eine Rekonstruktion der Bedeutung von geschlechtlicher Markierung. In der Analysen der Fallstudien werde ich, wenn es auf Grund der Quellenlage möglich ist, die Vorgangsweise wählen, die Andrea Griesebner

---

<sup>15</sup> Einen Überblick über Fragestellungen, Methoden und den Forschungsstand der historischen Kriminalitätsforschung bietet Schwerhoff Gerd: *Historische Kriminalitätsforschung*. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2011.

<sup>16</sup> Einen Überblick über Fragestellungen, Methoden und den Forschungsstand der Geschlechtergeschichte bieten Opitz-Belakhal Claudia: *Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2010 und Griesebner Andrea: *Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung*. 2. überarb. Aufl., Wien: Löcker 2012.

<sup>17</sup> Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, 28

<sup>18</sup> Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, 28

<sup>19</sup> Griesebner, Mommertz: *Fragile Liebschaften?*, 205

<sup>20</sup> Griesebner, Mommertz: *Fragile Liebschaften?*, 209

<sup>21</sup> Griesebner Andrea: *Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte*. In: Gehmacher Johanna/Mesner Maria (Hg.): *Frauen - und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven*. Innsbruck /Wien/Bozen: Studien-Verlag 2003, 47, Griesebner: *Feministische Geschichtswissenschaft*, 171

und Monika Mommertz konzipierten, um die Bedeutung von Geschlechtsmarkierung in Relation zu anderen sozialen und kulturellen Markierungen erfassen zu können. Dabei sollen die Praktiken in Relation sowohl zu geschlechtlicher Markierung als auch zur Position untersucht werden, die die Menschen im sozialen Raum einnahmen.<sup>22</sup>

### **Das Lexem Geschlecht: Substantiv, Neutrum**

In Gotthold Ephraim Lessings Drama *Nathan der Weise*, das 1779 erstmals in Druck erschien,<sup>23</sup> stellt die Titelfigur einem Klosterbruder die folgende Frage: „Wißt ihr denn wenigstens, was für Geschlechts die Mutter war?“<sup>24</sup> Einem heutigen Leser/einer heutigen Leserin erscheint diese Frage zunächst befremdlich, denn jeder und jedem ist heute klar, dass die Mutter weiblichen Geschlechts sein muss und sich diese Frage daher erübrigt.

Infolgedessen dürfte das Wort *Geschlecht* im 18. Jahrhundert offensichtlich auch in einer anderen Bedeutung als der heute alltagssprachlich üblichen verwendet worden sein. Wer aber wissen möchte, welche Bedeutung ein bestimmtes Wort hatte oder hat, ohne sich auf sein intuitives Verständnis verlassen zu wollen, schlägt üblicherweise entweder in einem Wörterbuch oder in einem Lexikon nach. Beide geben darüber Auskunft, welche Bedeutungsfelder ein bestimmtes Wort zur Zeit seiner Bestandsaufnahme abdeckte bzw. abdeckt. Sprachwissenschaftlich betrachtet gibt das Wörterbuch aber nur die lexikalische Bedeutung eines Sprachzeichens wieder, die eine Abstraktion aus den unterschiedlichen textuellen Bedeutungen darstellt.<sup>25</sup> Zudem ist zu bedenken, dass diese Nachschlagewerke in bestimmten historischen Kontexten und für ein bestimmtes Publikum verfasst worden sind. Im 18. und 19. Jahrhundert waren Lexika und Wörterbücher für ein gebildetes Publikum gedacht, dem nicht nur das relevante Wissen dieser Zeit, sondern auch zur Diskussion stehende Meinungen, die generalisiert waren oder werden sollten, präsentiert wurden.<sup>26</sup>

Für das frühe 18. Jahrhundert und damit die Zeit, in der Johann Carl Seyringer lebte, bietet sich für eine Bestandsaufnahme, die das Lexem *Geschlecht* in den Fokus nimmt, ein Blick in das von Johann Heinrich Zedler verlegte *Universal-Lexicon*, das in den Jahren 1731 bis 1754

---

<sup>22</sup> Griesebner, Mommertz: *Fragile Liebschaften?*, 231

<sup>23</sup> Lessing Gotthold Ephraim : *Nathan der Weise*. Stuttgart: Reclam , 141

<sup>24</sup> Lessing, *Nathan der Weise*, 112

<sup>25</sup> Weinrich Harald, *Textgrammatik der deutschen Sprache*. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag 1993, 21

<sup>26</sup> Hausen Karin: *Der Aufsatz über die »Geschlechtscharaktere« und seine Rezeption. Eine Spätlesung nach dreißig Jahren*. In: Hausen Karin: *Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 202)*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2012, 86

entstanden ist und heute über das Internet eingesehen werden kann.<sup>27</sup> Gibt man den Suchbegriff Geschlecht ein, erscheinen 2155 Treffer, die nahelegen, dass Geschlecht im Sinne eines agnatischen Familienbegriffs vergleichbar dem heutigen Begriff Dynastie verwendet worden sein dürfte. In Band 10 findet sich unter dem Lemma Geschlecht ein kurzer Eintrag, in dem der Begriff ausschließlich als die „Abkunfft. das Abstammen und Herkommen eines Menschen von den anderen“ definiert wird. Eigentlich seien alle Menschen ein Geschlecht, da alle von einem abstammen würden, aber im engeren Sinne meine man diejenigen, „die von einem Vater abstammen und dessen Namen führen würden.“<sup>28</sup> Unter dem Lemma Weib wird eine andere Bedeutung angeführt. Das Weib, das Weibsbild oder die Weibsperson<sup>29</sup> wird als eine verheiratete Frau beschrieben oder als jemand, der „von dem Geschlechte, das dem männlichen entgegen gesetzt, und von Gott gewiedmet ist, Kinder zu empfangen, zu tragen und zu gebären, zu säugen, zu warten, dem Hauß=Wesen vorzustehen.“<sup>30</sup> Unter dem Lemma Mann wird die unterschiedlichen Bedeutungen dieses Wortes auf „natürliche und moralische Gründe“ zurückgeführt. Für die Bedeutung von Mann als „das Geschlecht, welches von GOTT mit dem Vermögen zu zeugen begabet worden ist“<sup>31</sup>, wird ein natürlicher Grund als Basis angegeben.

In beinahe identischem Wortlaut beschrieben wird die Bedeutung des Wortes Geschlecht in Johann Christoph Adelungs Grammatisch-kritischem Wörterbuch der hochdeutschen Mundart und in der Oekonomische Encyklopädie von Johann Georg Krünitz, die zwischen 1773 bis 1858 erschienen war. Zunächst wird die „Ähnlichkeit der verschiedenen Gattungen und Arten der Dinge“ angeführt, wobei Geschlecht die Ähnlichkeit der Gattungen, Gattung die Ähnlichkeit der Arten und Art die Ähnlichkeit einzelner Dinge umfasse. Als Beispiele werden das ganze Geschlecht der Tiere und das Geschlecht der Hunde angegeben. In einigen besonderen Fällen könne laut Adelung und Krünitz sich Geschlecht erstens auf die Ähnlichkeit der zu Fortpflanzung bestimmten Teile und aller hierin ähnlicher Individuen beziehen, auf das männliche und das weibliche Geschlecht, das auch als das schöne, schwächere Geschlecht bezeichnet werde. Zweitens wird die Gleichheit des Herkommens sowohl *in abstracto* als auch von einem gemeinsamen Stammvater angegeben, als synonym

---

<sup>27</sup> Zedler Johann Heinrich: Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Halle/Leipzig: Zedler, online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>

<sup>28</sup> Lemma Geschlecht, Zedler: Universallexikon, Band 10, Spalte 1222-1223

<sup>29</sup> Eine eingehendere Untersuchung zu den verschiedenen Bezeichnungen für Frauen in der frühen Neuzeit wie Weib, Mensch, Frauenzimmer, Mädchen, Metz wäre ebenfalls sehr interessant. Vgl. Griesebner: Feministische Geschichtswissenschaft, 127 und Opitz-Belakhal: Geschlechtergeschichte, 57

<sup>30</sup> Lemma Weib, Zedler: Universallexikon, Band 54, Spalte 1

<sup>31</sup> Lemma Mann, Zedler: Universallexikon, Band 19, Spalte 982

wird das Wort Familie angeführt.<sup>32</sup> In Ergänzung dazu führte Adelung die Verwendung des Wortes in der Sprachkunst an, in der gebe es „dreyerley Geschlechter der Nennwörter, in dem einige männlichen, andere weiblichen und noch andere ungewissen Geschlechtes, oder geschlechtslos sind.“<sup>33</sup>

Bei weitem am ausführlichsten erfasste das Deutsche Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm die unterschiedlichen Bedeutungen des Wortes Geschlecht, belegt durch eine Vielzahl von Zitaten aus der Literatur. Unter „Bedeutung und gebrauch“ führt dieses Wörterbuch nicht weniger als sechs Gruppen an, die selbst wieder mehrfach unterteilt sind. Als erste Bedeutung wird die gemeinsame Herkunft von einem Stammvater angegeben. Wird das Wort Geschlecht im Hinblick auf einen einzelnen verwendet, findet sich unter viertens „das natürlich, männliche oder weibliche Geschlecht.“ Sowohl der Geschlechtsunterschied als auch die dazu gehörenden Personen – Männer und Frauen – können darunter verstanden werden, wobei das männliche Geschlecht als das starke bezeichnet werde, für das weibliche Geschlecht führt das Deutsche Wörterbuch etliche Nominalphrasen an, zum Beispiel „das schwache, das schöne, das liebe, das zarte, das sanftere Geschlecht“. Hier findet sich auch die grammatische Bedeutung, das Geschlecht der Wörter. Unter fünftes – „die angeborene beschaffenheit, die natürlich eigenschaft“ – wird vor allem auf die Herkunft verwiesen.<sup>34</sup>

Die Änderung des Bedeutungsfeldes des Wortes Geschlecht im 19. Jahrhundert lässt sich an zwei Einträgen in Lexika des Brockhaus-Verlages nachvollziehen. Das Brockhaus-Bilder Conversations-Lexikon, zwischen 1837 und 1841 in Leipzig erschienen, definierte Geschlecht als „die eigenthümliche Beschaffenheit, durch welche ein organisches Wesen in den Stand gesetzt ist, zu Erzeugung seines Gleichen beizutragen.“ Männliches mit den Attributen erzeugend und befruchtend existiert im Gegensatz zum empfangenden und gebärenden Weiblichen. Diese „Verschiedenheit der Geschlechter“ gebe es auch bei Pflanzen und Tieren, sie sei aber beim Menschen, „dem vollkommensten Geschöpfe der Natur“, am stärksten ausgeprägt. Das männliche Geschlecht zeichne sich im Allgemeinen durch Kraft und Größe vor dem weiblichen aus, dieses verfüge über weichere Formen und mehr Sanftheit. Die Gegensätze würden sich auch in der geistigen Verfassung bemerkbar machen. Als weitere

---

<sup>32</sup> Adelung Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart.(1811), Band 2, 609-612 online unter: [http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009132\\_2\\_1\\_1609](http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/lemma/bsb00009132_2_1_1609); Krünitz Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft. Brünn: Traßler 1812, Band 17, 478-479 online unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

<sup>33</sup> Adelung Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch, Band 2, 609-610

<sup>34</sup> Lemma Geschlecht in: Jacob Grimm, Wilhelm Grimm, Das Deutsche Wörterbuch. Band 5. Leipzig 1854-1961, 3903-3911, online unter <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=geschlecht>

Bedeutung wird Geschlecht als Bezeichnung für gemeinsame Abkunft, Herkunft und Familie angegeben.<sup>35</sup>

In der vierzehnten, vollständig neu bearbeiteten Auflage des Brockhaus' aus dem Jahre 1893 wird Geschlecht im weiteren Sinn gleichbedeutend mit dem Begriff Gattung angegeben, im engeren Sinn bezeichne man damit das männlich und weibliche Geschlecht als „zwei verschiedene, immer im Bau ihrer Geschlechterdrüsen, häufig aber auch und in sehr bedeutendem Grade in der äußeren Gestalt, Stimme u.a.m. voneinander abweichende Formen (geschlechtlicher Dimorphismus).“<sup>36</sup> Dadurch komme es bei den meisten Tieren und auch bei zahlreichen Pflanzen zu einer Arbeitsteilung in der Fortpflanzung, wodurch aber auch der Grundcharakter des Geschlechts beeinflusst werde, der männliche zeugend und schaffend, der weibliche empfangend, fortbildend. Bei Tieren sei dies durch Beobachtung zu erkennen, bei Menschen von „früher Kindheit an in Charakter und Gefühlsleben auf den ersten Blick“ erkennbar. Dieser Unterschied sei unterschiedlich ausgeprägt – bei „niederen Menschenrassen“ sei er geringer als bei den „kultivierten Menschen“. Begründet wird dies mit der weiter entwickelten Arbeitsteilung. Dieser Dimorphismus sei aber auch an den Krankheiten erkennbar, denn Frauen würden eher zu chronischen, Männer mehr zu akuten Krankheiten neigen. Auch auf Charaktermängel und die geistige Verfassung wirke sich der geschlechterunterschied aus. Der Mann sei mehr von Zorn, Wut und Raserei betroffen, die Frauen im Gegensatz dazu von List, Eifersucht und Melancholie.<sup>37</sup>

Karin Hausen, eine der Pionierinnen der Frauen- und Geschlechtergeschichte, unternahm vor dreißig Jahren den Versuch, der Entstehung von Geschlechtertypisierungen an Hand von Einträgen in Lexika und Wörterbüchern nachzugehen, und stieß dabei in den Nachschlagewerken des 19. Jahrhunderts auf den Begriff »Geschlechtscharakter«, der in mehr oder weniger stereotypischen Formulierungen Männern und Frauen unabhängig von ihrem sozialen Stand jeweils bestimmte Eigenschaften zuschrieb. Damit wurde, so ein Interpretationsversuch von Karin Hausen, ein neues Aussagesystem eingeführt, dass für sich in Anspruch nahm, Aussagen über alle Männer und Frauen ohne Unterschiede tätigen zu können.<sup>38</sup>

---

<sup>35</sup> Brockhaus- Bilder-Conversations-Lexikon. Band 2. Leipzig: F.A: Brockhaus 1837-1841, 201online unter: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Geschlecht?hl=geschlecht>

<sup>36</sup> Brockhaus' Konversations-Lexikon in 16. Bänden, Band 7, 14. vollst. Neubearb. Auflage, Leipzig/Mannheim: F.A. Brockhaus 1893, 896

<sup>37</sup> Brockhaus' Konversations-Lexikon 1983, 896

<sup>38</sup> Hausen: Der Aufsatz über »Geschlechtscharaktere«, 86-88

Im beginnenden 21. Jahrhundert wird für den Begriff Geschlecht nicht mehr zwischen einer Bedeutung im weiteren oder engeren Sinn unterschieden. Der Brockhaus des Jahres 2006 listet sieben unterschiedliche Bedeutungen für Geschlecht auf, die bestimmten, alphabetisch gereihten Wissenschaftszweigen zugeordnet sind. Für die Biologie beschreibt Geschlecht in einem fachwissenschaftlichen Vokabular die unterschiedlichen Ausprägungen der Gameten (=Keimzellen). In der Genealogie und im germanischen und mittelalterlichen Recht lebt die Bedeutung von Geschlecht als Bezeichnung für eine gemeinsame Abstammung weiter. Traditionell ist der Gebrauch des Wortes in der Theologie, die über das Geschlecht Gottes spricht, und in der Sprachwissenschaft, die den Terminus grammatisches Geschlecht als Synonym für das lateinische Wort *genus* verwendet. In der Mathematik wird das Wort Geschlecht als Hilfsbegriff zur Einteilung von Flächen verwendet. Der Soziologie zugeordnet wird Geschlecht als Bezeichnung für eine soziale Kategorie. Diese Kategorie beeinflusse „das menschliche Denken und Handeln sowie die gesellschaftlichen und kulturellen Organisationsformen des Menschen“ und werde „als Ergebnis sozialer Interaktion oder Instruktion verstanden“. Geschlecht werde in vielen Untersuchungen als Variable mit den Merkmalsausprägungen männlich, weiblich eingesetzt.<sup>39</sup>

Der Duden, laut eigener Home-Page „die maßgebliche Instanz für alle Fragen zur deutschen Sprache und Rechtschreibung“,<sup>40</sup> unterscheidet in seinem On-line-Portal vier Bedeutungen des Wortes Geschlecht. Zunächst wird unter 1a. der biologisch begründete Unterschied in Bezug auf die Fortpflanzung angegeben, wodurch ein Lebewesen als weiblich oder männlich zu bestimmen ist. Unter 1b. bezeichnet der Begriff dann die Gesamtheit der Lebewesen, die entweder ein männliches oder ein weibliches Geschlecht haben. Unterlegt wird das angegebene Bedeutungsfeld durch Beispiele wie „zum Kampf der Geschlechter.“ Als Redensart werden die Nominalphrasen „das schwache, zarte, schöne Geschlecht“ für Frauen, „das starke Geschlecht“ für Männer jetzt mit „im Gebrauch scherzhaft und umgangssprachlich“ eingeschränkt. Hier findet sich auch „das dritte Geschlecht“ unter Hinweis auf die Herkunft dieser Wendung als Entsprechung „für die Gesamtheit der Homosexuellen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transvestiten, Hermaphroditen“ mit dem Vermerk Jargon. Als weitere Bedeutungen von Geschlecht gibt Duden die Kurzform für die

---

<sup>39</sup> Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden . 21. völlig neu bearb. Auflage, Bd. 10, Leipzig/Mannheim: F.A. Brockhaus 2006, 610-611

<sup>40</sup> [http://www.duden.de/ueber\\_duden](http://www.duden.de/ueber_duden) (21.12.2012)

Geschlechtsorgane, die Gattung und Art, die Familie und die Sippe an. Zuletzt wird die Bedeutung von Geschlecht in der Sprachwissenschaft als Synonym für Genus angeführt.<sup>41</sup>

An dieser Bestandsaufnahme von einigen Lexikon- und Wörterbucheinträgen zeigt sich deutlich, dass der Begriff Geschlecht im Bezug auf den einzelnen, auf die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männliche Geschlecht im Laufe der Zeit unterschiedliche Begriffsfelder abgedeckt hat. Wie Andrea Griesebner feststellte, waren Geschlechtsunterschiede zunächst noch als von Gott so gewollt beschrieben, so werden sie im Laufe des 19. Jahrhunderts biologisch begründet.<sup>42</sup> Die seither in den Geschlechterdrüsen/Keimzellen verorteten Unterschiede wurden und werden auch als Ursachen für andere Verschiedenartigkeiten gesehen, wobei die im 19. Jahrhundert vorgenommenen Wertungen in jetzigen Nachschlagewerken fehlen bzw. als scherzhaft bezeichnet werden. Bemerkenswert ist, dass alle untersuchten Wörterbücher und Lexika von binären, zumeist auch heterosexuellen Geschlechtern und einer Dichotomie von Mann und Frau ausgehen

Was das Lexem Geschlecht für die Geschichtswissenschaft bedeutet und leisten kann, fasst Claudia Ulbrich in ihrem gleichnamigen Eintrag in der Enzyklopädie der Neuzeit zusammen. Diese Kategorie sozialer Differenzierung ermögliche es, historische und gegenwärtige Geschlechteridentitäten und Geschlechterordnungen und deren politische, soziale und rechtliche Bedeutung zu erforschen. Da das Wort Geschlecht die Unterscheidung zwischen Sex als biologischem Aspekt und Gender als sozialem Aspekt nicht ermögliche, werde es häufig durch das Wort Gender ersetzt.<sup>43</sup> Wie Gender als analytische Kategorie für die historische Forschung konzeptualisiert werden könnte, stellte Joan W. Scott in ihrem wegweisenden Artikel „Gender: A Useful Category of Historical Analysis“ zur Diskussion.<sup>44</sup> Darin legte sie ihre Definition von Gender vor, die aus zwei Teilen und verschiedenen Unterteilungen besteht. „Der Kern der Definition beruht auf einer integralen Verbindung zwischen zwei Sätze: 1. *Gender* ist ein konstitutives Element von gesellschaftlichen Beziehungen und gründet auf wahrgenommene Unterschiede zwischen den Geschlechtern; 2. *Gender* ist eine wesentliche Weise, in der Machtbeziehungen Bedeutung verliehen wird.“<sup>45</sup>

<sup>41</sup> Duden online: <http://www.duden.de/suchen/dudenonline/Geschlecht>

<sup>42</sup> Griesebner Andrea: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert.* Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000, 11

<sup>43</sup> Ulbrich Claudia: Artikel *Geschlecht*. In: Jäger Friedrich (Hg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Band 4, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2006, 622

<sup>44</sup> Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 146

<sup>45</sup> Scott Joan W.: *Gender: eine nützliche Kategorie der historischen Analyse.* In: Kaiser Nancy (Hg.): *Selbst Bewusst. Frauen in den USA.* Leipzig: Reclam 1994, 52-53 (englisch 1986)

Gender beinhaltet in dieser Definition vier Aspekte, die miteinander verbunden sind. Dazu zählen erstens „die kulturell zugänglichen Symbole“, zweitens jene normativen Konzepte, die die Eingrenzung und Limitierung von metaphorischen Möglichkeiten zum Ziel haben und drittens die Auffassung, dass *Gender* nicht nur über Verwandtschaftsverhältnisse, sondern auch in wirtschaftlichen und politischen Bereichen konstruiert wird. Als vierten Aspekt nennt Joan W. Scott die subjektive Identität.<sup>46</sup>

Auf die Zusammenfassung der Diskussionen um die Definition der Kategorie Geschlecht von Claudia Opitz-Belakhal sei hier verwiesen.<sup>47</sup> Die Konstruktion und Dekonstruktion von Gender in der feministischen Wissenschaft beschreibt Andrea Griesebner ausführlich.<sup>48</sup> Für meine Arbeit waren zwei Aspekte dieser theoretischen Diskussionen besonders bedeutsam, nämlich zunächst die Fragestellung, wann, von wem und wie die sexuelle Differenz als bedeutsam etabliert wurde.<sup>49</sup> Aber auch die Erkenntnis, dass Frauen in der Frühen Neuzeit nicht als eine soziale Gruppe begriffen werden können, weil sich ihre Erfahrungswelten und Handlungsräume je nach ständischer Zugehörigkeit zu stark unterschieden, hat meine Analyse beeinflusst.<sup>50</sup>

## **Das Lesen**

Meine Forschungsarbeit bestand zunächst vor allem aus Lesen. Wer sich mit dem Lesen als sprachlicher Fertigkeit näher beschäftigt und die einschlägige Forschungsliteratur liest, was sich im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit als Fremdsprachenlehrerin ergab, ist sich dessen bewusst, dass Lesen und das damit verbundene Textverstehen kein passiver Vorgang ist. Wie Heinz Vater in seiner Einführung zur Textlinguistik zusammenfasst, herrscht weitgehende Einigkeit unter Text- und Psycholinguisten, „dass Textverstehen einen Prozess darstellt, in dem der Textrezipient nicht passiv ist, sondern sich aktiv bemüht, eine Interpretation des Gehörten oder des Gelesenen herzustellen.“<sup>51</sup> Der Leser/die Leserin eines Textes benötigt für das Verständnis eines Textes sowohl Sprach- als auch Weltwissen, die – in wissenschaftlich nicht unumstrittener Form – zusammen- bzw. aufeinander einwirkten. Einig ist man sich allerdings, dass jeder Rezipient/jede Rezipientin eines Textes Interferenzen ziehen muss.<sup>52</sup>

---

<sup>46</sup> Scott Joan W.: *Gender: eine nützliche Kategorie der historischen Analyse*, 53-55

<sup>47</sup> Opitz-Belakhal, *Geschlechtergeschichte*, 10-60

<sup>48</sup> Griesebner: *Feministische Geschichtswissenschaft*, 129 - 180

<sup>49</sup> Griesebner: *Feministische Geschichtswissenschaft*, 145,

<sup>50</sup> Griesebner: *Feministische Geschichtswissenschaft*, 125-126

<sup>51</sup> Vater Heinz: *Einführung in die Textlinguistik. Struktur und Verstehen von Texten*. 3. überarb. Auflage, München: Wilhelm Fink 2001, 152

<sup>52</sup> Vater: *Einführung in die Textlinguistik*, 152-153



Man spricht von Interferenz, wenn der Leser/die Leserin sein/ihr Weltwissen benützt und Äußerungen in einen Kontext setzt, um damit nicht ausgedrückte Teile des Sachverhalts zu ergänzen.<sup>53</sup>

Ich habe die ausgewählten Gutachten einem „close reading“ unterzogen. Beim Lesen und Analysieren war es für mich wichtig, mir immer wieder bewusst zu machen, dass ich nicht der von Johann Carl Seyringer beim Schreiben antizipierte Leser bin – an eine Leserin dürfte er mit größter Sicherheit nicht gedacht haben. Weil Dr. Seyringer berechtigterweise davon ausging, dass die Leser seiner Gutachten die Prozessakten - im Gegensatz zu mir - kannten, fehlen – für mich - teilweise wesentliche Informationen, die seine Darstellung des Tatbestands erst kohärent machen würden. Diese Lücken werden aber ohne Auffindung der Gerichtsakten nicht zu schließen sein. Ein zweiter und vielleicht noch wichtigerer Punkt betrifft das Wissen, sowohl das unterschiedliche Sprachwissen, hier empfiehlt es sich einzelne Wörter sicherheitshalber zu hinterfragen, als auch und vor allem das unterschiedliche Weltwissen. Ich wollte mir durch die Lektüre historischer Studien zur Frühen Neuzeit und zu den einzelnen Delikten möglichst viel über das Weltwissen dieser Zeit aneignen, um möglichst selten „falsche“ Interferenzen zu ziehen, zumindest um möglichst oft heutige Perspektiven in den Bereichen Todesstrafe oder Geschlechterrollen hintanzuhalten. Das Sich-Fremd-Machen von Texten, das heißt sie aus einer anderen Perspektive als der gewohnten zu lesen, ist ein Teil meiner Berufserfahrung als Fremdsprachenlehrerin, die mir auch als Historikerin wichtig ist.

## **2.2. Vorgangsweise**

Die drei Gutachten aus dem ersten Gutachtenbuch hatte ich, wie oben erwähnt, bereits während einer Lehrveranstaltung gelesen und analysiert. Das für mich neue Gutachtenbuch 1717-1722 stand mir zunächst nur in digitalisierter Form zur Verfügung. Erst anlässlich eines Besuches im oberösterreichischen Landesarchiv konnte ich es in Händen halten und darin blättern. Beim ersten Lesen kristallisierte sich relativ rasch heraus, dass die Gutachten im Großen und Ganzen nach einem Muster geschrieben worden waren, so dass ich meine Notizen systematisieren und eine Datenbank angelegen konnte, in der ich sie nach bestimmten Gesichtspunkten erfasste. Neben grundlegenden Informationen wie Datum der Erstellung, Deliktart, prozessierendes Landgericht sowie Namen und biographische Daten der Delinquentin beziehungsweise des Delinquenten hielt ich in einem Datenfeld den Tathergang fest, soweit er sich aus dem jeweiligen Gutachten erschließen ließ. Ein weiteres Datenfeld

---

<sup>53</sup> Vater: Einführung in die Textlinguistik, 149

legte ich für strafmildernde beziehungsweise strafverschärfende Faktoren an, wobei ich nach kurzer Zeit dazu überging, die Argumente zur Entkräftung dieser *umbständ* ebenfalls einzutragen. In das Datenfeld „Entscheidungsgründe“ trug ich alle Argumente ein, die der Rechtsgutachter für die vorgeschlagene Strafe vorbrachte. Im Datenfeld „Urteil“ erfasste ich neben dem Urteil auch die verwendeten Gerichtsordnungen beziehungsweise die zitierten Rechtsgelehrten. In der letzten Spalte notierte ich etwaige Bemerkungen, die im Hinblick auf die Kategorie Geschlecht von Interesse waren. Ein Blick auf meine Datenbank am Ende der Lese-phase vermittelte mir nicht unbedingt den Eindruck, über reichhaltiges Quellenmaterial zu meiner Fragestellung zu verfügen. Darüber, was junge Diebe und manchmal auch Diebinnen gestohlen hatten und wie Seyringer deren deviantes Verhalten beurteilte, hatte ich zum Beispiel sehr viel gelesen, aber leider waren in den Beurteilungen dieser Praktiken zumindest auf den ersten Blick nur wenige geschlechtliche Markierungen bemerkbar. In einem zweiten Schritt transkribierte ich die Gutachten, in denen Frauen als Delinquentinnen vorkamen, aber auch jenes Gutachten zur in der Frühen Neuzeit als „Notzucht“ bezeichneten Vergewaltigung einer Frau durch einen Mann. Weil ich den Eindruck hatte, dass ich zu wenig Material für eine aussagekräftige Analyse hatte, transkribierte ich auch jene Gutachten, in denen Personen des anderen Geschlechts als Mitangeklagte oder Mitbeteiligte vorkamen, wie zum Beispiel ein Gutachten zum Delikt Gattenmord.

Nachdem ich die Gutachten transkribiert und einem „close reading“ unterzogen hatte, begann ich mir zu überlegen, wie man die einzelnen Beobachtungen sinnvoll darstellen könnte. Schon in der ersten Lese-phase bemerkte ich, dass das Vorhandensein und die Anzahl geschlechtlicher Markierungen in einem direkten Zusammenhang mit der verhandelten devianten Praktik standen. Bei den kriminalisierten vor- und außerehelichen Beziehungen und den entsprechenden Delikten spielten geschlechtliche Markierungen eine weitaus größere Rolle als bei allen anderen. Trotzdem wollte ich gerade die Delikte nicht außer Acht lassen, bei denen nicht explizit über sexuelle Praktiken verhandelt wurde, weil sich ein Großteil der Gutachten mit eben diesen beschäftigte.

Schließlich entschloss ich mich dazu, die Gutachten drei Gruppen zuzuordnen. In einer Gruppe fasste ich jene zusammen, in denen Frauen und Männer einander vor Gericht als Opfer und Täter gegenüberstanden. Dabei wurde ausschließlich das Delikt „Notzucht“ verhandelt. Die zweite Gruppe enthält Gutachten zu Delikten, die Frauen und Männer als beteiligte Personen voraussetzten. Hier steht das Delikt Ehebruch im Mittelpunkt der

Fallbeispiele. In der dritten Gruppe finden sich alle Gutachten, die nicht-sexuelle deviante Praktiken zum Inhalt haben, Frau oder Mann als Delinquentin oder Delinquent sahen. Hier werde ich mich auf das Delikt Diebstahl konzentrieren.

Die Auswahl der näher analysierten Gutachten und damit der Delikte ergab sich aus der Fragestellung und der Quellenlage. Für das Delikt „Notzucht“ enthält das Gutachtenbuch 1717 – 1722 nur ein Parere. Auch für Ehebruch ist nur ein Gutachten vorhanden, das sich vorwiegend mit diesem Delikt beschäftigt. Allerdings gibt es drei weitere Gutachten, in denen Ehebruch mit verhandelt wurde. In zwei weiteren Gutachten wird der Ehebruch der wegen Diebstahls angeklagten Männer zwar erwähnt, aber nicht weiter ausgeführt.<sup>54</sup> Die Auswahl von Gutachten zum Delikt Diebstahl war deswegen schwierig, weil in den meisten kaum geschlechtliche Differenzen zu erkennen sind. Letztendlich habe ich mich für Gutachten entschieden, die Johann Carl Seyringer für einen Prozess gegen eine Diebsbande erstellte, zu der neben vier Männern auch zwei Frauen gehörten. Eine Delinquentin und ein Delinquent hatten miteinander zwei Kinder und führten höchstwahrscheinlich eine Lebensgemeinschaft.<sup>55</sup>

In den einzelnen Kapiteln werde ich nach einer Beschreibung der Tatbestandsmerkmale des jeweiligen Delikts näher darauf eingehen, welche Bestimmungen die für den Wirkungsbereich von Johann Carl Seyringer geltende Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675 in Bezug auf Strafverfolgung und Strafausmaß enthielt, wobei auch hier auf etwaige geschlechtliche Markierungen hingewiesen werden soll. Danach werde ich die ausgewählten Gutachten in narrativer Form darstellen. Um einen möglichst authentischen Eindruck zu vermitteln, zitiere ich häufig wortwörtlich aus den Gutachten. Daran anschließend werden die von Johann Carl Seyringer vorgenommenen geschlechtlichen Markierungen im Hinblick auf seine juristische Bewertung dargestellt und in Relation zu anderen Kategorien gesetzt. All diese Analyseschritte nehme ich vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungsliteratur zu den jeweiligen Delikten vor.

## **Transkription**

Die Transkription der handschriftlichen Quellen erfolgte nach den von Andrea Griesebner empfohlenen Regeln. Abgesehen von Satzanfängen, Personen- und Ortsnamen wird alles kleingeschrieben. Die zeitgenössische Orthographie wird bis auf lautmalerische Anpassungen (u-v, i-j) beibehalten, ß mit ss wiedergegeben. Zeilenumbrüche und Abteilungszeichen

<sup>54</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Gutachten in puncto furti et adulterii (Matthias Müllberger), 378-394; Gutachten in puncto furti (Simon Nell), 480-491

<sup>55</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101,

werden nicht übernommen; zur Erleichterung der Lesbarkeit werden Absätze und Interpunktionen nach gegenwärtigen Regeln gesetzt. Abkürzungen werden stillschweigend aufgelöst, unklare Abkürzungen mit runden Klammern, schwer zu entziffernde Wörter mit einem Fragezeichen in eckigen Klammern versehen. Unleserliche Textstellen werden mit drei Punkten in eckigen Klammern markiert. Mit Punkten ohne Klammern werden freigelassene Stellen im Originaltext gekennzeichnet. Die Zitate aus handschriftlichen Quellen werden, wenn sie im Fließtext vorkommen, ebenso wie lateinische Termini, die wortwörtlich übernommen werden, kursiv und ohne Anführungszeichen geschrieben

### 3. Rechtsgutachten als Quelle

Rechtsgutachten gehören wie Verhörprotokolle, Zeugenaussagen und Urteile zu den im Rahmen von Malefizprozessen verfassten narrativen Texten und sind zumeist als Bestandteil eines Gerichtsaktes in Archiven überliefert. Darüber hinaus gab es im Alten Reich eine große Zahl an gedruckten Veröffentlichungen von Rechtssprechungs- und Konsiliensammlungen, die sich sowohl mit zivil- als auch mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen.<sup>56</sup> Für das Territorium des heutigen Oberösterreich und die Zeit um 1700 stellen die handschriftlichen, nicht veröffentlichten Sammlungen von Rechtsgutachten von Dr. Johann Carl Seyringer eine einzigartige Möglichkeit dar, diese Rechtsgutachten auch über den einzelnen Fall hinaus vergleichend zu analysieren.

Wie in der Analyse von Gerichtsquellen im Allgemeinen ist auch bei Rechtsgutachten zu berücksichtigen, dass sie keine Eins-zu-Eins-Darstellung der Wirklichkeit sind, sondern auf Verhören und Zeugenaussagen beruhen, die einer dreifachen Transformation unterzogen worden waren. Nach Michaela Hohkamp ist im Auge zu behalten, dass die Befragten zunächst Erlebtes zu verbalisieren hatten, diese Verbalisierungen danach durch einen Schreiber verschriftlicht wurden, wobei dieser aus den Notizen während der Verhandlung einen kompakten Text nach der Verhandlung formte. Zu bedenken ist, dass der Schreiber zu diesem Zeitpunkt oft schon über Informationen über den weiteren Fortgang des Verfahrens verfügte und daher Gesagtes dazu passend aufbereiten konnte.<sup>57</sup> Bei Gerichtsgutachten kommt noch eine vierte Ebene hinzu, denn der Gutachter erstellte auf Grundlage der ihm vorliegenden Schriftstücke gewissermaßen eine neue Fassung, indem er den Tatbestand in

<sup>56</sup> Literatur dazu: Gehrke Heinrich: Die Rechtssprechungs- und Konsilienliteratur Deutschlands bis zum Ende des Alten Reichs. Frankfurt/Main: Dissertation an der Johann-Wolfgang -Goethe Universität 1972. Vor allem für zivilrechtliche Gutachten: Falk Ulrich: Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit. Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann 2006.

<sup>57</sup> Hohkamp Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 17 (1997), 10

seiner Zusammenfassung nochmals komprimierte, dabei aber auch auswählte und interpretierte, ihm Wichtiges hervorhob und anderes ausließ. Letztlich wurden die so gefilterten Aussagen über deviante Praktiken im Hinblick auf ihre Strafwürdigkeit und das Strafausmaß bewertet.

Wie bei anderen für das Gericht erstellten Texten handelt es sich bei Rechtsgutachten um „Schulderzählungen“, die die Konstruktion einer strafwürdigen Handlung und einer bestrafbaren Person voraussetzen. Diese Perspektive beeinflusst nicht nur die Auswahl der in den Gutachten zitierten oder nicht erwähnten Aussagen, sondern auch die Bewertung der einzelnen Praktiken und deren konsekutive Darstellung.<sup>58</sup> Dazu kommt, dass Rechtsgutachter meist nicht vor Ort anwesend waren. Somit waren sie am Prozessgeschehen nicht beteiligt und meist auch nicht in die lokale Sozietät eingebunden. Sie beurteilten den Sachverhalt einzig und allein auf Basis der ihnen eingesandten Schriftstücke.<sup>59</sup>

Trotz aller Vorbehalte bieten Rechtsgutachten eine Möglichkeit, in die Bedeutung Einblick zu bekommen, die die Kategorie Geschlecht bei der Beurteilung von devianten Praktiken durch einen Vertreter eines gehobenen Standes spielte.<sup>60</sup>

### 3.1. Rechtsgutachten und die geltenden Gesetzeswerke

Die bedeutende Rolle, die Rechtsgutachter als Experten in den Prozessen der Frühen Neuzeit spielten, ist eine Folge der geltenden Norm. Schon die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) sah die sogenannte Aktenversendung vor,<sup>61</sup> was dazu führte, dass wichtige Entscheidungen in Strafprozessen nicht am Standort des Gerichtes, sondern in vielen Territorien des Reichs an großen juristischen Fakultäten und Schöffenstühlen gefällt wurden.<sup>62</sup> Im Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns spielten juristischen Experten diese Rolle auf Basis der geltenden Landgerichtsordnungen für Österreich unter der Enns (Ferdinanda) aus dem Jahre 1656 und für Österreich ob der Enns (Leopoldina) aus dem Jahre 1675. Ebenso wie die Ferdinanda, die genaue Vorschriften enthielt, wann Landgerichte

<sup>58</sup> Griesebner, Mommertz: *Fragile Liebschaften?*, 217-218

<sup>59</sup> Griesebner: *Konkurrierende Wahrheiten*, 44

<sup>60</sup> Weitere Probleme bei der Interpretation von Gerichtsakten als Quellen beschreibt Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, 63-71

<sup>61</sup> Zum Beispiel in Artikel 160 *Von ersten Diebstahl, fünf gülden werth, oder darüber vnd sunst on beschwerlich vmbstende soll man radts pflegen*. Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Hg. und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder. Stuttgart: Philipp Reclam jun. 2000, 101

<sup>62</sup> Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, 92-93

Rechtsgutachten erstellen lassen mussten,<sup>63</sup> machte die Leopoldina an mehreren Stellen Angaben dazu, wann ein Rechtsgelehrter oder ein Bannrichter beizuziehen war. Diese Rechtsgelehrten werden in der Leopoldina an insgesamt sieben Stellen erwähnt.<sup>64</sup> Im letzten Artikel des dritten Teils, der die Überschrift *Beschluß dieser LandgerichtsOrdnung* trägt, wurde zusätzlich zur Verpflichtung, dass diese neue Landgerichtsordnung einzuhalten sei, festgehalten, dass man, „wann ein Zweifel vorfallet/ der Rechtsgelehrten Rath pflegen solle.“<sup>65</sup> Im zweiten Teil der Leopoldina, der Strafprozessordnung, wurde den *Rechts=Gelehrten* in zwei Artikeln eine wesentliche Rolle zugesprochen. Immer wenn ein Täter leugnete und eine peinliche Befragung erwogen wurde, sollte nach genauer vorheriger Abwägung ein juristischer Experte beigezogen werden. Zum einen musste entschieden werden, ob eine peinliche Befragung berechtigt sei, zum anderen sollte die psychische und physische Verfassung des Delinquenten/der Delinquentin beurteilt werden.

„Wann aber der Verhaffte die That durchgehend laugent/ und in der Güete auff ernstliche Ermahnung nichts bekennen wil/ mueß der Richter die Anzaigungen wohl beobachten/auch sehen/ob sie zue peynlicher Frag genuesamb seynd? Und hierinnen nicht seinem aigenen Guetbeduncken folgen/ sondern erstlich die Ursach und Gelegenheit wie die Malefiz=Person einkommen: Anderten/ die unterschiedlichen Anzaigungen: Drittens die güettigen General und Special Fragen: Viertes/ die hierüber gethane Aussagen fleissig zusamben verzeichnen/ insbesondere Fünfftens/ wohl beobachten/ was der Verhaffte für ein Person/ ob er nemblich starck/ oder schwach/kranck/ oder gesund/ einfältig/ oder listig/ und verstockt seye: Hierüber ein unpartheyisches Geding besetzen/ auch in schwären und zweifelhaftigen Fällen der Rechts=Gelehrten Mainung einholen/ und alsdann was für ein Grad der Tortur fürzunemben/ erkennen lassen.“<sup>66</sup>

Der Rechtsgutachter sollte auf Grundlage von Prozessakten die Entscheidung treffen, ob und wenn, wie gefoltert werden sollte.

In Teil II, Artikel 34 *Von Besetzung des unpartheyischen Gedings* verfügte die Leopoldina, dass jeder Landgerichtsherr einen Bannrichter zur Führung von Malefizprozessen einsetzen könne.

„§ 1.... einem jeden Landgerichts=Herrn hiemit zuegelassen / wo er in aigner Person solch Recht nicht handeln wollte,/ daß er den Paan=Richter darinnen gebrauchen/ und zu Besetzung des Malefiz=Recht/ vorderist zu Fällung deß Urthls/ und dessen Execution zu sich berueffen möge.“<sup>67</sup>

<sup>63</sup> Griesebner Andrea, Hehenberger, Susanne (2008): Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In : Kästner Alexander/Kesper-Biermann Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Leipzig: Meine Verlag, 17-18

<sup>64</sup> Nicht mit eingeschlossen sind hier die Advokaten, die bei Purgationen beigezogen werden sollten. Leopoldina II, Articul 37, 37-38

<sup>65</sup> Leopoldina III, Articul 40, 208

<sup>66</sup> Leopoldina II, Articul 26, 54

<sup>67</sup> Leopoldina II, Articul 34, 66

Konnt sich das Landgericht auf kein Urteil einigen, verpflichtete der abschließende Paragraf das *Geding* dazu, ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen.

„§ 3 Wo aber der Handl dunckel/ und sich der Paan-Richter/ mit seinen Beysitzern/ keines Urthls vergleichen könnte /mag alsdann der Landgerichts Herr die Erkandtnuß auff einen weitem Tag verschieben/ indessen der Rechtsgelehrten Mainung einholen/ und vernemen/ und hinach das Urthl und Recht ergehen lassen.“<sup>68</sup>

Im dritten Teil der Landgerichtsordnung, dem materiellen Strafrecht, wurde die Beiziehung eines Gutachters in jenen Fällen explizit verlangt, die als besonders schwierig eingeschätzt wurden. So sollte zum Beispiel bei der Beurteilung einer Tötung in Notwehr *„der Richter ohne abgefordertes guet Beduncken der Rechts=Verständigen/ niemahls mit der Todtsstraff vorbei gehen.“*<sup>69</sup> Auch das Delikt *„Von dem Todtschlag/ so von vielen begangen wird.“* verlangte in Paragraf 6, dass die Urteils-Sprecher *„sich Raths erhohlen“*,<sup>70</sup> bevor sie die *Ordinari-Straff* verhängten. Vor der Berücksichtigung strafmilder Umstände wie Jugend, Unverständigkeit und Nicht-Vollzug mussten beim Delikt *„Unkeuschheit wider die Natur/ oder Sodomia“* ebenfalls Rechtsgutachter beigezogen werden.<sup>71</sup>

### 3.2. Die Gutachten von Johann Carl Seyringer.

Die Gutachten sind zu einem überwiegenden Teil in Deutsch geschrieben, enthalten aber doch immer wieder mehr oder weniger lange Passagen in Latein. Meist handelt es sich dabei um wörtliche Zitate aus dem römischen oder kanonischen Recht und aus der Fachliteratur, teilweise aber auch um eigene Formulierungen.

#### Aufbau der Gutachten

Während die drei Gutachten aus dem ersten Gutachterbuch von Johann Carl Seyringer noch sehr kurz gehalten sind, orientierten sich die meisten, zum Teil sehr umfangreichen Gutachten aus den Jahren 1717 bis 1722 an dem Format, das für diese Textsorte in den Konsilien, die im alten Reich veröffentlicht wurden, üblich war. Einer Einleitungsformel folgte die Sachverhaltsdarstellung - *facti species*. Daran anschließend führte der Autor die Zweifelsgründe - *rationes dubitandi* - an, denen die Entscheidungsgründe - *rationes decidendi* - folgten. In vielen Gutachten wurden Widerlegungsgründe - *rationes refutandi* - angegeben,

<sup>68</sup> Leopoldina II, Articul 34, 67

<sup>69</sup> Leopoldina III, Articul 5, 114

<sup>70</sup> Leopoldina III, Articul 6, 119

<sup>71</sup> Leopoldina III, Articul 15, 150

die die Zweifelsgründe entkräften sollten. Mit dem Urteilsvorschlag wurde jedes Gutachten abgeschlossen.<sup>72</sup>

Alle Gutachten von Johann Carl Seyringer beginnen mit der Formulierung *Rechtliches guettachten in p[unc]to*, gefolgt von der lateinischen Bezeichnung des Delikts, dessentwegen die Delinquentinnen und Delinquenten vor Gericht standen, zum Beispiel: *Rechtliches guettachen in puncto robaria*.<sup>73</sup> In wessen Namen gesprochen wurde, machte die Formulierung *In nomine domini nostri Jesu Christi* deutlich. Meist nannte Seyringer zu Beginn das beauftragende Landgericht sowie das Bistum Passau. Daran schloss er eine kurze Sachverhaltsdarstellung an, in der zumeist einige biographische Daten zur beklagten Person und die von ihr begangene deviante Praktik angeführt wurden.

Welcher gestalten die von der hochfürstlichen Passauerlichen herrschaft Eblsperg der hochgräflichen tyllischen landtgerichtsherrschaft Tylißpurg in puncto robaria ybergebene sogenante Juliana Mussierin, noch ledig standts und ihrem vorgeben 21., der physonomia nach aber gahr wohl bey 5. oder 26 jahr alt, von Schwarz aus Tyrol gebürtig ... gestandten, daß sie constitutin 8.tag nach Maria geburt nechst verruckhten jahrs nebst ihrer saubern cammeradtschafft, als nemblichen dem sogenannten Peyrbader Schuester, einem abgedanckhten soldaten, desselben zweye söhnen und seinem weib, item dem Steyrer Wofferl, ihrem bruedern nambens Hannsen Georg, der verhafftten Kässeggerin, einem kleinem bueben und der pulvermacher tochter Juliana, umb 9 uhr abendts einen crembsmunsterlichen unterthann unweith Khematen wohnhafft, nambens Hanßen Schimplweger am Nimblinger guet ausrauben und die hausleyth bindten helffen.<sup>74</sup>

Meist gab Johann Carl Seyringer danach an, dass er den ihm zugeschickten Akt zweimal durchgesehen habe. Auch wenn er die rechtmäßige Durchführung des Prozesses nicht ausdrücklich bestätigte, bescheinigte er, dass entweder ein Geständnis vorlag und/oder das *corpus delicti* ausreichend sichergestellt war.<sup>75</sup> Danach formulierte Johann Carl Seyringer jene Fragestellung, die das Gutachten rechtlich zu bewerten hatte.

Alßo entstehet die frag, wie sowohl mit ihr der Mussierin /: welches nicht ihr rechter, sonderen nur ein angenombener spiz- oder diebsnamben zu seyn scheint:/ als auch gegen ihre sich noch de facto in landtgerichtlichen verhafft ligenden complicibus zu verfahren seye.<sup>76</sup>

In den *rationes dubitandi* führte er die Argumente und Rechtssätze an, die zu einem anderen Urteil als zu dem von ihm später vorgeschlagenen führen würden.

So hat es primo intuitu schier das ansehen, als ob dieselbe vor dissmahl annoch mit der lebensstraff verschonet und hingegen poena mitiori et extraordinaria punctiert und abgestrafft werden könnte.<sup>77</sup>

<sup>72</sup> Gehrke: Rechtssprechungs- und Konsilienliteratur, 118

<sup>73</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 297

<sup>74</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 297-298

<sup>75</sup> Die Leopoldina legte in Articul 35 *Vor dem Urthl* fest: „§3 ferners ob man der sachen/so der Täter bekennet/nemblich dem corpori delicti nachgeforscht und sich die selbe in Wahrheit also befunden oder zuegetragen,“ Leopoldina II, 67

<sup>76</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 300

<sup>77</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 300



In Folge stellte Seyringer zumeist drei bis fünf Argumente vor, die zur Verhängung der „alternativen“ Strafe führen würden, wobei nur bei zwei Gutachten in den *rationes dubitandi* eine höhere Strafandrohung zur Diskussion gestellt wurde.<sup>78</sup> In den meisten Gutachten argumentierte Seyringer zunächst für die Verhängung einer *poenae extraordinarii* – in den meisten Fällen die Verhängung einer *leibs-straff* anstelle der Todesstrafe – und diskutierte die strafmildernden Faktoren in Bezug auf dementsprechende Paragraphen der Leopoldina, der Carolina und des Corpus Juris Civilis, ergänzt durch Zitate von älteren und zeitgenössischen Rechtsgelehrten. Am häufigsten zog er die Minorität der Delinquentin oder des Delinquenten als strafmildernd in Betracht. Standen die Delinquentinnen und Delinquenten wegen Diebstahls vor Gericht, war eines der wichtigsten strafmildernden Argumente der Wert des gestohlenen Gutes.

Erstlichen traget daß bey dem Schimplweger entfrembdte und von derselben hievon participierte quantum nicht gahr 25 Gulden aus, dahingegen unßer OÖLGO part: 3 articulo 25 § endturthl clar mit sich bringet und in expressis terminis statuiert, daß die poena ordinaria furti anderergestalten nicht stath habe.<sup>79</sup>

Den Übergang von den Zweifelsgründen zu seiner Rechtsmeinung gestaltete Johann Carl Seyringer in allen seinen Gutachten ähnlich.

Wie deme allen aber und was etwo dissorths noch weithers in favoremn der arresstantin beygebracht werdtten könte, so bin doch nichts nichtsdestoweniger des unfügreifflichen dafürhaltens, daß ihr dieselbe durch ihre veyebte missethatten, bevorderist aber wegen des bey dem Schimplweeger veyebten nächtlichen raubs, die straffe des todts unmitlbahr yber den hals geladen habe.<sup>80</sup>

In den folgenden *rationes decidendi* legte er die Gründe für das von ihm vorgeschlagene Urteil vor, untermauert durch die rechtlichen Beweismittel. Zumeist bezog er sich zunächst auf den Paragraphen *End-Urthl* für das verhandelte Delikt in der Leopoldina, manchmal zog er auch die Carolina heran.

Dan primo ist in der P.H.G.O. (= Peinliche Halsgerichtsordnung) Carol. 5.ti articulo 126 clar statuiert und vorgesehen, daß die boshafftig, yberwundtenen rauber mit dem schwerdt /: oder wie am jeden orth in disen fählen mit gueter gewohnheith herkhommen ist:/ doch am leben ... gestrafft werdtten sollen.<sup>81</sup>

Als weitere Begründung für seine Rechtsmeinung gab Johann Carl Seyringer in etlichen Gutachten an, dass das verhandelte Delikt in letzter Zeit vermehrt aufgetreten sei. Bei wegen Diebstahls oder Raubs vor Gericht stehenden Personen stellte er in Abrede, dass bei ihnen noch eine Aussicht auf Besserung bestehen würde.

<sup>78</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Gutachten zu Gattenmord (Paul Diechter), 44-61 und Gutachten zu Brandstiftung (Catharina Edlingerin), 180-190

<sup>79</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 300-301

<sup>80</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 302-303

<sup>81</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 303

In den *rationes refutandi* widerlegte er die in den *rationes dubitandi* vorgelegte Beweisführung.

Damit ich nun auch durch die heroben in contrarium angeführte rationes dubitandi die kürzlich clidier[?] und aus dem weg raumben...<sup>82</sup>

Die zunächst vorgebrachten Argumente hätten einer genaueren Überprüfung nicht stand gehalten, seien daher für die Delinquentin oder den Delinquenten nicht *von behelff*.

... erstlichen meiner dissorths abgegebenen rechtlichen meinung nichts im weg, wann schon das von demschimplwegerlichen raub participierte quantu sich nicht auf 25 Gulden belauffen solle, anerwogen gahr mann in ejusmodi casu nicht so sehr ad quantitatem ex rapina, in robarie participatam, sonderen villmehrs ad violentiam adhibitiam, quod dictandam mortis poenam crafft angezogener Carol. Poen. al: dicto articulo 126 verbo ein jeder boshafftiger raub et cet.zu reflectieren hat.<sup>83</sup>

Abschließend wiederholte Seyringer seinen Urteilsvorschlag und legte die Art und Weise der Vollstreckung fest.<sup>84</sup>

Quibus omnibus ita promissis, et rite consideratis ich mich in consentia gehalten zu seyn erachte, mein abgefordert rechtliches consultum dahin unmassgebig zu schliessen, daß nemblichen öffters ernante Mussierin in malversationen willen, bevorderist aber wegen des veruebten schimplwegerlichen, sehr grausamben nächtlichen raubs, zu wohl verdienter straff, anderen ihres gleichen straffmässig= und boshafften delinquenten aber pro terrore et exemplo auf ainem dem landtgericht beliebigen tag zur gewöhnlichen richtstatt geführt und alda durch den freymann mit dem schwerdt von dem leben zum todt hingerichtet, der tote cörper auch nachgehend unter daß hochgericht begraben werden solle.<sup>85</sup>

Jede Bestrafung sollte auch der Abschreckung anderer devianter Personen dienen, darum enthielt jeder Urteilsvorschlag eine ähnlich formelhafte Wendung wie im die oben zitierte.

An das Ende jedes Gutachtens setzte Johann Carl Seyringer eine Einschränkungformel.

Undt dises ist meine wenig abgefordert rechtliche meinung, wodurch ich aber den iudicio eines mehr verständigeren nicht darogiert, sondern mich demselben so willig als schuldig unterworffen haben will.<sup>86</sup>

Wenn für Johann Carl Seyringer keine Strafmilderungsgründe vorlagen, führte er in den Gutachten keine *rationes dubitandi* und in Folge auch keine *rationes refutandi* an.<sup>87</sup>

Ein Gutachten enthält zwar einen Urteilsvorschlag, überließ es aber dem Bannrichter, den Delinquenten Johann Viehtauer, der wegen Diebstahls vor dem Welser Gericht stand, wie von

<sup>82</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 310

<sup>83</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 310

<sup>84</sup> Leopoldina II/Articul 41, *Von den Lebens-Straffen* macht Vorgaben im Hinblick auf die Verschärfung der jeweiligen Form der Todesstrafe durch weitere körperliche Qualen.

<sup>85</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 314

<sup>86</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 332

<sup>87</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, zum Beispiel Gutachten wegen Diebstahl (Simon Nell), 480-491

ihm vorgeschlagen zu der *straff des strangs* oder aber nur zu einer Körperstrafe mit Landgerichtsverweis zu verurteilen.<sup>88</sup>

Also würdet dem kaiserlichen herrn paanrichter undter zueziehung unpartheyischen geding allerdings anheim gestöllet, ob er den richter nun zu der straff des strangs oder aber nach beschaffenheit seiner leibs-constitution ad poenam fustigationis oebtiremiud[?] <sup>89</sup> cum perpetua relegatione condemnieren wolle.<sup>90</sup>

Einen stark abweichenden Aufbau weist das Gutachten zum Delikt „Notzucht“ auf, das zunächst Angaben zum Opfer und erst danach zum Täter macht. Auch geht es hier nicht darum, für eine feststehende deviante Praktik eine gerechtfertigte Strafe zu definieren, sondern darum, zu überprüfen, ob das angezeigte Delikt tatsächlich begangen wurde.

Der beachtliche Umfang der Gutachten mit durchschnittlich 13 Seiten ergab sich nicht aus einer ausführlichen Darstellung des Sachverhalts und einer gründlichen Beweisführung, sondern sehr häufig dadurch, dass Johann Carl Seyringer zeilenweise wortwörtlich aus der Leopoldina, der Carolina, kaiserlichen Mandaten und dem Corpus Iuris Civilis zitierte, aber auch bereits erwähnte Tatbestände nochmals wiederholte. Dass dahinter finanzielle Motive gesteckt haben mögen – pro verwendeten Bogen wurden 2 Gulden bezahlt<sup>91</sup> -, ist nicht auszuschließen.

## Rechtsgrundlagen

### Leopoldina – die Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns 1675

Im Wirkungsbereich von Johann Carl Seyringer galt wie bereits erwähnt die Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675, kurz Leopoldina genannt, die sich im Wesentlichen an der Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von 1656, der sogenannten Ferdinandea, orientierte.<sup>92</sup> Die Leopoldina besteht aus drei Teilen: Der erste Teil mit dem Titel *Von denen Landtgerichtsmässigen Fällen/ so nicht pur Malefizisch/ noch den Todt/oder das Leben berühren* behandelt auch jene Praktiken, die je nach Ausprägung vor den grundherrlichen Gerichten oder vor den Landgerichten zu verhandeln waren.<sup>93</sup> Der zweite Teil enthält die Strafprozessordnung mit der Regelung der Anklage durch Anzeige, Denunziation oder Nachforschung durch das Gericht, der Prozessführung mit Einvernahme

<sup>88</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 408-421

<sup>89</sup> tiremis= Galeere

<sup>90</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 420-421

<sup>91</sup> Griesebner, Hehenberger: Entscheidung über Leib und Leben, 22

<sup>92</sup> Zur Systematik der Ferdinandea: Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 53-73

<sup>93</sup> Dazu zählten zum Beispiel Diebstahl bis 10 Gulden und voreheliche sexuelle Praktiken. Auf die Komplexität der Zuordnung von strafrechtlich verfolgbaren Handlungen verweist Andrea Griesebner mehrfach, u.a. in Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 38-39

der Delinquentinnen und Delinquenten, der Zeugenbefragung, der Wahrheitsfindung, zu der auch die Regelungen zur Folterung gehören, weiters die Urteilsfindung, die Strafbemessung, die Strafverkündigung und die Strafvollstreckung.

Der dritte Teil mit vierzig Artikeln hat das materielle Strafrecht zum Inhalt und kodifizierte alle Praktiken, die als malefizisch gelten sollten, nach einem relativ einheitlichen Muster. In der Überschrift wird die jeweilige deviante Praxis kurz benannt. Diese Benennung wurde im ersten Absatz mit einer Definition untermauert. Danach folgen die sogenannten *Anzeigen zum Nachforschen*, die *Anzeigen zu der Gefäncknuß* und die *Anzeigen zu der peynlichen Frag*. Dann wurde im *Fragstück* ein Fragenkatalog vorgegeben, der den Fragenkatalog aus der Strafprozessordnung deliktsspezifisch ergänzt.<sup>94</sup> Im anschließenden *Endt-Urthl* wurde eine Strafe angedroht, deren Ausmaß war aber durch die für jedes Delikt eigens festgelegten *beschwährenden Umständ* und *Linderungsombständ*, die zusätzlich zu den allgemein geltenden aus der Strafprozessordnung des zweiten Teils in Betracht zu ziehen waren, variabel. Die unter *Endt-Urthl* angeführte Strafandrohung wurde als *poena ordinaria* beziehungsweise als *ordinari straff* bezeichnet.

In der Leopoldina wurden keine Höchst- oder Mindeststrafen vorgeschrieben, sondern sie stellte, wie Andrea Griesebner in Bezug auf die Ferdinandea und die Theresiana formulierte, „einen relationalen Rahmen zur Bewertung sprachlicher und nichtsprachlicher Praktiken zur Verfügung.“<sup>95</sup> Durch eine große Anzahl von strafmildernden und strafverschärfenden Faktoren,<sup>96</sup> die für alle Delikte galten, ließ die Landgerichtsordnung einen großen Interpretationsspielraum zu.<sup>97</sup> Ein eigener Artikel zählte die möglichen *extra-ordinari und willkürlichen Straffen* auf,<sup>98</sup> deren Verhängung im Ermessen der Richter lag. Aber auch bei der Ausführung der *ordinari straff* waren Varianten, je nach Entscheidung des *gedings*, möglich. So konnte die Strafe des Köpfens bei sehr großem Verbrechen mit zusätzlichen *peynen* verschärft werden.<sup>99</sup>

---

<sup>94</sup> Leopoldina II, Articul 25, 51-54

<sup>95</sup> Griesebner Andrea: Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert. In: Eriksson Markus/Krug-Richter Barbara (Hg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. – 19. Jahrhundert). Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, 115

<sup>96</sup> Leopoldina II, Articul 37 gibt strafmildernde, Articul 38 strafverschärfende Umstände an.

<sup>97</sup> Griesebner Andrea: Verbannung statt Todesstrafe? Diebstahlprozess aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: WerkstattGeschichte 42 (2006), 23

<sup>98</sup> Leopoldina II, Articul 45, 85-86

<sup>99</sup> Leopoldina II, Articul 41, 78-79, angeführt werden zum Beispiel das Schleifen zum Tatort oder das Abhacken der Finger.

Die Vollziehung des gefällten Urteils wurde in Artikel 44 geregelt.<sup>100</sup> Eine Appellation gegen den Urteilsspruch war nur aus verfahrenstechnischen Gründen vorgesehen. Dafür war das landeshauptmännische Gericht in Linz zuständig.<sup>101</sup>

### **Carolina – Corpus Iuris Civilis – kaiserliche Mandate**

In vielen Gutachten griff Johann Carl Seyringer subsidiär auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 zurück. Er berief sich in seiner Beweisführung auf die dortige Rechtsmeinung, aber auch auf deren eher seltene Strafandrohungen. Ob er das Corpus Iuris Civilis nur deswegen heranzog, um seine Gelehrtheit und/oder juristische Expertise zu demonstrieren oder ganz einfach nur um Seiten zu füllen, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.<sup>102</sup>

Immer wieder verwies Seyringer auf aktuelle kaiserliche Resolutionen. Mehrmals erwähnte er Resolutionen aus den Jahren 1713 und 1715, die die strikte Einhaltung der geltenden Landgerichtsordnung einforderten.<sup>103</sup> Bei der Strafbemessung im Fall der Kindstötung durch Martha Dornhofferin zog er ein kaiserliches Mandat zu diesem Delikt heran, das die Strafandrohung im Vergleich zur Leopoldina verschärft hatte.<sup>104</sup> Aus einem aktuellen Kaiserlichen Generalmandat vom 28.1.1721 zitierte er in dem Gutachten zum Prozess gegen den wegen Diebstahls vor Gericht stehenden Johann Viehtauer, dass *ein richter nit mehr sovill die ersezung des privatschadens als die bosheith und gemeinschädlichkeit des thätters zu sehen habe*.<sup>105</sup>

---

<sup>100</sup> Leopoldina II, Articul 44, 83-84

<sup>101</sup> Eine Appellation war nur wegen Verfahrensfehler möglich, nicht gegen das Urteil an sich. In §1 wurde festgelegt: „Wann aber ein Gefangener wider dise unsere Ordnung von einem Gericht beschwährt wird/ ist es ihm nicht verwehrt/ solche Beschwähr an unsere Landtshaubtmansschaft zur billigen Abheffung/ gelangen zu lassen.“ Leopoldina II, Articul 43, 82

<sup>102</sup> In welchen Zusammenhängen Johann Carl Seyringer auf Latein argumentierte, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden.

<sup>103</sup> Kaiserliche Resolutionen mit diesem Inhalt finden sich im Codex Austriacus III, datiert mit 8. März 1713 und mit 21.2.1715. Codex Austriacus III Herrenleben, Sebastian Gottlieb (Hg.): Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen : Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden ; So viele deren über die in Parte I & II Codicis Austriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren / Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht, von S. G. H. (1748), 681, 784-785

<sup>104</sup> Johann Carl Seyringer zitierte Resolutionen aus den Jahren 1712 und 1713, im Codex Austriacus III wurde eine Resolution mit wahrscheinlich identem Inhalt am 22.März 1706 veröffentlicht., Codex Austriacus III , 511

<sup>105</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 419

## Rechtsgelehrte

Um die von ihm vertretenen Rechtsstandpunkte zu stützen, zitierte Johann Carl Seyringer aus den Werken bedeutender älterer und zeitgenössischer Rechtsgelehrter. Einen besonderen Stellenwert nahm Benedict Carpzov (1595-1666) ein, dessen Hauptwerk *Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium* (*Practica nova*) er in beinahe jedem Gutachten zitierte. Dass er die rechtliche Meinung von Benedict Carpzov nicht immer teilte, wäre eine eigene Untersuchung wert.<sup>106</sup>

## 4. Frau versus Mann – das Delikt „Notzucht“

In der Frühen Neuzeit wurde eine Reihe von Begriffen zur Bezeichnung sexueller Gewalt verwendet, neben „Notzucht“ finden sich unter anderen Notzüchtigung, Notnunft, Schändung, Unzucht, Ungebühr und der lateinische Terminus *stuprum*, ergänzt durch das Adjektiv *violentum*.<sup>107</sup> Der heute gebräuchliche Ausdruck Vergewaltigung bezeichnete in der Frühen Neuzeit im allgemeinen Akte des gewaltsamen Unterwerfens und gewaltsame Eingriffe in fremde Rechte, in einen fremden Besitz,<sup>108</sup> konnte aber auch sexuelle Gewalt meinen. „Notzucht“ war kein Offizialdelikt, die sexuelle Gewalt musste angezeigt werden, wobei die Forschung im Allgemeinen von einer großen Dunkelziffer ausgeht,<sup>109</sup> die damit begründet wird, dass es für eine Frau sehr schwer war, sich mit einer Vergewaltigungsklage vor Gericht durchzusetzen.<sup>110</sup> Franziska Loetz konnte in ihren Forschungen zu Zürich aber nachweisen,

<sup>106</sup> Zum Beispiel widersprach er der Rechtsmeinung von Carpzov in den Gutachten 65 und 67, die ich im Kapitel 4 vorstelle.

<sup>107</sup> Griesebner Andrea, Lorenz Maren : Artikel Vergewaltigung. In: Jäger Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 14, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2011, Spalte 99-106, Lorenz Maren : "Weil eine Weibsperson immer so viel gewalt hat als erforderlich": Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts). In: Eder Franz/Frühstück Sabine (Hg.): Neue Geschichten der Sexualität, Beispiel aus Ostasien und Zentraleuropa 1700 – 2000. Querschnitte 3, Wien: Turia+Kant 2000, 151, Koch Angela: Die Verletzung der Gesellschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von "Vergewaltigung" In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1: Bodies/Politics (2004), 41, Loetz Francisca, Sexualisierte Gewalt in Europa 1520 - 1850. Zur Historisierung von "Vergewaltigung" und "Missbrauch". In: Schlögl Rudolf/Eibach Joachim (Hg): Ungleichheiten vor Gericht Geschichte und Gesellschaft, Jg. 35, Heft 4, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 563

<sup>108</sup> Grimm Jakob, Grimm ,Wilhelm: Das deutsche Wörterbuch. online unter <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=vergewaltigung>

<sup>109</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 570

<sup>110</sup> Lorenz: „Weil eine Weibsperson immer so viel gewalt hat als erforderlich“, 161

dass Fälle nicht im Keim erstickt, sondern konsequent verfolgt wurden, sobald eine Anklage erhoben worden war.<sup>111</sup>

In der aktuellen Forschung zu sexueller Gewalt wird besonders darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dieses Delikt in Verbindung mit und unter Einbeziehung von zeitgebundenen Normen und Wertvorstellungen zu sehen, um ein anachronistisches Vorverständnis zu vermeiden.<sup>112</sup> In Abkehr von einer quantitativen Betrachtungsweise legen die jüngeren Arbeiten zum Thema sexuelle Gewalt Wert darauf, auch die klassischen Dichotomien Opfer/Täter und Frau/Mann zu überwinden und diese Kategorien im Allgemeinen zu hinterfragen und differenziert zu analysieren.<sup>113</sup> Unumstritten ist es, die handelnden und rezipierenden Personen sozial zu verorten.<sup>114</sup> Francisca Loetz tritt zudem dafür ein, gerade bei der Analyse der verhängten Strafen sowohl soziale als auch religiöse Aspekte zu bedenken.<sup>115</sup> Maren Lorenz weist in ihrem Aufsatz zu Sexualität und sexueller Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs darauf hin, dass ein staatspolitisches Interesse an einer gewissen Ordnung verstärkt zu berücksichtigen und mitzudenken ist.<sup>116</sup>

### **Das Delikt „Notzucht“ in der Leopoldina**

Als selbstständiges Delikt wurde sexuelle Gewalt bereits in der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507 im Artikel 139 angeführt. Deren Definition und Bestimmungen wurden in der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Artikel 119 übernommen.<sup>117</sup> Unter der Überschrift *Straff der notzucht* wurde festgelegt, dass jemand, der „*einer unverleumdeten Ehefrau, Witwe und Jungfrau gegen ihren Willen die jungfräuliche oder fräuliche Ehre nehme*,“ sein Leben verwirkt habe und wie ein Räuber zu bestrafen sei, nämlich mit dem Tod durch das Schwert. Für das Strafausmaß wurden Einschränkungen formuliert. So sollte bei Nicht-Vollzug der „Notzucht“ nach Einschätzung der Richter bestraft werden.<sup>118</sup> Die Leopoldina orientierte sich an den beiden älteren Gerichtsordnungen. Sie definierte in Artikel 17 ihres dritten Teils das Delikt „Notzucht“ ähnlich wie die Carolina:

---

<sup>111</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 573

<sup>112</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 598

<sup>113</sup> Griesebner, Mommertz: Fragile Liebschaften?, 214; Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 574 und 599

<sup>114</sup> Griesebner: Physische und sexuelle Gewalt, 116

<sup>115</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 581

<sup>116</sup> Lorenz: Weil eine Weibsperson immer so viel gewalt hat als erforderlich", 163

<sup>117</sup> Griesebner, Lorenz: Vergewaltigung, Spalte 101

<sup>118</sup> Carolina, 76-77

„Wer einer unverleimbden Jungfrauen/ Wittib/ oder Ehefrauen/ mit Gewalt / und wider ihren Willen/ ihr Jungfrauliche= oder weibliche Ehr nimbt/ der begehet das Laster der Noth=Zucht.“<sup>119</sup>

„Notzucht“ war demnach an Heterosexualität gebunden, Opfer waren stets Frauen, Täter immer Männer. Allerdings konnten nicht alle Frauen Opfer sein. Ausgeschlossen waren besonders Frauen, deren sittliches Verhalten beanstandet werden konnte,<sup>120</sup> aber auch Ehefrauen, wenn die Gewaltanwendung von ihren Ehemännern ausging.<sup>121</sup> Von Bedeutung war daher der Lebenswandel der Frau, denn bevor ein Delinquent in den Arrest verbracht werden sollte, war der Richter dazu aufgefordert zu überprüfen, ob sich *„die Angeberin eines ehrlichen unthadelhaften Wandels/ je = und allezeit“*<sup>122</sup> befleißige. Aber auch das Alter und die Geschlechtsreife wurden berücksichtigt, die Vergewaltigung von *unmanbahren* (= nicht geschlechtsreifen) *Mägdlein* wirkte strafverschärfend.<sup>123</sup>

Die Relationalität der Kategorie Geschlecht für die Verfasser der Leopoldina zeigt sich auch im Hinblick auf den „Mann“, denn nicht alle Männer kamen für eine Verhaftung in Frage.

„§ 2.1. Der bezichtigte hingegen ein unschambahrer/ und solcher Mensch ist/ zu deme man sich deß Lasters versehen möchte.“<sup>124</sup>

Unter die *„beschwärenden umständ“* fiel es unter anderem, wenn die sexuelle Gewalt von einem sozial niedriger stehenden Mann gegenüber einer sozial höher stehenden Frau verübt wurde: *„Wann ein Diener seines Herrn Tochter/oder Frau benöthige oder so eine schlechte Standts Person/eine von hohem Geschlecht übergwältigte.“*<sup>125</sup> Aber auch ein gegebenes Abhängigkeitsverhältnis wie die Gerhabschaft sollte strafverschärfend wirken.<sup>126</sup>

Wesentliches Tatbestandsmerkmal war, dass sich das Opfer *„alsobald“* (= sofort) an das Gericht wandte und Anzeige der Frau *„durch in Sachen verständige Weiber bezeuget“* wurde.<sup>127</sup> Danach sollte der Täter im Gefängnis angehalten und vom Richter gütig befragt werden. Sollte er die Tat oder den Nothzwang (= Gewalttätigkeit) leugnen, die benötigte Frau aber darauf bestehen und *genuegsambe Anzäigungen zugeben* haben oder ein *unverleumbter* Zeuge, der die Frau um Hilfe hatte schreien hören, vorhanden sein, so sollte der Täter *„zu*

<sup>119</sup> Leopoldina, III/ Articul 17, 153 Diese Formulierung ist fast identisch mit jener der Carolina, bemerkenswert ist die geänderte Reihenfolge der Frauen.

<sup>120</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 78

<sup>121</sup> Lorenz: "Weil eine Weibsperson immer so viel gewalt hat als erforderlich", 151

<sup>122</sup> Leopoldina III, Articul 17, 153

<sup>123</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>124</sup> Leopoldina III, Articul 17, 153

<sup>125</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>126</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>127</sup> Leopoldina III, Articul 17, 154



*Erkundigung der wahren Beschaffenheit/ auff gefälltes beyurthl /an die Folter geworffen/ und auff nachgesetzte Fragstück gehört werden.“<sup>128</sup>*

Die Leopoldina gab elf Fragen vor. Zuerst sollte danach gefragt werden, „*ob er nicht die N. zu ungebührlichen Werckhen benöthiget.*“ Danach ging es um Ort, Zeitpunkt und Häufigkeit, aber auch darum, „*ob er mit ihr zuvor bekandt gewesen sei und wo damals die Leuth (v.g. der Vatter/Muetter/Mann oder Weib) gewesen*“ seien. Letztlich sollte auch abgeklärt werden, worüber der Täter mit dem Opfer gesprochen hatte und „*ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen/hernach mit Trohworten zuegesetzt*“ hatte.<sup>129</sup>

Als End-Urteil für einen geständigen Täter sah die Leopoldina die Todesstrafe vor, wie ein Räuber solle er „*mit dem Schwerdt vom Leben/ zum Todt gerichtet werden.*“<sup>130</sup> In den Paragraphen 6 und 7 wurden die oben bereits erwähnten strafverschärfenden Faktoren sowie strafmildernde „*Umständ*“ angegeben. Zu letzteren zählte auch das nicht vollständige Vollziehen des Geschlechtsverkehrs, worunter man Beischlaf ohne Samenerguss bei vaginalem Verkehr verstand, aber auch, wenn das Opfer „*für deß Benöthigers Leben hätte.*“<sup>131</sup> Als Strafe war in diesen Fällen die Fustigationsstrafe (= Prügelstrafe) und der Landesverweis vorgesehen.

In solchen/ und dergleichen Fällen/ solle der Nothzwinger mit einem ganzen Schilling abgestrafft/ und mit Vorwissen unserer Landeshauptmannschafft/ deß Landts verwisen werden.<sup>132</sup>

Der letzte Paragraf des Artikels gab der vergewaltigten Frau ihre Ehre wieder. Sie blieb „*dies orths unverleumbt/ kan ihr auch solches zu keiner Unehrr angezogen/ vil weniger sie gestrafft werden.*“<sup>133</sup>

---

<sup>128</sup> Leopoldina III, Articul 17, 154

<sup>129</sup> Leopoldina III, Articul 17, 154-155

<sup>130</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>131</sup> Reiter Ilse: Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Künzel Christine (Hg.): Unzucht – Notzucht - Vergewaltigung. Definition und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/New York: Campus,-Verlag 2003, 24

<sup>132</sup> Leopoldina III, Articul 17, 156

<sup>133</sup> Leopoldina III, Articul 17, 156

## 4.1. Fallbeispiele

### Rechtliches Guettachten in puncto stupri (1721)<sup>134</sup>

Warum Sabine Huebmerin, geborene Hörmühlnerin, am 19. Juli 1721 vor der Graf Weissenwölferlichen Vormundschaftsherrschaft Roith Grundobrigkeit aussagte, vor fünfzehn oder sechzehn Jahren von zwei Männer vergewaltigt worden zu sein, ist dem von Johann Carl Seyringer mit 3. November 1721 verfassten Gutachten nicht zu entnehmen. Er hielt nur fest, dass sie *bekhenet und ausgesagt*, mit einem Mann namens Pulsamer von einem Wirtshausbesuch nach Mitternacht nach Hause gegangen zu sein. Unweit ihres Wohnorts hätten sie sich auf ein Feld gesetzt und dort sei sie von ihm und Andree Mühlberger, der ihnen nachgeschlichen war,

ungebührlich angetasstet worden, undt weillen eben um diese zeith und weill der Andree Mühlbacher, bürgerlicher kürschner, zu Grüeskirchen nachschleichen gekomben, so wäre ihr von diesen beeden schwähr, ja sogahr mit starckhen schlägen betrohet wordten, wann sie nicht ihres willen werdten sollte. Und obschon sie sich so viel möglich gewesen gewöhret, auch umb gottes willen, sie gehen zu lassen gebeten, so wäre doch solches alles umbsonst und vergebentlich gewesen, sondern es hätten dise beeden männer ihre armb yber den kopf geträhet und einer nach den andern solang gehalten, bis selbe, undt zwahr zum erssten der Pulsamer, nachgehents auch der Mühlbacher daß fleyschliche werckh mit ihr deponentin vollbracht haben.<sup>135</sup>

So sehr sie sich auch gewehrt habe, es habe ihr nichts geholfen und sie sei ihrer Aussage nach von den Männern zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden.

Johann Carl Seyringer gab nicht an, vor welchem Landgericht dieser Fall verhandelt wurde. Es könnte sich aber, weil einer der Delinquenten in Grieskirchen beheimatet war, um das Landgericht Parz gehandelt haben, von dem Andree Mühlbacher zu dieser Anschuldigung einvernommen wurde. Der Mann namens Pulsamer, der zweite Delinquent, war nicht mehr greifbar, weil er *wegen seiner begangenen ehebrüch schon etlich jar flüchtigen fuas genomen* habe.

Nachdem Andree Mühlbacher zunächst jegliche Gewaltanwendung in Abrede gestellt hatte, gab er dann doch nach den Angaben von Johann Carl Seyringer zu, dass die von Sabine Huebmerin geäußerten Vorwürfe der Wahrheit entsprechen könnten.

... sich insoweith darzue bekhenet, daß er es wegen lenge der zeith und damahlen gehabtten rausches nicht wisse. Doch weillen es die Hörmühlnerin also bey ihren gewissen ausgesaget, es doch endlich wahr seyn muesse.<sup>136</sup>

<sup>134</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 367-378

<sup>135</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 368

<sup>136</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 369

Ohne die Prozessakten geglesen zu können, ist die Frage nicht zu beantworten, warum das Landgericht fünfzehn oder sechzehn Jahre nach der Tat die Aussagen von Sabine Huebmerin zum Anlass genommen hatte, gegen den Grieskirchner Bürger und Kürschner Andree Mühlbacher ein Verfahren wegen „Notzucht“ zu eröffnen. Im Gutachten verwies Dr. Seyringer darauf, dass das Verbrechen nach der geltenden Landgerichtsordnung nicht verjährt sei, was insofern erstaunlich ist, als der sechsunddreißigste Artikel des zweiten Teils der Leopoldina „*Von Verjährung der Missethat*“ das Delikt „Notzucht“ nicht erwähnt. Eine zwanzigjährige Verjährungsfrist war hier unter anderen für „*Nothzwang oder Blutschand an der Seithen Lini*:“ vorgesehen.<sup>137</sup> Der siebzehnte Artikel „Von der Nothzucht“ schrieb in § 2 eindeutig vor, dass sich die betroffene Person „*alsobald nach der That sich dessen beklagte*“,<sup>138</sup> was eine Definition von einer etwaigen Verjährung im Prinzip obsolet machte. Somit scheint dieser Prozess eine Ausnahme dazustellen, gehen doch die bisherigen Forschungen eindeutig davon aus, dass ein wesentliches Merkmal für die Verhandlung dieses Delikts die sofortige Anzeige durch die betroffene Person war.<sup>139</sup> Im Zentrum meiner Analyse soll aber nicht diese prozessrechtliche Frage stehen, sondern jene nach der geschlechtlichen Markierung der beteiligten Personen und deren Einfluss auf die Urteilsfindung.

Auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Prozessakten – aus dem Gutachten kann man erschließen, dass ihm landgerichtliche Protokolle von je einem Verhör mit Andree Mühlbacher und mit Sabine Huebmerin zur Verfügung standen - stellten sich für den Gutachter Seyringer zwei Fragen: Erstens, „*ob es für eine würckhliche nothzucht gehalten?*“ werden kann, und zweitens, „*wie der delinquent gestrafft werden solle?*“ Andree Mühlbacher hatte zwar die Aussagen von Sabine Huebmerin nicht vollständig bestritten, aber auch kein Geständnis im eigentlichen Sinn abgelegt. Im Mittelpunkt seiner folgenden Überlegungen, die er dem üblichen Aufbau seiner Gutachten entsprechend in *rationes dubitandi*, *rationes decidendi* und *rationes refutandi* abhandelte, standen jene Tatbestandsmerkmale, die Voraussetzung für die Einordnung von sexueller Gewalttätigkeit als deviantem Verhalten waren.

Eher nur nebenbei berührte er die Frage, ob Sabine Huebmerin eine unverleumdete Frau sei oder zum Zeitpunkt der Tat gewesen sei.

---

<sup>137</sup> Leopoldina, II, Articul 36, 69-70

<sup>138</sup> Leopoldina III, Articul 17,154

<sup>139</sup> Griesebner, Lorenz: Vergewaltigung, Spalte 105

Subpressio in puellam honesta viventem facta, massen mann von ihr/: saltem quantum ex communicatu actu constat :/ weder vorhin noch seithero etwas ungleiches vernohmen oder gehöret wordten.<sup>140</sup>

Nachdem er diese Frage positiv beantwortet hatte, wandte er sich dem nächsten Tatbestandsmerkmal zu, dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs.. Wie bereits erwähnt, zählte es zu den mildernden Umständen, wenn „*die That nicht völlig vollbracht worden*“ war.<sup>141</sup> Da sowohl Sabine Huebmerin als auch Andree Mühlbacher in ihren Verhören angegeben hatten, dass das *fleischliche werkh vollbracht* worden sei, stellte Seyringer fest, dass *daß laster von ihnen consumiert wordten* sei.

Zur Erfüllung des Tatbestandes einer *nothzucht* musste gewährleistet sein, dass tatsächlich Gewalt angewendet worden war. Daher war im Besonderen nachzuweisen, ob und in welcher Form die Frau Widerstand geleistet hatte. Sein Rechtsverständnis diese Deliktes dokumentierte Johann Carl Seyringer durch ein Zitat aus einem Kommentar von Daniel Clasen (1622-1678) zu Artikel 119 der Carolina, in dem neben der Gewaltanwendung die Gegenwehr der vergewaltigten Frau als wesentliches Tatbestandsmerkmal dargestellt wird.

Ubi docet, quod stuprum violentum sit delictum carnis quo foemina honesta per vim comprimitur, seu vitiatur, ad quod duo cum primis requiruntur primo nefaria, et per adhibitam vim facta compressio qua honesta foemina qua cumque demum illa fuerit, sive nupta sive innupta illicito congressu corrumpatur. 2do violenta passio resp, foemina, cui stuprum inferitur, scilicet ut foemina stuprata non tantum plane non conserit in illud delictum. Sed etiam libenter a se avertere voluisset, modo potuisset, vi stupratoris resistere, vel etiam domesticos aut vicinos variferatione sua in auxilium vocare.<sup>142</sup>

Daniel Clasen verlangte von der Frau, dass sie um Hilfe rief, was Sabine Huebmerin nicht getan hatte. Dafür äußerte Seyringer in den *rationes dubitandi* durchaus Verständnis:

Dann ob zwahr ein weibsbildt in einer solchen occasion mit schreyen die leyth zu hylffe bewegen solte, so ist doch solches nur auf jenen casum zu verstehen, wann ihr geschrey leichtlich von denen leythen khan gehöret werdtten.<sup>143</sup>

Abgesehen davon, dass diese Hilferufe in dieser späten Nachstunde und wegen der großen Abgelegenheit des Tatorts kaum von jemandem gehört worden wären und ihr daher auch niemand zur Hilfe gekommen wäre, sei ihr das Schreien von den Männern auch verboten worden. Daher könne man trotzdem von einem *stuprum violentum* sprechen. In den *rationes refutandi* warf Seyringer Sabine Huebmerin hingegen vor, sich nicht ausreichend und mit allen Mitteln zur Wehr gesetzt zu haben.

<sup>140</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 370

<sup>141</sup> Leopoldina III. Articul 17, 155

<sup>142</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 370

<sup>143</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 371

Es ist aber aus ihrer und des Mühlbachers gethanner aussag nicht zu ersehen, daß sie auch mit den fueßßen oder anderen laib, weniger solcher gestalten und soviel ihr möglich gewesen wäre, sich widersezet.<sup>144</sup>

Weil Sabine Huebmerin in ihrem Verhör auch darauf bestanden hatte, *niemahlen darin verwilligt* zu haben und auch Andree Mühlbacher dem *nit widersprochen* habe, handle es sich – so stellte Seyringer gegen Ende seiner *rationes dubitandi* fest - nach den Buchstaben der Leopoldina um ein *formal stuprum violentum*. Als mögliche Strafe komme zwar die in der Leopoldina im *End-Urthl* festgelegte *ordinari straff*, wonach der Delinquent *einem Rauber gleich mit dem Schwerdt vom leben zum Todt gerichtet werden solle*,<sup>145</sup> nicht in Frage, aber der Delinquent könne mit einer öffentlichen Züchtigung mit Ruten oder einer zweijährigen Galeerenstrafe belegt werden.

Nachdem Seyringer sich mit den Argumenten auseinandergesetzt hatte, die seiner Ansicht nach für eine Verurteilung von Andree Mühlbacher sprechen würden, kam er in den *rationes decidendi* zu seiner eigentlichen Rechtsmeinung. Er sah den Tatbestand der *nothzucht* nicht erfüllt:

So khan ich doch meines wenig orths nicht findten, daß der Mühlbacher oder der abwesendte Pulsamer eine rechte gewaltsame nothzucht begangen und dannhero auch weder mit der galleren, noch einer anderen öffentlichen leibs=traff kan punctiert werden können.<sup>146</sup>

Als ersten von fünf Gründen für seine Einschätzung führte Johann Carl Seyringer die mangelnde Glaubwürdigkeit der *assertion* (= Behauptung) so lange Zeit nach dem Geschehen an. Sabine Huebmerin hätte den Vorfall sofort bei der weltlichen Obrigkeit anzeigen müssen. Dr. Seyringer begründete diese Rechtsmeinung nicht mit dem einschlägigen Paragraphen der Leopoldina, sondern verwies auf Benedikt Carpzov: *Cum ex silentio stuprata non levis oriatur prasumptio contra stupratum, quod in stuprum conferit*.<sup>147</sup> Durch Schweigen entstünde der Verdacht, dass die *stuprata* (=die Vergewaltigte) in die sexuelle Handlung eingewilligt habe.

Ihrer eigenen Aussage nach habe Sabine Huebmerin laut Seyringer schon damals eine Anzeige in Erwägung gezogen, wäre sie nicht schwanger geworden. Eine Schwangerschaft schloss nach gängiger Lehrmeinung aber eine Vergewaltigung aus, denn als Voraussetzung für die Befruchtung war die sexuelle Lust und Befriedigung von Mann und Frau gedacht.<sup>148</sup>

<sup>144</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 375

<sup>145</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>146</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 371

<sup>147</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 372 Johann Carl Seyringer zitiert aus Carpzov Benedict: *Practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium*.

Aus einer Aussage von Sabine Huebmerin, die Johann Carl Seyringer seinen eigenen Angaben nach wortwörtlich zitierte und die im Gutachterbuch unterstrichen wiedergegeben wurde, zog er den Schluss, dass sie schon damals die Möglichkeit in Betracht gezogen habe, schwanger geworden zu sein.

„A warth nur, ich wais eüch schon zu finden, wann etwas hervorkommen solte, daß ihr mich zu fahl gebracht habt.“<sup>149</sup>

Daher könne der Geschlechtsverkehr für sie nicht unangenehm gewesen sein.

Daß sie an dieser fleischlichen thatt khein so grosses missfahlen getragen und nicht soviel propter amissionem viriginitatem, als villmehr wegen einer besorglich erfolgenden schwängerung bekümmeret gewesen sey.<sup>150</sup>

Die Schwangerschaft war für ihn der Beweis dafür, dass sie nicht nur *delection in der vorschuzender nothzuchtigung*, sondern sich auch nicht ausreichend gewehrt habe, denn ansonsten wäre *selbe ex hoc coitu schwärlich oder gar nicht concipiert und geschwängert worden*. In seiner Argumentation berief Johann Carl Seyringer sich auf eine Reihe von Rechtsgelehrten, darunter Matthias Berlich (1586-1638) und Julius Clarus (1525-1575).

... quasi orde docieren, quod indubitata sit prasumptia, si mulier reddat pragnans, quod tunc violentia non prasumatur adhibita, cum requiratur ad conceptuionem emissso speramatio utrisque, qua fieri non solet, nisi voluntas et appetitus mulieris accedat.<sup>151</sup>

Ein zweiter Schwerpunkt in der Argumentation von Johann Carl Seyringer betraf die Ehre, über deren Raub das strafbare Verhalten definiert wurde. Seyringer stellte in Abrede, dass Sabine Huebmerin der Erhalt ihrer Ehre wichtig gewesen sei. Einerseits wäre sie, wie er immer wieder betonte, nach vollzogener Tat nicht wegen deren Verlusts, sondern wegen einer etwaigen Schwangerschaft in Sorge gewesen. Außerdem habe sie *bey der post actum beschehenen auseinandergchung nicht den geringsten verdrus oder unwillen* gezeigt. Gegen das Vorliegen eines *stupri violenti* sprach für Johann Carl Seyringer auch, dass sie nach der Vergewaltigung gesagt haben soll, sie werde die beiden schon finden, sollte sie schwanger sein. Sollte sei aber nicht schwanger sein, wäre das umso besser.

... nur sovil vermeldet, daß wann durch dieses stuprum ein schwängerung erfolgen sollte, sie diese beede derohalben schon zu findten wissen werdte. Da undt im fahl aber khainer impragnation heraus kommen würdte, es sowohl für den Pulsamer, als Mühlbacher, auch sich selbsten desto besser seyn werdte.<sup>152</sup>

<sup>149</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 372

<sup>150</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 373

<sup>151</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 373

<sup>152</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 373-374

Zuletzt betrachtete Seyringer ihr Verhalten vor der Tat kritisch, wobei er an ihrem Wirtshausbesuch selbst nichts auszusetzen fand. Allerdings warf er ihr vor, dass sie ihre jungfräuliche Ehre nicht ausreichend geschützt habe. Denn sie habe

so lang in dem wüthshaus bey dem Holzl zu Grueskirchen bis in der spatter nacht sich aufgehalten. Undt nachdeme mit dem nach frembden unzuläßbigen beywohnungen trachtenden Pulsamer ganz allain naher haus gegangen, sich zudem selben in loco commissi stupri niedergesetzt, da selbe doch, wann sie anderts ihr jungfräuliche ehr zu erhalten getrachtet hätte, disem allem gahr leichtlich begegnen undt entweder zeitlich aus dem wüthshaus, oder mit einem bekanten weibs=bildt sich nach haus begeben, von dem Pulsamer ent schlagen, mithin nicht selbst einer gefahr bey so spatter nacht sich caponieren sollen. Und zwahr umb somehr, indeme selbe schon in oft ersagten holzlischen wirthshaus gahr leichtlich abnehmen können, daß daß von dem Pulsamer beschehene vor-und kittelsizen auf nicht guetes abzihle.<sup>153</sup>

Sie hätte wissen müssen, dass der offensichtlich schon für derart unsittliche und unzüchtige Annäherungen bekannte Pulsamer ihr und ihrer Ehre gefährlich werden könnte. Wäre sie früher oder zumindest mit einer Bekannten nach Hause gegangen, wäre ihr nichts passiert. Ihr leichtsinniges Verhalten war für Johann Carl Seyringer Beweis dafür, dass es sich bei dem Vorfall vor fünfzehn oder sechzehn Jahren um kein *stuprum violentum* gehandelt haben kann. Das Verhalten der Männer stand in seinem Gutachten nicht zur Diskussion, zumal ja kein wirkliches positives Geständnis von Andree Mühlbacher vorlag, der nur zugab, *ihr die Hand gehalten* und ihr *eine hauben oder eine pölz versprochen* zu haben.

Abschließend erwog Johann Carl Seyringer das passende Strafausmaß für Andree Mühlbacher, wobei für den heutigen Leser und die heutige Leserin offen bleibt, für welches deviante Verhalten er bestraft werden sollte. Denn nach Dr. Seyringers Expertise lag keine „Notzucht“ vor, weshalb Andre Mühlbacher *nicht mit der poena supra violenta oder einer anderen öffentlichen leibs=straff belegt* werden konnte. Der Gutachter konstatierte ein Unrecht, das Andree Mühlbacher der Frau angetan hatte, wofür er bestraft werden sollte. Als strafmildernd zählte, dass Sabine Huebmerin vor dem Landgericht aussagte, *daß ihme deroweg nicht die geringste straff andictiert* werden solle. Außerdem sei Andree Mühlbacher vom Grießkirchner Stadtgericht bereits zu Zahlungen für den Unterhalt des Kindes verurteilt worden. Auch sei er zur Tatzeit *ziemlich bezöcht* und auch minderjährig gewesen. Diese Gegebenheiten hätten ihn auch, *wann schon dieses delictum pro stupro violenter müesse gehalten undt mit einer fustigations oder gallerenstraff ansonsten bezichtiget* werde, von der *poena ordinaria excuset*. Wesentlich für die Bemessung der zu verhängende Strafe war für Dr. Seyringer die soziale Verortung des Delinquenten zum Zeitpunkt der Verhandlung. Dessen Stellung als mehrfacher Familienvater, Ehemann und Sohn, der seinen neunzig-

<sup>153</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 374

jährigen, blinden Vater versorge, müsse ebenso berücksichtigt werden wie das tadellose und ehrbare Leben, das er seit der Tat führe. Auch würden durch eine *öffentliche leibs=traff vatter, weib und kindt am meisten dabey zu leyden und zugleich nicht wenig saltem indirecte bestraffet und diffamiert*. Daher schlug Seyringer eine Kirchenstrafe vor. Andre Mühlbacher sollte eine Wallfahrt machen, in diesem Wallfahrtsort beichten und die Kommunion empfangen. Darüber sollte er eine Bestätigung einholen und diese dem Landgericht vorlegen.

Schluesse demnach mein unfürgeiffliche rechts-meinung dahin, es beschehete der gottliebenten justiz ganz khein torto, wann der Mühlbacher wegen disen noch in seiner minderkeit begangenen von der Huebmerin gänzlich verziehen unrechts mit der galleren=traff verschont, hingegen aber ihme zu reinigung seines gewissens eine kürchfahrt, entweder auf den Maria Hilffberg naher Passau oder in die Schartten solcher gestalten auferlegt wurdte, daß selber solche wahlfahrt ehistens verrichten, aldorten eine reumuethige beicht ablegen, die heylige communion empfangen, nach dieser aber ein authentisches attestatum mit sich zu landt=gerichts=canzley yberbringen und sodann ab omini observatione tadicti definitive losgesprochen werden solle.<sup>154</sup>

Am Ende des Gutachtens befindet sich die übliche Einschränkungformel.

**Rechtliches guettachten in casu da einer ein ledigen mentschen einen danzapfen in die schamb gestekht.**<sup>155</sup>

Datiert mit Lambach, dem 26. Juli 1677, verzeichnete Johann Carl Seyringer ein Gutachten, das er für den dortigen Hofrichter erstellte hatte,<sup>156</sup> mit der Randbemerkung DG und einem +. Laut Anklage war Rosina Höringerin von Matthias Aichinger, beide ledig, ein Tannenzapfen in die Scham gesteckt worden, sie hätten daher *gleichsamb unzuecht getrieben*. Dieser Beurteilung konnte Johann Carl Seyringer sich aber nicht anschließen. Denn er habe das *vernommen und erwogen, daraus dan sovil geschlossen, das von seithen des Aichers dieser acty vilmehr ein vexa undt jocy* gewesen sei. Er habe sie nur *wizig* machen wollen. Stuprum liege keinesfalls vor, da *das werk modo naturali nit vollbracht noch semen intro mittirt* worden sei. Den *wahren will zu dem werkh* schreibt er Rosina Höringerin zu, der er unehrbares Verhalten vorwirft: *das sye sich hinführo nit vor manniklich unehrbar umbziehen und aller orthen brauchen lassen solle*. In seiner Beurteilung des Tatbestandes zitierte er zunächst Benedict Carpzov und dessen Werk *Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis*, um dem Rechtsgelehrten zu widersprechen. Weil die Tat offensichtlich öffentlich und zudem in Anwesenheit eines 9-jährigen Buben, der den Tannenzapfen beigesteuert hatte, begangen

<sup>154</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 378-379

<sup>155</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 65, 308 - 310

<sup>156</sup> In dem von Johann Adam Trauner für das Stift Lambach erstellten Archivregister findet sich ein Eintrag unter G 3 (Fornicationes in generi expositionis infantum et abortum) für dieses Gutachtens. Das Schriftstück war allerdings bei meinen Besuchen in Lambach 2009, 2011 und 2012 nicht mehr auffindbar. Stiftsarchiv Lambach J/1, HS 1, 66



worden war, plädierte Dr. Seyringer mit Verweisen auf die Digesten des Corpus Iuris Civilis dafür, dass – unter Hinweis auf das kanonische Recht und die Evangelien von Matthias und Markus – ein besonderer Skandal vorliege, was mit einer *arbitrio straff* zu belegen sei.

ad eoque joca consensui [...]fatur Carpz in sui Jure constistoriali lib: 2 tit. 2 d. 19 n. 6 cum alleg: jocose etiam verberant non tenetur l illud ff de inur: widerlich quod honesta causa turpem purget Inn:C: prasentia de renunt. Weilen er aber dadurch denienigen, welche hierumben wissenschaft undt zum thail dem facto wirklich zuegeschaut, vorderist den anwesenten jungen 9jährigen bueben, welher den danzapfen beygetragen, ein sonderbar scandau undt ärgernis gegeben, quod vitari Carpz: prim: d. l. tit:9 n.18 et remoneri iden lib:3 tit:8 d. 92 n.3 rencini praberi d. lib: 2. tit :3. d 61. n. 15 ideo in republica ferri non debet d. lib: 3 d. 35 n.7 cum ibid. Allegat, jocy etm per quem ad crimen pervenitur, prohibity l. nam ludy ff. al., Ag: quia et aquum est, lenitatis sua aliquam luere poenna Carpz saepe d. lib: 2 tit: 9. d. 63. n. 20 cum alleg: ad eoque dignus est aliu scandalizans, ut molla asinarai suspensa collu in mare submergatur Matth: 18, Marc 9 C. nisi cum pridem X de renunt<sup>157</sup>

In seinen Urteilsvorschlag schrieb Seyringer, dass der bisherigen Arrest für Matthias Aichinger bei Wasser und Brot um 8 Tage zu verlängern sei. Rosina Höringerin könne man zwar mit einer *ordinari straff* nicht belegen, weil das Werk nicht vollzogen worden sei, eine *poenna extraordinaria* in der Öffentlichkeit durch das An-den-Pranger-Stellen sei durchaus zu rechtfertigen: *scandalu enim publice datum est, publice remoneri debet*. Die Klägerin solle *in die fidl gespanth undt an einem sonn: oder feiertag der kürchen mannighalben tag fürgestellt werden*.

### **Rechtliches guettachten in puncto fornicationis clerici cum pleibeia quadam puella conissa<sup>158</sup>**

Mit der Randbemerkung stupri S, undatiert<sup>159</sup> und ohne Angabe eines Empfängers oder eines konkreten Ortes – der Name des Ortes, in dem der Beklagte als Priester tätig war, ist nur abgekürzt mit A. wiedergegeben - umfasst diese Gutachten sieben Seiten. Die Klägerin Bertha führt Dr. Seyringer als *schlecht undt unvermögliches bettmädl* ein, das angegeben hatte, von einem Pfarrer auf offener Straße vergewaltigt worden zu sein. Für den Angeklagten verwendete Dr. Seyringer einen Decknamen, er bezeichnete ihn als *Sempronio*.<sup>160</sup> Der

<sup>157</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 65, 309

<sup>158</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 313-320

<sup>159</sup> Gutachten 65 stammt aus dem Jahr 1677, Gutachten 64 aus dem Jahre 1678, ebenso Gutachten 86, daraus könnte man den Schluss ziehen, dass auch dieses Gutachten ebenfalls in dieser Zeit entstanden war.

<sup>160</sup> Otto Ulbricht berichtet von einem Fall, in dem die Tochter eines Bürgers in den Prozessakten nicht mit ihrem Namen genannt, sondern als *Sempronia* bezeichnet wurde. Nach Ulbricht war *Sempronia* einer der typischen lateinischen Decknamen, die verwendetet worden waren, um Ehre und Leumund von Inquisiten aus dem Bürgerstand zu schützen. Ulbricht Otto: Landesverweisung für Kindsmord – milde Strafen in harter Zeit? Ein Segeberger Fall aus dem Jahre 1684. In: Paravicini Werner (Hg): Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann. Sigmaringen: Thorbecke 1992, 274. Auch kam es nach Otto Ulbricht vor, dass Untergerichte durch Übernahme eines

Kleriker habe die Anschuldigungen zurückgewiesen, aber auch Bertha habe im Laufe des Prozesses unterschiedliche Aussagen gemacht. Einmal sei sie von besagten *Sempronio* schwanger, dann von einem Soldaten mit dem Decknamen *Titig* oder sie sagte aus, überhaupt nicht schwanger zu sein.

Undt durch sothane vermischung impragnirt wordten seye, welches aber sempronio nit allain absolut widersprochen, sondern es hat die Bertha selbst in ihren zum offen widerholten aussagen dergestalt variirt, dass sye baldt vorgeben nicht sempronio, sondern titig, ein soldat, habe sie beschlaffen undt geschwängert, baldt aber sye seye nimahlens schwanger gewesen, sondern ihr solches nur von selbst, also durch ein lähre furcht und phantasey eingebildet, hingegen aber extraindivialiter bey allen leiten ausgibet, undt auf deme verharret, das ainmahl sye khain anderer als besagter sempronio beschlaffen und impragnirt habe.<sup>161</sup>

Aus dieser Anklage ergaben sich fünf Fragen, wobei aus dem Gutachten nicht eindeutig hervorgeht, ob das Gericht oder der Gutachter die Fragen formuliert hatte, die er dann, untermauert durch Zitate aus Schriften von mehreren Rechtsgelehrten und Gesetzeswerken, der Reihe nach beantwortete. Außer Zweifel stand für ihn, dass ein weltliches Gericht für diesen Fall zuständig gewesen sei. Ebenso sicher war er sich in der Beantwortung der zweiten Frage, dass nämlich den Anschuldigungen Berthas überhaupt der *geringste glauben nicht beyzumessen sei*. Im Zentrum der folgenden Argumentation stand für ihn die Frage der Anerkennung einer etwaigen Vaterschaft, falls Bertha denn überhaupt schwanger sei. Auf den Vorwurf der Vergewaltigung ging er nicht ein, setzte sich aber durchaus mit der Aussage eines Zeugen auseinander, der die beiden miteinander gesehen haben soll. Die Bedeutung dieser Zeugenaussage wischte er vom Tisch, indem er meinte, man könne, auch wenn man *einen geistlichen und ein weibsbildt an einem haimblich: und besonderen orth* findet, nicht gleich darauf schließen, dass dieser mit *derselben beses zu thun gehabt habe*. Zudem komme diese Aussage nur von einem *tester laici*.

Die dritte Frage beschäftigte sich mit der Möglichkeit, ob der Kleriker ein *jurament purgationis* ablegen solle, was Dr. Seyringer für nicht notwendig hielt. So ein Eid verlange, dass die Tat einigermaßen bewiesen sei. In diesem Zusammenhang wies Johann Carl Seyringer auf den sozialen Unterschied zwischen Bertha und *Sempronio* hin, zwischen beiden bestehe eine große Ungleichheit, und man könne einer *persona honesta* mehr Glauben schenken als einer infamen unehrlichen und armen *plebeia*.

---

lateinischen Decknamen – zum Beispiel *Sempronia* – die Identität von Angeklagten aus höheren Ständen schützen wollten. Ulbricht Otto: Einleitung. In: Ulbricht Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1995, 14

<sup>161</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 314

Notum autem est persona nobiliet honesta semper plus fidei haberi, quam infamy, inhonesta, pauperi et plebeian.<sup>162</sup>

Die vierte Frage befasste sich damit, ob es gerechtfertigt sei, Bertha zu foltern, um herauszufinden, wer sie zu dieser – für Johann Carl Seyringer offensichtlichen - Verleumdung angestiftet habe. Denn Sempronio sei eindeutig unschuldig, *die Bertha hingegen von einem ander zu mehr denunciation ex passione et rancore aliquo müsse angestüfftet worden seyn*. Dr. Seyringer zweifelte nicht daran, dass ihre Folterung allein auf Grund der unterschiedlichen Aussagen, die sie getätigt habe, rechtens sei. Den Einwand, dass Bertha wegen ihrer Einfältigkeit möglicherweise von der Folter befreit sei, hielt er für nicht gerechtfertigt, weil ihre Form von Einfalt nicht den in der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung oder von Benedict Carpzov in der Practica Nova angeführten Kriterien entspreche.

Es ist aber dergleichen einfalt bey Bertha nicht, sondern supine planne maliti et animii pravaricandi zu ersehen.<sup>163</sup>

Auch sei der *taumstock* mehr als *territion* gedacht, sollte also dazu dienen, Furcht einzujagen.

Die fünfte Frage behandelte die Frage nach der angemessenen Strafe für Bertha, die *dem sempronio ein grob: undt gleichsamb unwiderherliche iniuri und schmach angethan*. Johann Carl Seyringer plädierte für eine *wollnachtrukliche straff*. Zur Begründung seines Urteilsvorschlages zog er den Rechtsgelehrten Christoph Besold (1577-1638) heran. Seyringer zitierte einen Fall, der *von denen redet, so sich beruehmen bey einer wittib oder junkhfrauen geschlaffen zu haben, undt sie folgents durch der gleichen verleumbdung von einer ehrlichen heirat verhindern*. Ein Priester sei aber den privaten Interessen jener Frauen weit vorzuziehen, der Schaden für sein Ansehen ein weit größerer. Letztendlich schlug Dr. Seyringer vor, Bertha zur öffentlichen Abbitte zu zwingen und sie für ein Jahr des Landgerichts zu verweisen.

soll zur straf nit allain ihme sempronio eine öffentliche abbitt zu thuen ex officio angehalten, sondern auch auf ein jahr lang vor landgericht geschafft undt alles ernstes ad restitution fama ermahnt werden.<sup>164</sup>

Von einer Strafe durch Rutenstreiche oder dem ewigen Landverweis solle sie wegen ihrer Einfalt und ihrer möglichen Minderjährigkeit verschont werden.

<sup>162</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 317

<sup>163</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 318

<sup>164</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 320

### **Rechtliches gutachten in puncto aines von dreyen pueben an ainer 16jährigen ledigen weibspersohn verüebten ungebühr<sup>165</sup>**

Unter der Nummer 87 findet sich ein mit der Randbemerkung S versehenes Gutachten, das knapp drei Seiten umfasst. Es war an die hochgräfliche sinzendörfliche Herrschaft Neuburg am Inn gerichtet und weist keine Datumsangabe auf. In der kurz gehaltenen Zusammenfassung der Anklage wird drei *pueben* im Alter von 16, 13 und 12 Jahren – von allen dreien wurden sowohl Vor- als auch Familienname angegeben - vorgeworfen, der 16-jährigen Ursula, Tochter von Hansen Gerer, *ohne sonders gegebne ursach undt daher aus purlauterer freud und muotwillen*, nachdem sie *sie zu poden gerissen* und *yber den nabel schändtlich entblost* einen Gegenstand, der als *prembly*<sup>166</sup> bezeichnet wird, und einen *schuffel khramiabith* (= Wacholderbeeren) *täxit in den vorderen leib geschoben* und sie so eine ganze Weile gequält - *undt damit also eine guete weil ihren muotwillen veruibt* - zu haben.

In der rechtlichen Beurteilung der Anklage führte Johann Carl Seyringer zunächst aus, dass es sich hier um einen *special casus* handle, den man weder in den Rechtsordnungen noch in den Auslegungen finden könne, weshalb in jedem Fall nur eine *poenna arbitraria* möglich sei. Er verweist auf den Rechtsgelehrten Benedict Carpzov und dessen *Practica nova*, Buch 1, Question 39, Nummer 34, wo dieser schreibe: *Tum, quod iuxta communem Dd. traditionem, quando poena certa legibus definita non est, arbitraria fit animadversio*. Danach könnte man die jungen Männer straflos ziehen lassen, zumal das Mädchen keinerlei Schaden an Ehr und Gesundheit erlitten habe und auch sie selbst keine andere Strafe *als konftige versicherung* im Sinne von Schutz und Sicherstellung vor Gefahr verlange. Auch wenn man das Verhalten der Männer als *iocus* (= Scherz) und als *puebischen vexe* abgetan werden könne und dieser Standpunkt durch Benedict Carpzov und dessen Werk *Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis* untermauert werden könnte, so sei er doch anderer Meinung. Johann Carl Seyringer sah die begangene Tat als ein nicht zu tolerierendes und damit zu bestrafendes Verhalten an: *Dieweilen dieses jocus nit allain ein sehr gros: undt strafbahre kreuel, sondern auch zum übel qualificirt*.<sup>167</sup> Der Vorfall stelle einen großen Skandal dar und sei daher auch unter Hinweis auf kanonisches Recht und die Evangelisten Matthias und Markus nicht zu dulden.

<sup>165</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 391 - 394

<sup>166</sup> Möglicherweise Bremse, im Deutschen Wörterbuch findet sich dazu die Bedeutungen: Klemme, Knebel. Grimm: Das deutsche Wörterbuch, unter <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=bremse>, im Vergleich auch *bremse* : *klemme*, *maulkorb* in: Lexer Matthias: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Leipzig: S. Hirzel 1974 26:

<sup>167</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 393

Dergleichen scandalu um ärgerliche thaten nicht allain in heiligen göttlichen sohn wie zu sehen Mathäus 18.V.6 et7 item Marci 9 V 41, sondern auch in dene sowoll geistlichen als weltlichen Recht sehr hoch verboten C. nisi cum pridem X.<sup>168</sup>

In seinem Urteilsvorschlag geht es ihm vor allem darum, dass sich die *puebn inskünftig von der gleichen ärgerlichen attentate ganzlichen enthalten auf vorhergehend ernstliche vorstellung ihres begangenen unrechts.*<sup>169</sup>

Als Strafe schlug er vor, die *pueben* vom Gerichtsdienner mit Rutenschlägen züchtigen zu lassen, dabei den ältesten am schärfsten zu bestrafen. Sicherergestellt solle auch werden, dass sich die Täter nicht an der jungen Frau rächen, denn dann hätten sie mit einer Strafverschärfung zu rechnen.

Undt ihnen beynebens auferladen, das sye dessen inskünftig den belaidigten thaill kaineswegs entgelten lassen, als im widrigen mit noch schärfferer straff gegen ihnen verfahren werden solle.<sup>170</sup>

## 4.2. Die beteiligten Personen

Da nach Andrea Griesebner die Frage, wie Praktiken gelesen werden, untrennbar von der im sozialen Raum eingenommenen Position sowohl der handelnden als auch der rezipierenden Person abhängig ist,<sup>171</sup> sollen in der folgenden Analyse die Positionen der Akteurinnen und Akteure genauer beleuchtet werden.

### Ursula Gehrer

Im Falle der *16-jährigen ledigen weibspersohn* Ursula wurde der Prozess wahrscheinlich deshalb geführt, um ihre Ehre und jungfräuliche Unversehrtheit wiederherstellen zu lassen. In der Frühen Neuzeit hingen weibliche Ehre und Jungfräulichkeit für unverheiratete Frauen eng zusammen. Susanne Burghartz geht nach ihren Untersuchungen über weibliche Ehre im 16. Jahrhundert davon aus, dass diese am Körper oder besser am Gebrauch der Körper von Frauen durch Männer festgemacht worden sei und eng mit der Sexualität von unverheirateten und verheirateten Frauen zusammenhing.<sup>172</sup> Claudia Jarzebowski stellt fest, dass weibliche Ehre über Jungfräulichkeit konstituiert und bewahrt wurde. In diesem Zusammenhang weist sie auch darauf hin, dass der Vorwurf der „Notzucht“, der sexuellen Gewalt oft von den Eltern erhoben wurde. Diese hatten allerdings genau abzuschätzen, ob sich ein etwaiger Prozess

<sup>168</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 393

<sup>169</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 394

<sup>170</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 394

<sup>171</sup> Griesebner: Physische und sexuelle Gewalt, 116, Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 90

<sup>172</sup> Burghartz, Susanne : Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert. In: Hausen Karin/ Wunder Heide (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt/Main/New York: Campus Verlag 1992, 174

nicht auch nachteilig für das junge Mädchen und dessen Reputation auswirken könnte.<sup>173</sup> Der Klage durch den Vater schreibt Claudia Jarzebowski eine höhere Erfolgsaussicht zu, denn durch den Übergriff auf die Tochter sei es zu einer Verletzung der gesellschaftlichen Hierarchie und einem Angriff auf den *pater familias* gekommen.<sup>174</sup> Vorstellbar ist, dass Hans Gerer zu Gericht gegangen war, um die angegriffene Ehre seiner Tochter wieder herstellen zu lassen.

Das Verhalten der als Tochter verorteten Ursula wurde von Johann Carl Seyringer und wahrscheinlich auch in den ihm vorliegenden Prozessunterlagen nicht in Zweifel gezogen. Er kam nicht auf die Idee und zog auch nie in Betracht, dass sie etwas Falsches oder Unehrenhaftes getan hätte haben können. Die jungen Männer hätten *ohne sonders gegeben ursach* gehandelt. In seinem Urteilsvorschlag sorgte sich Seyringer darum, dass sich die Verurteilten an der jungen Frau rächen könnten. Sie sollte deshalb vor eventuellen weiteren Angriffen geschützt werden.

Wenn Johann Carl Seyringer im Fall der 16-jährigen Ursula kein Vergehen nach den geltenden Normen für „Notzucht“ sehen konnte und wollte, so folgte er ganz klar der zeitgenössischen Sicht, wenn er feststellte, sie habe weder *schaden an ehr noch an gesundtheit erlitten*.<sup>175</sup> Woher er das wusste oder warum er das annahm, bleibt wegen der fehlenden Prozessakten im Dunklen. Psychische Folgen sexueller Gewalt waren in der Frühen Neuzeit nicht von Interesse.<sup>176</sup>

### **Rosina Höringerin**

Anders verhält es sich bei Rosina Höringerin, die vom Gutachter sowohl in der Überschrift als auch im Urteilsvorschlag als *mentsch*<sup>177</sup> bezeichnet wurde. Ihr Familienstand wurde mit ledig angegeben, ihr Alter war für Johann Carl Seyringer nicht von Relevanz. Dr. Seyringer warf der Dienstmagd vor, an dem Delikt, das er als strafbar ansah, hauptschuldige zu sein. Der Angeklagte Mathias Aicher habe sie nur *wizig* [= geil?] machen wollen, sie aber sei hauptverantwortlich für den Skandal, für das öffentliche Ärgernis. Ihr als aufreizend

<sup>173</sup> Jarzebowski Claudia: Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert. In: WerkstattGeschichte 35 (2003), 91

<sup>174</sup> Jarzebowski, Verhandlungen über sexuelle Gewalt, 93-94

<sup>175</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 392

<sup>176</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 581-582

<sup>177</sup> Das Mensch meint vor allem das dienende Weib, die Magd, unverheiratete Weibsperson, kann aber auch eine etwas abwertendere Bedeutung in Richtung Dirne haben. Grimm: Das deutsche Wörterbuch, <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=mensch>

dargestelltes Verhalten wurde ihr von Seyringer zum Vorwurf gemacht, womit er wieder einer zeitgenössischen Rollenzuschreibung folgte: Frauen wurden in der Frühen Neuzeit für Unzucht in besonderer Weise verantwortlich gemacht, da ihnen die Verantwortung für den sexuellen Akt in stärkerem Ausmaß übertragen wurde.<sup>178</sup> Sie standen generell unter Verdacht, sexuelle Reize auszusenden, und deswegen zählte es zu den üblichen Strategien der beschuldigten Männer, den Ruf der Frau in Zweifel zu ziehen.<sup>179</sup>

Für Rosina Höringerin zog der Gutachter sogar die *ordinari straff* in Erwägung, was ungewöhnlich erscheint, wenn man bedenkt, dass das Delikt „Notzucht“ eindeutig Frauen als Opfer und Männer als Täter vorsah. Andererseits gestand er ihr jene mildernden Umstände zu, die unter §7 angeführt waren.<sup>180</sup>

Dan ob sye zwar wie verstanden das werkh nit volbracht undt hoc ipso poenna ordinaria nit khan bestrafft werden, doch gleich wollen den beraiten willen und nachsten grad dazür gehabt consequenter nebst unterloffner öffentlicher ärgernis, und das sye ansonsten auch ein leichtferiges, undt der unkeuschheit ergebnes mensch ist.<sup>181</sup>

Johann Carl Seyringer stellte das unehrenhafte Verhalten der Frau in den Mittelpunkt und leitete daraus ein strafbares Handeln ab. Jede öffentliche Strafe, so auch das vorgeschlagene Fidl-Stehen vor der Kirche, wirkte zumindest insofern ehrschädigend, als man dem allgemeinen Spott ausgesetzt war.<sup>182</sup> Allerdings kommen neuere Arbeiten zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Wirkung dieser Ehrenstrafen schwer einzuschätzen sei.<sup>183</sup>

### **Sabine Huebmerin, geborene Hörmüllnerin**

Hätte Sabina Huebmerin noch als Sabina Hörmüllnerin zum Tatzeitpunkt vor fünfzehn oder sechzehn den bürgerlichen Kürschner Andree Mühlbacher bei Gericht wegen „Notzucht“ angezeigt, wäre sie möglicherweise genauso bestraft worden wie Rosina Höringerin, denn damals war sie ebenfalls eine unverheiratete Dienstmagd in möglicherweise fremder Umgebung gewesen. Höchstwahrscheinlich hätte Dr. Seyringer ihr den Wirtshausbesuch beim Holz in Grieskirchen angekreidet und aus dem gemeinsamen Nach-Hause-Gehen mit dem

<sup>178</sup> Gleixner Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/New York: Campus Verlag 1994, 217

<sup>179</sup> Lorenz Maren: „... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...“: Das Delikt der Notzucht im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts. In: Künzel Christine (Hg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/Main/New York: Campus Verlag 2003, 81

<sup>180</sup> Leopoldina III, Articul 17, 155

<sup>181</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 65, 309

<sup>182</sup> Dülmen Richard van: Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999,73

<sup>183</sup> Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, 99

Mann namens Pulsamer und dem freiwilligen Hinsetzen auf die Wiese mitten in der Nacht ein schuldhaftes Verhalten ihrerseits konstruiert, womit sie für strafwürdig erachtet worden wäre. Zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens war sie aber eine verheiratete Frau mit ehrbarem Lebenswandel, was auch nicht dadurch beeinträchtigt wurde, dass sie offensichtlich ein uneheliches Kind gehabt hatte oder noch immer hatte.<sup>184</sup>

Aber auch wenn Johann Carl Seyringer ihr Verhalten nun nicht mehr kriminalisierte, maß er es doch an einem stereotypen Frauenbild mit bestimmten Verhaltensweisen, denen „frau“ in dieser Situation nachzukommen hatte. Dadurch, dass er Sabine Huebmerin vorwerfen konnte, sich nicht ausreichend gewehrt zu haben, und durch die Tatsache, dass sie schwanger wurde, konnte und wollte Seyringer den Aspekt der Gewalttätigkeit entkräften, er unternahm aber nichts, um ihr damaliges Verhalten zu kriminalisieren.

### **Bertha**

Bertha, eine noch minderjährige Bettlerin, der Johann Carl Seyringer keinen Familiennamen zugestand, ist der vagierenden Bevölkerung zuzuordnen und schon deswegen in einer schlechten Position vor Gericht.<sup>185</sup> Seyringer bezeichnete sie als *schlecht und unvermögliches bettmädl*, ihren Aussagen kam nach Ansicht des Rechtsgutachters keinerlei Glaubwürdigkeit zu, wozu aber auch beitrug, dass sie sich widersprochen hatte. Grundsätzlich wies er auf die soziale Ungleichheit zwischen dem *armen verächtlichen bettmädl* und dem Mann höheren Standes hin, was ihre Chancen minimierte, vor Gericht und von Seyringer ernst genommen zu werden. Auch ihre Einfalt entstamme ihrer Schlechtigkeit- *supline planne maliti et animi pravaricandi*. Diese Einfalt und ihre eventuelle Minderjährigkeit<sup>186</sup> waren für ihn aber doch Anlass dafür, für Bertha eine mildere Strafe für das von ihr begangene Delikt der üblen Nachrede vorzuschlagen.<sup>187</sup> Sie sollte für ein Jahr aus dem Landgericht verwiesen und damit aus der Gemeinschaft, der sie möglicherweise ohnehin nicht angehört hatte, zumindest für eine Zeit ausgeschlossen werden.

---

<sup>184</sup> Leider fand ich in den Taufbüchern von Grieskirchen keinen Eintrag zu diesem Kind.

<sup>185</sup> Eibach Joachim : Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit. In: Schlögl Rudolf/Eibach Joachim (Hg.): Ungleichheiten vor Gericht. Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht 2009, 510

<sup>186</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 320 – Das Volljährigkeitsalter lag in Österreich bei 24 Jahren. Gestrich Andreas, Jugend. In: Jäger Friedrich (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 6, Stuttgart: Metzler 2007, 164

<sup>187</sup> Möglicherweise in Bezug auf Artikel 33, „Straff der Jenigen/so Schmach-Karten wider andere machen/ und außbreitten“. Bei geringeren Sachen war „nach Ermessung von seiner Obrigkeit“ zu bestrafen, erst schwere mussten vom Landgericht bestraft werden. Leopoldina III, Articul 33, 100



### **Sebastian Ehrholzer, Max Fahl, Mathias Oberreither**

Der explizit als Tochter beschriebenen Ursula standen drei *maisterlose* (=meisterlose, unfolgsame) *pueben* als Täter gegenüber. Der fünfzehnjährige Sebastian Ehrholzer, der zwölfjährige Max Fahl und der elfjährige Mathias Oberreither hatten vor der Tat gemeinsam mit Ursula das Vieh gehütet. Johann Carl Seyringer bezeichnete sie auch als *khindisch*, was zu dieser Zeit noch eher die Bedeutung von kindlich hatte,<sup>188</sup> und *unverstandig* im Sinne von unvernünftig.<sup>189</sup> Seiner Meinung nach hätte er das Vorgehen der Knaben auch als einen *puebischen vexa* gelten lassen können, aber mit der Bestrafung der Knaben verfolgte er ein erzieherisches und moralisches Ziel. Er unterstellte den *pueben* zwar keine Bösartigkeit, aber der Skandal, sowohl im Hinblick auf das weltliche als auch auf das kirchliche Recht, erfordere es, die jungen Männer zu bestrafen, besonders um sie in Zukunft von einem ähnlichen Verhalten abzuhalten. Die Strafhöhe, also die Zahl der zu verabreichenden Rutenschläge, machte er vom Alter der Delinquenten abhängig. Der älteste bekam die härteste Strafe, den er hätte *als der ältiste undter ihnen dies abscheuliche factum vilmehr verhindern als das maiste dabey hette cooperiren sollen*.<sup>190</sup> Die Strafe sollte vom Gerichtsdienner nicht öffentlich ausgeführt werden, auch überließ es Johann Carl Seyringer dem Diener zu bestimmen, mit wie vielen Schlägen die jungen Männer ausgestrichen werden sollten. Daher war die Bestrafung wohl mehr als Denkkettel gedacht.<sup>191</sup>

### **Matthias Aichinger**

Legte Johann Carl Seyringer in seinem Urteilsvorschlag für die Männer im jugendlichen Alter noch Wert darauf, sie zu belehren und zu bessern, um dadurch einem ähnlichen Skandal vorzubeugen, findet sich dieser Aspekt beim ledigen Matthias Aichinger nicht. Dr. Seyringer gab in seinem Gutachten weder sein Alter noch seine Tätigkeit an. Seine Bestrafung begründete er mit dem öffentlichen Skandal, den er zwar nicht als Hauptschuldiger, aber doch mit verursacht hatte. Mathias Aichinger konnte sein deviantes Verhalten schon aufgrund der Zuseher nicht abstreiten, das aufreizende und unehrenhafte Verhalten von Rosina Höringer könnte er zur Sprache gebracht haben, um sich selbst zu entlasten. Als Strafe schlug Johann Carl Seyringer vor, seinen Aufenthalt im Arrest bei Wasser und Brot um 8 Tage zu verlängern.

<sup>188</sup> Grimm: Das deutsche Wörterbuch, <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=kindisch>

<sup>189</sup> Grimm: Das deutsche Wörterbuch, <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=unverstaendig>

<sup>190</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 87, 394

<sup>191</sup> Dülmen: Der ehrlose Mensch, 78

## Andree Mühlbacher

Andree Mühlbacher, der angeklagt war, mit einundzwanzig Jahren mitten in der Nacht und gemeinsam mit einem anderen Mann namens Pulsamer an einem abgelegenen Ort die Dienstmagd Sabine Hörmüllnerin vergewaltigt zu haben, wurde erst im Alter von sechs- oder siebenunddreißig Jahren deswegen vor Gericht gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war als er als Bürger, Kürschner, Familienvater und treusorgender Sohn in Grieskirchen etabliert, der allein *mit seiner harten mühe undt arbeith daß brodt verschaffen undt selbe recht kümmerlich ernähren mues*. Durch eine Bestrafung würde, so Dr. Seyringer, seine gesamte Familie in Mitleidenschaft gezogen, sowohl wirtschaftlich, aber auch was ihren Ruf betraf. Dass Mühlbacher ein wertvolles und ehrenwertes Mitglied der Gesellschaft sei, machte Seyringer auch an seinem Verhalten nach der Tat fest. Er habe die vorgeschriebenen Zahlungen für das Kind von Sabine Huebmerin akzeptiert und vor allem echte Reue gezeigt.

Dass Seyringer Andree Mühlbacher den vorehelichen Geschlechtsverkehr nicht zum Vorwurf machte, überrascht nicht, denn Johann Carl Seyringer fragte in allen vier Gutachten kaum nach den Motiven der Männer. Grund dafür war, dass das sexuelle Verhalten der Männer nicht einschränkend definiert war und daher nicht im Fokus stand.<sup>192</sup> Zusätzlich hatte sich auch Sabine Huebmerin gegen eine Bestrafung ausgesprochen. Wo Johann Carl Seyringer das von ihm festgestellte Unrecht juristisch verortete, gab er nicht an, gleichwohl beendete er sein Gutachten mit einem Strafvorschlag, der eher moderat und ausgleichend erscheint.<sup>193</sup>

Zur Reinigung des Gewissens von Andre Mühlbacher schlug Johann Carl Seyringer eine Wallfahrt vor. Franziska Loetz weist darauf hin, dass sexuelle Gewalt gegen eine Person auch als Verletzung der göttlichen Ordnung gesehen wurde und danach die rechte göttliche Ordnung wieder herzustellen war.<sup>194</sup>

## Sempronio

Sempronio, ein gängiges Pseudonym für Menschen höheren Standes, wurde von Johann Carl Seyringer fast gänzlich unter den Schutz der Anonymität gestellt. Der Rechtsgutachter führte nur an, dass der Delinquent ein *religios und pfarrer* sei. Auch der Gerichtsort wird mit A. nur abgekürzt angegeben. Dieser Delinquent war zudem der einzige, der die ihm vorgeworfene Tat bestritten hatte. Der vorliegende Standesunterschied wurde von Seyringer durchwegs zu Gunsten des Beklagten gedeutet. Dem Priester könne nichts vorgeworfen werden, auch wenn

<sup>192</sup> Ulrike Gleixner: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: Werkstatt Geschichte 11 (1995), 69

<sup>193</sup> Eibach: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, 510

<sup>194</sup> Loetz: Sexualisierte Gewalt in Europa, 580-582

es einen Zeugen gebe, der die beiden zusammen gesehen habe, könne man daraus nicht schließen, dass hier ein Unrecht geschehen sei. Im Zentrum der mit vielen lateinischen Zitaten untermauerten Argumentation gegen die Anklage und die Glaubwürdigkeit der Klägerin stand für Johann Carl Seyringer die Wiederherstellung der Ehre des Priesters. Bertha habe

dem sempronio ein grob: undt gleichsamb unwiderkherliche inuri undt schmach angethann, undt folgents an einen autoritet undt existimtion nit einen geringen schaden zugefügt habe.<sup>195</sup>

Im Falle des Sempronio ist die von der Forschung konstatierte traditionelle Übernahme der Täterperspektive durch das Gericht und die Deutungsallianz zwischen Richter/Gutachter und dem mutmaßlichem Täter besonders auffallend.<sup>196</sup>

## 5. Frau und Mann – das Delikt Diebstahl

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen jene Delikte, die die unmittelbare Beteiligung beider Geschlechter voraussetzten, ohne dass diese einander wie im Fall der „Notzucht“ in der Position als Opfer und Täter gegenüber standen. Da in der Frühen Neuzeit alle sexuellen Aktivitäten außerhalb der Ehe kriminalisiert waren,<sup>197</sup> mussten sich Frauen und Männer auch wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs vor Gericht verantworten: wegen des als *Hurerey* bezeichneten vorehelichen Geschlechtsverkehrs und wegen Ehebruchs. Auch das Delikt Bigamie ist hier zu nennen, da dieses im zeitgenössischen Verständnis einen Ehebruch voraussetzte. Die Ehe galt im geltenden Kirchenrecht als unauflöslich und nur nach dem Tod eines der Ehegatten war eine Wiederverheiratung erlaubt.<sup>198</sup> Die Carolina beschrieb in Artikel 121 die zweifach eingegangene Ehe als *ehebruch und größer dann das selbig laster*.<sup>199</sup> Auch die Leopoldina nahm Bezug auf Ehebruch, wenn sie vorschrieb, BigamistInnen höher zu bestrafen als EhebrecherInnen.<sup>200</sup> Bigamie war aber auch ein Vergehen gegen das Ehesakrament. Das Konzil von Trient (1545-1563) hatte im Dekret Tametsi 1563 sowohl die Sakramentalität als auch die Unauflöslichkeit der Ehe bestätigt und

<sup>195</sup> Stiftsarchiv St. Florian, Handschrift IX 715, Gutachten 67, 319

<sup>196</sup> Jarzebowski: Verhandlungen über sexuelle Gewalt, 98

<sup>197</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 93; Westphal Siegrid: Venus und Vulcanus. Einleitende Überlegungen. In: Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg Verlag 2011, 17

<sup>198</sup> Siebenhüner Kim: Bigamie und Inquisition in Italien 1600 – 1750. (Römische Inquisition und Indexkongregation, Band 6) Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schönigh 2006, 38

<sup>199</sup> Carolina, 77

<sup>200</sup> Leopoldina III, Articul 19, 161

Bigamie in einem eigenen Kanon ausdrücklich verboten.<sup>201</sup> Das Malefizverbrechen *Kinderverthun*, die Tötung eines Säuglings unmittelbar nach der Geburt, wurde nur Frauen vorgeworfen. Es stellte sich aber grundsätzlich die Frage nach dem Vater und dessen möglicher Beteiligung an dieser Praktik. Da die verfolgten Delinquentinnen zu einem hohen Anteil unverheiratet waren,<sup>202</sup> sahen sich die Kindsväter, wenn sie verheiratet und bekannt und/oder greifbar waren, mit einem Verfahren wegen „Unzucht“ oder einfachem Ehebruch konfrontiert.

Neben dem Delikt Ehebruch sah auch der als „Blutschande“ bezeichnete Geschlechtsverkehr von SexualpartnerInnen, denen eine Ehe zum Beispiel wegen ihres Verwandtschaftsgrades nur nach der Einholung eines Ehedispeneses erlaubt gewesen wäre,<sup>203</sup> Mann und Frau gleichzeitig als Delinquent und Delinquentin. Auf Grund der Quellenlage konzentriert sich die folgende Untersuchung auf das Delikt Ehebruch.

### **Das Delikt Ehebruch in der Forschungsliteratur**

In der deutschsprachigen Forschungsliteratur gibt es keine neuere Studie, die sich ausschließlich mit Ehebruch beschäftigt.<sup>204</sup> Aber alle Arbeiten, die sich mit den Themen Ehe, Sexualität oder ganz allgemein mit Frauen vor Gericht beschäftigen, gehen zumindest kurz auf diese deviante Praktik ein. Ehebruch wird von Ulanka Rublack und Inken Schmidt-Voges in den größeren Rahmen der Ehekonflikte gestellt.<sup>205</sup> Beide Autorinnen beschreiben Rollenerwartungen und Rollenzuschreibungen innerhalb der Ehe und damit verbundenes persönliches Fehlverhalten. Während Inken Schmidt-Vogts auf Ehebruch als Verstoß gegen die eheliche Treue nur sehr kurz eingeht, behandelt Ulinka Rublack dieses Delikt gemeinsam

<sup>201</sup> Siebenhüner: Bigamie und Inquisition in Italien 1600 – 1750, 37-38

<sup>202</sup> Michalik Kerstin: Dienstmägde vor Gericht. Kindsmord als Unterschichtenphänomen? In: Deventer Jörg/Rau Susanne,/Conrad Anne (Hg.): Zeitenwenden: Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus. Festgabe für Arno Herzig. Münster: Lit Verlag 2002, 446, Ulbricht Otto: Kindsmord in der Frühen Neuzeit. In: Gerhard Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München: C.H. Beck 1997, 240

<sup>203</sup> Stren Nina: „Verbotene Beziehungen“- Frühneuzeitliche Verwandtschafts- und Beziehungskonzepte in Ehedispensensuchen vor dem Passauer Konsistorium. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien 2013

<sup>204</sup> Weder die Literaturangaben im Artikel „Ehebruch“ von Cordula Schulz-Löhng in der Enzyklopädie der Neuzeit, Band 3, Spalte 57-60 noch der Forschungsüberblick von Siegrid Westphal in Westphal Siegrid: Venus und Vulcanus, Einleitende Überlegungen. In: Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg Verlag 2011, 12-23 verweisen auf eine derartige Studie.

<sup>205</sup> Rublack Ulinka: Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt/Main: S. Fischer 1998, 273 -324, Schmidt-Voges Inken, "Weil der Ehestand ein ungestümes Meer ist..." - Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit. In: Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg 2011, 130 -162

mit Bigamie und führt etliche Beispiele aus ihrem Untersuchungsgebiet an, wobei sie beim Strafausmaß nicht nur Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Tatbeteiligten feststellt,<sup>206</sup> sondern auch solche zwischen protestantischen und katholischen Obrigkeiten. Im katholischen Freiburg waren die Strafen für Ehebrecher und Ehebrecherinnen in Form niedriger Geldbußen weniger streng als im protestantischen Memmingen, wo auch Todesurteile gefällt wurden.<sup>207</sup> In seiner Einführung zur historischen Kriminalitätsforschung stellt Gerd Schwerhoff das Delikt Ehebruch in engen Zusammenhang mit Ehekonflikten und zitiert einen Fall von doppeltem Ehebruch,<sup>208</sup> den Andrea Griesebner in ihrer Analyse von Malefizprozessen vor dem Landgericht Perchtoldsdorf vorgestellt hatte.<sup>209</sup> Andrea Griesebner siedelt in dieser Arbeit das Delikt Ehebruch im Bereich Sexualität an, weil das *adulterium* zu jenen Delikten gehörte, die sexuelle Praktiken thematisierten und in bestimmten Konstellationen kriminalisierten.<sup>210</sup> Ulrike Gleixner beschäftigt sich in ihrer Studie „Das Mensch“ und „der Kerl“ vor allem mit vorehelicher Sexualität. Sie analysiert in einem Kapitel die Beziehung zwischen unverheirateten Mägden mit ihren verheirateten Dienstherrn<sup>211</sup> und weist darauf hin, dass man bei diesen Verhältnissen nicht immer von Freiwilligkeit ausgehen könne, sondern Gewalt dabei eine Rolle spielen konnte. In diesem Zusammenhang beleuchtet sie die soziale Problematik für die Magd, weil diese Beziehung stets zu sozialer Ausgrenzung führte.<sup>212</sup>

### **Das Delikt Ehebruch in der Leopoldina**

Der als *Hurerey* bezeichnete voreheliche Geschlechtsverkehr sollte zunächst als Vergehen vor der niederen Gerichtsbarkeit, also der Grund- und Dorfbödigkeit, verhandelt werden. Erst bei der dritten Straffälligkeit wurde diese Praktik Gegenstand eines Prozesses vor dem Landgericht.<sup>213</sup> Ehebruch und Inzest waren als Malefiz-Delikte klassifiziert und daher sofort dem Landgericht zugewiesen.<sup>214</sup>

---

<sup>206</sup> Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin, 311

<sup>207</sup> Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin, 311-314

<sup>208</sup> Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, 153-154

<sup>209</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 264-273

<sup>210</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 91, 93-94

<sup>211</sup> Gleixner: „Das Mensch“ und „der Kerl“, 153 – 162

<sup>212</sup> Gleixner: „Das Mensch“ und „der Kerl“, 157

<sup>213</sup> Leopoldina I, Articul 28 *Von der Hurerey und anderen unzimblichen Beywohnungen*. In der Leopoldina findet sich dieses Delikt im ersten Teil unter den Delikten, „*die nicht pur malefizisch*.“ Im Gegensatz dazu ist die „Unzucht“ in der Ferdinandea im Artikel 81 unter den nur vor dem Landgericht zu verhandelnden Malefiz-Delikten angeführt. Ferdinandea (1656): Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß. In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, 715

<sup>214</sup> Leopoldina III, Articul 18, 156 und Leopoldina III, Articul 16 *Von der Bluetschandt*, 150 - 153

Der achtzehnte Artikel *Von dem Ehebruch* im dritten Teil der Leopoldina beschreibt, wer als Delinquent oder Delinquentin in Frage kam.

„Der Ehebruch welcher zwischen einem Ehemann/ und eines andern Eheweib/ oder auch zwischen einer ledigen Manns=Person/ und einem Eheweib/ wie nicht weniger zwischen einem Ehemann/ und einer ledigen Weibs=Person/ begangen wird/ ist ohne Mittel Landtgerichtlich zu bestraffen.“<sup>215</sup>

Auch wenn Mann und Frau gleichermaßen als Täter und Täterinnen imaginiert wurden, zeigt sich die Relationalität der Kategorie Geschlecht für die Verfasser der Leopoldina bereits in den *Anzeigungen zu dem Nachforschen*. Für beide Geschlechter galten die Verdachtsmomente wie glaubwürdiges *Geschrey*. Ebenfalls verdächtig war eine Person, die bereits wegen „Unzucht“ verurteilt worden war. Aber auch heimliche Treffen ohne den jeweiligen Ehepartner oder schamloses Gerede, auch unter Alkoholeinfluss, waren verdachterregend. Dem Verhalten der Ehefrau wurde aber doch besondere Aufmerksamkeit gezollt.<sup>216</sup>

„Drittens/ wann in eines verdächtigen Weibs Hauß dergleichen Manns=Personen zu denen man sich deß Ehebruchs verstehen möchte/ so wol bey Tag/ als deß Nachts/ bevorab in deß Manns Abwesenheit auß= und eingehen/ gesehen worden.

Viertens/ da sich ein Eheweib ohne sonders abscheuen/ von dem verdachten unehrbar berühren/ oder küssen liesse.

Fünftens/ wann ein Eheweib ihren beschuldigten anhang mit Gelt/ oder sonsten kostbar außhielt.“<sup>217</sup>

Diese *vermuethungen* berechtigten die *unschuldige Conperson* (=die betrogene Ehegattin, den betrogenen Ehegatten) gerichtliche Nachforschungen zu verlangen, aber auch das Landgericht konnte von sich aus, das heißt *ex officio*, vorgehen.<sup>218</sup> Zu einer Verhaftung sollte es aber erst nach stichhaltigen Beweisen kommen. Diese zu erlangen, sei schwierig, weil Ehebruch zu den heimlich begangenen und damit schwer nachweisbaren Delikten gehörte.<sup>219</sup> Vor allem Briefe mit eindeutigen Hinweisen zählte die Leopoldina zu den Indizien, wichtig waren zudem Zeugen, die zum Beispiel Zeichen, die die Verdächtigen einander gegeben hatten, beobachtet hatten oder aber Tatzeugen, von denen die Sexualpartner in flagranti erwischt worden waren. Als bewiesen galt Ehebruch auch dann, wenn ein Verdächtiger bei der Ankunft des Ehemanns die Flucht ergriffen hatte.

Nur beim Delikt Ehebruch sah die Leopoldina einen Paragraphen mit der Überschrift *Güetiges Examen* vor, in dem die Konfrontation der beschuldigten Personen miteinander, aber auch eine Konfrontation mit den Zeugen vorgeschrieben wurde.

<sup>215</sup> Leopoldina III, Articul 18, 156

<sup>216</sup> Leopoldina III, Articul 18, 156-157

<sup>217</sup> Leopoldina III, Articul 18, 156-157

<sup>218</sup> Leopoldina III, Articul 18, 157

<sup>219</sup> Leopoldina II, Articul 17, 44

„§4 Als dann solle der Richter auff solche Person greiffen/ sie guetig befragen/ so dann gebräuchiger massen/ miteinander/ wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiren.“<sup>220</sup>

Auch in §5 *Anzaigungen zu der peynlichen Frag* wird auf den Ehebruch der Ehefrau ein erhöhtes Augenmerk gerichtet.

„Anderten, daß das Weib in langer Abwesenheit deß Manns/ oder in dessen grossen Schwach= und Kranckheit/ schwanger worden/ und doch den Ehebruch nicht bekennen wolte/ noch genuesambe Ursachen ihrer Ehrlichen Schwängerung geben köndte.

Drittens, wann einer in einem Hauß/ allwo ein verdächtiges Weib wohnete/ einschliche/ von dem Mann vermerckt/ der verdachte aber von der beschuldigten versteckt/ und verlaugnet/ hernach aber gefunden wurde.“<sup>221</sup>

In dem in §6 vorgegebenen Fragenkatalog ging es zunächst um Ort und Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs und auch darum, wie die beiden des Ehebruchs beschuldigten Personen miteinander bekannt worden waren. Ebenso wie in der *Anzaigung zur Einziehung* war man besonders an Briefen, aber auch an Geschenken und Versprechungen interessiert. Die Richter sollten erfragen, ob man einander „*ins künfftig*“ (= für die Zukunft) die Ehe versprochen habe, ob es Mitwisser gebe oder ob Kuppelei vorliege.<sup>222</sup>

In §8 *Straff des Ehebruchs/und End=Urthl* differenzierte die Leopoldina nach Familienstand, nach Häufigkeit und nach sozialem Stand. Bei *gemainen Manns= und Weibs=Personen* hing die vorgeschlagene *poena ordinaria* davon ab, ob es sich um einen einfachen oder doppelten Ehebruch handelte.

„Die gemainen Mann= und Weibs=Personen/ so in doppelten Ehebruch begriffen/ sollen zum erstenmal ihrer Betretung mit Ruetten außgestrichen/und deß Landtgerichts verweisen.“<sup>223</sup>

Waren beide EhebrecherInnen verheiratet, machte die Leopoldina in ihrer Strafandrohung keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen DelinquentInnen. Im Fall des Ehebruchs eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau bestimmte sie, dass der Mann mit einer Geldstrafe in der Höhe von maximal 32 Gulden belegt werden, die Frau „*in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden*“ solle.<sup>224</sup> Nicht explizit angegeben wurde die Höhe der Bestrafung für die Konstellation verheiratete Frau und unverheirateter Mann.

Von der Möglichkeit ausgehend, dass Frauen und Männer wegen dieser Praktik auch ein zweites Mal verurteilt werden können, drohte die Leopoldina für diesen Fall die Todesstrafe

<sup>220</sup> Leopoldina III, Articul 18, 157-158

<sup>221</sup> Leopoldina III, Articul 18, 158

<sup>222</sup> Die Leopoldina regelte das Delikt *Kuppley* im dritten Teil im Articul 22, 170 - 173

<sup>223</sup> Leopoldina III, Articul 18, 159

<sup>224</sup> Leopoldina III, Articul 18, 160

dann an, wenn beide Sexualpartner verheiratet waren oder eine verheiratete Frau mit einem unverheirateten Mann Geschlechtsverkehr hatte.

„Zum anderten mal aber/ demnach sie schon einmal gebüest/ und zwar da der Ehebruch zwischen einem Ehemann/ und eines andere Eheweib/ weilen solches ein doppelter Ehebruch ist/ oder auch zwischen einer ledigen Mannsperson / und einem Eheweib/ vollbracht/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingericht.“<sup>225</sup>

Im Vergleich dazu wurde der wiederholte Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Frau mit einer geringeren Strafe belegt. Bei der zweiten Verurteilung drohte ihm Gefängnis mit Wasser und Brot oder *Arbeit in Eysen und Banden*. Erst bei der dritten Verurteilung sollte der Delinquent mit der Ruten-Strafe belegt werden, die bei doppeltem Ehebruch bereits für das erstmalige Vergehen vorgesehen war.<sup>226</sup>

Bei den *höchern Standtspersonen*, für die das Landgericht zuständig war,<sup>227</sup> machte die Leopoldina im Falle von Ehebruch keinen Unterschied nach dem Familienstand, das heißt sie differenzierte nicht zwischen einfachem und doppeltem Ehebruch. Nur die Häufigkeit war ein Kriterium. Zudem blieb die Landgerichtsordnung in ihrer Strafandrohung sehr unbestimmt.

„Zum erstenmal mit dem Thurn/ oder anderer Gefangknuß mit Wasser und Brodt/ auf eine gewisse Zeit/ und noch darzue mit einer Geldstraff belegt; auf die andere Betretung aber/ nach Gestalt der Person/ ein noch schärpffere Straff/ oder wohl auch gar nach denen Umständen deß Verbrechens/ mit dem todt nach vernünfftiger Ermässung der Obrigkeit/ gestrafft werden.“<sup>228</sup>

Wie bei allen anderen Delikten führte die Leopoldina auch beim Ehebruch strafverschärfende Umstände an. Neben dem doppelten und wiederholten Ehebrechen zählte dazu der Ehebruch, der von „*einem vast alten Mann/ oder einem der den Leuthen zur Obrigkeit/ und gueten Exempel vorgesetzt ist*“ begangen wurde.<sup>229</sup>

Einer der fünf strafmildernden Umstände betraf die *ehrliehen* (=ehelichen) Kinder der Delinquentinnen und Delinquenten, denn diese könnten *durch die öffentliche straff beschrayet* werden. War der *belaidigte Thail*, der betrogene Ehemann oder die betrogene Ehefrau, bereit zu verzeihen, sollte das bei der Strafbemessung ebenso berücksichtigt werden wie die Unwissenheit einer ledigen Person über die Verhelichung des Partners oder der Partnerin.

<sup>225</sup> Leopoldina III, Articul 18, 159

<sup>226</sup> Leopoldina III, Articul 18, 160

<sup>227</sup> Als Ausnahmen legte die Leopoldina jene Personen fest, für die ein Criminal-Privileg galt: „*Ausser unserer landtleuth/ über welche kein Landgericht urthln/ sondern sich deß / von Uns ihnen erthailten Criminal-Privilegii, zubetragen haben.*“ Leopoldina III, Articul 18, 159

<sup>228</sup> Leopoldina III, Articul 18, 160

<sup>229</sup> Leopoldina III, Articul 18, 160



Aber auch ein sonst *züchtig* geführtes Leben und eine *vil Jährige Kranckheit*<sup>230</sup> sollte als strafmildernd berücksichtigt werden.<sup>231</sup>

In Artikel 23 wurde der Ehebruch mit Juden, Türken oder anderen „Ungläubigen“ geregelt und damit die Religionszugehörigkeit als zusätzliche Kategorie eingeführt.<sup>232</sup> Ähnlich wie bei *höheren Standspersonen* differenzierte die Leopoldina bei der Überschreitung religiöser Grenzen beim ersten Mal nicht zwischen einfachem und doppeltem Ehebruch. Es drohte die Prügelstrafe im Umfang eines ganzen Schillings und ewiger Landesgerichtsverweis. Bei der zweiten Verurteilung war sowohl für doppelten Ehebruch als auch für den Ehebruch einer verheirateten Frau mit einem ledigen Mann die Todesstrafe angedroht. Es „*sollen beede Personen mit dem Schwert vom Leben zum Todt hingericht werden.*“<sup>233</sup> Keine eigene Strafe wurde für verheiratete Männer angegeben, die ein zweites Mal wegen Ehebruchs mit einer ledigen Frau vor Gericht standen.<sup>234</sup>

Im Fall von Ehebruch erlaubte die Leopoldina in Teil III, Articul 4 „*Von Todtschläg/ verwundt/ und anderen tödtlichen Handlungen*“ auch Selbstjustiz.

„§8 Die Todtschläg/ welche gar nicht gestraft werden seynd vornemblich dise.... Fünfftens/ wann ein Ehemann einen Ehebrecher den er bey seinem Weib im Ehebruch ergreiff/ oder das Weib in der That auf solche Weiß/ wie es die Gemainen Rechten zuelassen/ umbbringt.“<sup>235</sup>

Während dem Ehemann das Recht zugestanden wurde, seine ehebrechende Frau zu töten, war für eine Ehefrau, die ihren ehebrecherischen Mann in flagranti ertappte und ihn oder auch seine Sexualpartnerin tötete, diese Form der Selbstjustiz nicht vorgesehen. Eine Tötung unter diesen Umständen wurde weder unter den deliktübergreifenden noch bei den deliktsspezifischen strafmildernden Umständen aufgelistet. Im Gegensatz dazu war die Tötung der *im würrklichen Ehebruch* ergriffenen Tochter durch den Vater als strafmildernd zu berücksichtigen.<sup>236</sup>

Die durch die Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns 1675 vorgegebene Strafandrohung für außereheliche Sexualität war demnach nicht allein von der ausgeübten Praktik abhängig, sondern wurde je nach Geschlecht, Religion, Familienstand und sozialem Stand modifiziert.

<sup>230</sup> Ob darunter eine langjährige Krankheit des betrogenen Ehepartners verstanden wurde, ist nicht klar.

<sup>231</sup> Leopoldina III, Articul 18, 160-161

<sup>232</sup> „*Von der Bluetschandt/ Nothzucht/ Ehebruch/ und andern fleischlichen Sünden/ so sich zwischen Christen und Juden/ Türcken/ oder andern ungläubigen zuegetragen.*“ Leopoldina III, Articul 23, 173-175

<sup>233</sup> Leopoldina III, Articul 23, 174

<sup>234</sup> Leopoldina III, Articul 23, 174

<sup>235</sup> Leopoldina III, Articul 4, 110

<sup>236</sup> Leopoldina III, Articul 4, 111

## 5.1. Fallbeispiele.

### Rechtliches Guettachten in p[unc]to adulterii et incestus<sup>237</sup>

Als das Verfahren gegen die einundvierzig-jährige Rosina Zimmerin vor dem Graf Starhembergischen Landgericht wegen Ehebruchs und Inzests begann, waren die Urteile über ihre *complices*<sup>238</sup> bereits gefällt.<sup>239</sup> Die Frau war seit achtzehn Jahren mit dem *schuechmacher* Adam Zimmer, einem Inwohner bei Michael Puechleithner in Trättennach, verheiratet. In seinem am 31. Oktober 1721 geschriebenen Gutachten fasste Johann Carl Seyringer den Tatbestand wie folgt zusammen:

Wie daß sie nicht allein vor acht jahren mit dem würrh zu trättenach nambens Balthasar Wohlzogen einmahl daß schändlich ehebruchs-lasster begangen, sondern auch in zeith von drey jahren her, sowohl mit dem Pacher am Moos/: lauth ihres anderten examinis interrogatio 2 et interrogatio 4, examinis 3 interogatio 2, examinis 4 interrogatio 1.2.3.et 4, examinis 5 interrogatio 1 da selber unverheyrathet war :/ unvollkommenthlich, nachdem er sich aber verehlicht 2.mal vollkommenthlich, die anderen 2mahl aber copula imperfecta adultere versindiget. Als auch mit den sogenannten Zuelasser Hießl auf der häydt vor fünffthalb jahren etlichsmahl ein doppelten ehebruch begangen, ja sogahr mit ihres vatters bruedern dem Hindenaus zweymahl incestuese zuegehalten.<sup>240</sup>

Rosina Zimmerin hatte demnach in den letzten acht Jahren zumindest mit vier verschiedenen Männern geschlafen und damit mehrfachen Ehebruch begangen. Da einer der Männer ihr Onkel war, kam das Delikt „Blutschande“ dazu. Durch ihre Aussagen und durch die Geständnisse der bereits bestraften *complices – per confessiones super comisso hac delicto tam punitorum complicum* – sah sich Johann Carl Seyringer der *corpore delicti* versichert, weswegen nur noch die Strafhöhe zu diskutieren sei, vor allem ob die in der Leopoldina als *ordinari straff* vorgesehene *fustigations straff* (= Prügelstrafe) zu verhängen sei.

In den *rationes dubitandi* führte Seyringer vier *militierent umständt* an, die Rosina Zimmerin vor der *ordinari straff* hätten bewahren können. Zunächst seien ihre *complices* auch nicht zur *poena ordinaria* verurteilt worden, sondern auf Basis von Rechtsgutachten zu Geld- und Schandstrafen.

..., theills nur mit geldt, theills aber mit der stollung an die prechl abgebueßbet wordten, ungeacht, daß selbe eben sowohl als die arrestierte Zimmerin den doppelten ehebruch mit ihr sehr sträflich begangen.<sup>241</sup>

<sup>237</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 321-333

<sup>238</sup> So bezeichnete Seyringer in seinem Gutachten die Männer, die mit Rosina Zimmerin Ehebruch begangen hatten.

<sup>239</sup> In seinem Gutachten erwähnte Seyringer die Höhe der verhängten Strafen, schrieb aber weder an welchem Landgericht der oder die Prozesse geführt worden waren, noch welche oder welcher der vier in Frage kommenden Männer verurteilt worden war.

<sup>240</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 321-322

<sup>241</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 322

Für das gleiche Delikt sei nur die gleiche Bestrafung möglich, was Seyringer mit einem Zitat aus dem Corpus Juris Civilis belegt.

Consituta utpote in pari et non majori delicto obstricta pari, et non majori poena zu punctieren ist, ubi enim eadem est ratio, ibi quoque eadem disciplina esse debet et ubi diversitatis ratio reddi non potest idem est decernendum.<sup>242</sup>

Da es sich um das gleiche und nicht um ein größeres Delikt handle, ist es nicht höher zu bestrafen, und wo derselbe Beweis vorliege, muss auch die „Zucht“ gleich sein. Dazu komme, dass Frauen sich wegen der Schwäche ihres Geschlechts leichter als Männer hingeben würden.

Und dieses in presentiaru umb so mehr, cum feminis propter imbecillitatem sexus facilius sit indulgendum quam viris.<sup>243</sup>

Weiters führt Dr. Seyringer aus, dass auch die fünf Kinder von Rosina Zimmerin als Gründe für eine Strafmilderung angeführt werden könnten, denn diese würden durch die öffentliche Bestrafung *beschrait und prostituiert* (= der Schande preisgegeben). Als dritten Milderungsgrund zog Seyringer in Betracht, dass Rosina Zimmerin zu dieser devianten Praktik zumindest drei Mal verleitet worden sein könnte und sie möglicherweise auch Opfer sexueller Gewalt war, Nach ihren Aussagen hätten sie sowohl der Mann namens Pacher als auch der sogenannte Zuelasser Hiasl zum Geschlechtsverkehr gezwungen.

Daß die verhafte zu disen schändlichen werckh nicht allein von dem Pachner, lauth ihres 4ten examinis interrogatio 80 das ersste mahl vor dritthalb jahren verlaitet, sondern auch von dem Zuelaßßer Hiaßl, vi exami 5 interrogatio 8, vor fünffthalb jahren in stadl auf das stroh hinüber geworffen, und gleichsamb mit gewalt zu diesen lasster erzwungen wordten. Wie er ihr dann auch erst vor 12 wochen/: da constituta nahe Grüeskirchen gangen:/ unterwegs unweith Trättenach bey einen ölath aufgebasst, eine stubenweith in das ölath hinein geführt, auf einen pänderhauffen wider ihren willen von der kindlböth noch ganz schwacher nidergeworffen. Alwo selber auch das delictum ohnfehlbar vollbracht haben wurdte, wann sie nicht aus schmerzen unter wehrent dieser ehebruchs-act zu schreyen angefangen hätte, woraus nun genuesam erhellet, daß sie gleichsamb in dieses schändliche lasster vi inductione et persuasione gerathen und gebracht wordten sey.<sup>244</sup>

Aus ihrer Reaktion bei dem letzten Vorfall zog Seyringer vorerst den Schluss, dass Rosina Zimmerin nicht aus eigenem Antrieb gehandelt habe, sondern dazu verleitet und überredet worden sei.

Zuletzt sei es als strafmildernd zu betrachten, dass Rosina Zimmerin nicht wusste, wie schwerwiegend ein Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe sei.

lauth ihres letzten exam. Interrog. 35 die schwäre dises verbrechens nicht verstanden, sondern von obbesagten würth zu Trättenach, nachdem er sie zum ersstenmahl zu seinen willen gebracht, mit

<sup>242</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 324 (Nummerierungsfehler, eigentlich 323)

<sup>243</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 322

<sup>244</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 324

disen persuadiert zu seyn vorgibet, daß, wann sie dises beichte, es eine so grosse sündt nicht seye.<sup>245</sup>

Alle Kriminalisten seien in diesen Fällen der Meinung, dass die Todesstrafe dann nicht zu verhängen sei, wenn dem begangenen Delikt bestialische (= tierische, unmenschliche) und dumme Motive zu Grunde liegen würden.<sup>246</sup> In diesem Zusammenhang verwies Seyringer auch auf Artikel 37 des zweiten Teils der Leopoldina, in dem jene Umstände aufgelistet waren, die deliktunabhängig eine Strafe milderten. Seiner Meinung nach pflichte Paragraph 2 der oben angeführten Rechtsmeinung bei.

„§ 2 Die gar grossen Ursachen/und anlaithungen/ welche zu unmässigem Zorn/ oder Vollbringung der That gegeben worden.“<sup>247</sup>

In den *rationes decidendi* eröffnete Johann Carl Seyringer seinen Rechtsstandpunkt damit, dass er trotz alledem für die *ordinari straff* eintrete.

His tamen omnibus obstantiby, so bin ich gleichwohlen der unfügreifflich=rechtlichen mainung, daß die Zimmerin mit dero öffentlichen fustigations-straff khaineswegs salva iustitia vindicativa könne verschont werden.<sup>248</sup>

Erstens sehe die geltende Landgerichtsordnung diese Strafe vor, zudem habe Rosina Zimmerin dieses deviante Verhalten nicht nur einmal an den Tag gelegt, sondern im Laufe der Jahre *gleichsamb einen habitum adulterandi et tot reiteratis actibus angenomben*. Gegen die Berücksichtigung strafmildernder Umstände spreche auch die Tatsache, dass

dieses lasster leyder unter denen gemainen baur=leythen nur gahr zu gemain wirdet, und ungeacht der scharffen verfahrungen immer mehr und mehr in den schwung gehet.<sup>249</sup>

Wie bereits ausgeführt, zählte die Leopoldina das Überhandnehmen eines Delikts zu jenen Umständen, wo zur Abschreckung *bißweilen* eine schärfere Bestrafung vorgenommen werden könne.<sup>250</sup>

Abgesehen davon, dass in einer kaiserlichen Verordnung angeordnet worden sei, streng nach der geltenden Landgerichtsordnung zu verfahren, reiche, so Seyringer, auch der zwei Mal mit dem Bruder ihres Vaters praktizierte Inzest dafür aus, Rosina Zimmerin mit der Fustigationsstrafe zu belegen.

Daß begangene delictum durch die mit ihres vatters bruedern zu zwaymahlen incestum cum adulterio conjunctum /: licet imperfecte /: cum non ab defectum voluntatais, seu impotentiam

<sup>245</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 325

<sup>246</sup> In mehreren seiner Gutachten zitierte Johann Carl Seyringer das folgende Argument als strafmildernd, das seinen Angaben nach häufig von Kriminalisten angeführt werde: *quod in delictis quaevis causa licet bestialis et fatua sit, a poena ordinaria delinquentem excusit*. In keinem Gutachten gab er allerdings an, aus welcher Quelle er zitierte.

<sup>247</sup> Leopoldina II, Articul 37, 70-71

<sup>248</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 325-326

<sup>249</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 326

<sup>250</sup> Leopoldina II, Articul 38, 73

patruī, non fuerit consumatum veryebet, ja sogahr /: wie oben in der specie facti erwehnet /: einen verdrus darob getragen, daß ihr vötter der Hinternuss ihren fleischlichen begierdten khain genueg laisten und daß sündthaffte werckh vollbringen können, welches vor sich von selbst ein solches verbrechen ist, daß die verhoffte /: wann sie auch ansonsten keinen eheman sich unterbraittet hätte /: die fustigations-strauffe neben ewiger landtgerichtsverweisung nach sich ziehete.<sup>251</sup>

Dabei habe es sich noch dazu um einen doppelten Ehebruch gehandelt, was strafverschärfend zu bewerten sei.

Bedenken müsse man zusätzlich, dass sie nur eine jetzige Bestrafung vor weiteren Verbrechen und einer noch schärferen, nämlich der Todesstrafe, bewahren könne.

Ja, wann mann auch schon mit einer anderen geringern leibs=strauff wider sie verfahren wolte, oder könnte, so wäre nicht wenig zu beförchten, daß constituta alsobaldt wider in dieses angewohnt liederliche lassterleben verfahren wurdte, undt mithin ein noch weith schärffers procedere mit derselben vorgenomben, und velleicht ihr der kopff gahr für die fuess geleet werden muesste.<sup>252</sup>

Im nächsten Schritt entkräftete Johann Carl Seyringer die zunächst in den *rationes dubitandi* vorgebrachten Argumente. Zunächst waren Art und Ausmaß der Bestrafung der *complicis* für ihn deshalb nicht von Belang, weil er sein Gutachten nur auf Grundlage der geltenden Landgerichtsordnung abgeben könne.

Dann ich erstlich nach solcher geringen bestraffung nicht regulieren, sondern meine rechtliche mainung dahin abgibe, wie solchen denen rechten und unser sanction. pragmatica conformb von iedem vernünfftigen richter wirdet erkhenet werden muessen.<sup>253</sup>

Auch gebe es einen wesentlichen Unterschied zwischen Rosina Zimmerin und den bereits verurteilten Männern, denn mit Verweis auf Benedikt Carpzov gelte, *cum impudicitia mulierum semper detestabilior et fadior sit quam virorum*. Der Ehebruch der Frauen sei verabscheuungswürdiger und dümmer als der der Männer. Man könne zudem nicht außer Acht lassen, dass die Delinquentin nicht nur mit mehreren verheirateten Männern Ehebruch, sondern mit einem von ihnen auch Inzest begangen habe.

... nicht nur mit einem, sondern mehreren verheyrathen männern sich ehebrecherich untergebraittet, ja sogahr mit ihrem nächsten vöttern dem Hintenaus das crimen incestus veryebet.<sup>254</sup>

In Latein hielt Dr. Seyringer fest, dass es einen großen Unterschied zwischen den beiden Fällen – zwischen dem Ehebruch und dem Inzest -, aber auch zwischen der Delinquentin und ihren *complices* gebe, weshalb auch kein Schluss von einem Fall auf den anderen gezogen werden könne.

<sup>251</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 327

<sup>252</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 328

<sup>253</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 329

<sup>254</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 329-330

Weillen demnach ein sehr grosser differenz inter hos duos casus, nimirum inter constitutam et illius complices versieret, als lasse sich auch ganz kheine illation ab uno casu ad alterum machen, a diversis enim at seperatis valida illatio fieri non potest.<sup>255</sup>

Die fünf Kinder der Delinquentin und deren Diffamierung auf Grund einer etwaigen öffentlichen Bestrafung ihrer Mutter sei laut Seyringer in der Urteilsfindung deswegen nicht zu berücksichtigen, weil dieser mildernde Umstand nur dann gelte, wenn nicht andere strafverschärfende überwiegen würden. Dazu komme, dass ehebrechende Mütter dazu verleiten werden könnten, noch leichtfertiger zu handeln, wenn sie aus Rücksicht auf ihre Kinder mit einer mildereren Bestrafung rechnen könnten.

Es würdte sich maniche liederliche muetter umb so mehr in dises lasster versenckhen, wann sie in ansehung ihrer kinder mit einer geringen leibs-straft belegt werdten solte.<sup>256</sup>

Die Aussagen von Rosina Zimmerin, sie sei von den Männern zum Ehebruch verleitet oder gezwungen worden, entkräftete der Linzer Rechtsgutachter mit den Aussagen eines *complices* und zog auf Grund seiner genauen Lektüre der Prozessakten den Schluss, dass sie sich nie gewehrt, sondern freiwillig mit den Männern sexuell verkehrt habe.

Massen aus disen sovil erscheint, daß sie zu disen sündtigen werckh jederzeith gahr willig und bereyth sich bezeiget, weder in geringsten sich gewehrt oder opponiert hat.<sup>257</sup>

Der Mann namens Pachner hatte in seinem Verhör ausgesagt, dass Rosina Zimmerin selbst dafür gesorgt habe, dass sie beide ungestört von den Kindern in ihrem Haus Geschlechtsverkehr hätten haben können. Ein anderes Mal habe sie sich ihm auf dem Heimweg freiwillig hingegeben.

Massen er in abwesenheit des mannes zu dieser seiner complicitat gekhomben, und die kinder zu haus geweßen, sie solche auf die seythen, und umb gelegenheith zu machen, hinaus geschafft habe. Und da constituta abgeruckhten jahr umb Michaeli zeith lauth ihres fünften examinis, interrogatio I mit ihrem mann und dickberührten Pachner von Grueskürchen nach haus gegangen, unterwegs sich corpus exonerandi gratia gehindert, derselbe auch zuruckhgeblieben, und bey einem zaun daß adulterium duplo miteinander volbracht haben, woraus nun clar abzunehmen, daß es nicht wider, sondern mit ihren gahr geneigten willen beschehen seye.<sup>258</sup>

Die Aussagen von Herrn Pachner waren für Johann Carl Seyringer ausreichender Beweis dafür, dass ihre Anschuldigungen den Männern gegenüber unglaubwürdig seien.

Auch das fünfte Argument, das zur Verhängung einer mildereren Strafe hätte führen können, entkräftete Dr. Seyringer dadurch, dass die Delinquentin sehr wohl gewusst habe, dass Ehebruch *ein sehr straffliches verbrechen seye*.

<sup>255</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 330

<sup>256</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 330

<sup>257</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 331

<sup>258</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 331

Abschließend schlug Johann Carl Seyringer vor, Rosina Zimmerin mit der *ordinari straff* zu belegen, darüber hinaus sollte sie für eine Stunde auf den Pranger gestellt und nicht nur für immer des Landgerichts, sondern auch des kaiserlichen Hoflagers verwiesen werden.

... eine stundt lang auf den pranger gestellet, mit einem ganzen schilling öffentlich ausgehauen und nach geschworener urphedt des hochfürstlichen stahrnberglichen landtgerichts=district auf ewig undt zugleich des kayserlichen hofflagers crafft einer allergnädigst erst abgerueckhten jahres emanirten kayserlichen resolution verwisen werdtten solle.<sup>259</sup>

Johann Carl Seyringer beendete dieses Gutachten mit einer Einschränkungformel. Es ist nicht bekannt, ob der Urteilsvorschlag umgesetzt wurde.

### **Rechtliche Guettachten in p[unc]to infanticidium et simplicis adulteri<sup>260</sup>**

Die 18-jährige Martha Dornhofferin stand 1721 wegen *Kinderverthuen*<sup>261</sup> vor dem starhembergischen Landgericht. Den Tatbestand fasste Johann Carl Seyringer in seinem Gutachten vom 14. November 1721 folgendermaßen zusammen: Die Delinquentin Martha Dornhofferin habe im vergangenen Sommer, *als der waiz aldort eingebracht worden*, mitten in der Nacht in ihrem Zimmer allein und ohne die Hilfe von Frauen oder einer Hebamme – *absque mulerium seu obstetricis auxlis* - ein Mädchen zur Welt gebracht, dieses dann erdrosselt, in ein *fürtuch* (= eine Schürze) gewickelt und danach in eine Schliergrube geworfen,

... anderten tag darauff nachmittag um 1 uhr in des Mayrs zu Zaun holz /: das radtwalt genant :/ als eingewickelter getragen, und bey der alldortigen schlier-grueben in das wasser geworffen.<sup>262</sup>

Dort wurde der Leichnam wahrscheinlich erst einige Wochen später von Georg Zauner und seinem Vater gefunden. Auf Grund des *fürtuchs* vermuteten die Leute, *daß es der verarrestierten Dornhofferin kindt seye, und selbe solches umgebracht haben muesste*. Die beiden Männer zeigten nicht nur den Kindsmord beim Landgericht an, sondern der verheiratete Georg Zauner gestand auch, mit Martha Dornhofferin mehrfach intim verkehrt zu haben.

Sowohl Martha Dornhofferin als auch Georg Zauner wurden inhaftiert. Die junge Frau wurde wegen mehrfachen einfachen Ehebruchs und *Kinderverthun* angeklagt, bei Georg Zauner ging es neben dem einfachen Ehebruch auch darum, ob er an diesem Mord beteiligt war und/oder *ihr einen anlas, das kindt zu verthun oder umzubringen gegeben habe.*“

<sup>259</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 332

<sup>260</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 222-236

<sup>261</sup> Leopoldina III, Articul 8 *Von dem Kinderverthuen*, 122-127

<sup>262</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 223

Johann Carl Seyringer vermerkte, dass der Prozess ordnungsgemäß durchgeführt und die in der Leopoldina vorgeschriebene Beschau der Leiche vorgenommen worden war. Es gebe daher keinen *defectus legalis* in der Durchführung, auch die Geständnisse von Martha Dornhofferin und Georg Zauner lägen vor. Daher war die Strafbemessung zu klären, nämlich *die fra, qua poena tam constituta, quam constitutus zu punctieren undt zu bestraffen seye?*

In den *rationes dubitandi* argumentierte Johann Carl Seyringer zunächst, dass die Minderjährigkeit der Delinquentin ein Milderungsgrund sei. Sie habe ihre Schwangerschaft vor Georg Zauner, aber auch vor ihrem Großvater und ihrer Mutter verschwiegen und das Neugeborene hauptsächlich aus Angst vor ihrem *endl* (= Großvater) und ihrer Mutter getötet, was strafmildernd berücksichtigt werden könnte. *Filia enim metuens iram et iustam indignationem parentum si infantem occidat mitius puniri debet*, zitiert er aus Benedict Carpzovs *Practica nova*.

Weil *Kinderverthuen* als reines Frauendelikt konstruiert war, nur Frauen als Täterinnen, Männer hingegen nur als Mittäter denkbar waren, stand auch das Verständnis von Frau-Sein und natürlicher Mutterliebe zur Diskussion. In der zeitgenössischen Rechtslehre galt, dass *foemina propter imbecillitatem mentis et ingeni mitius castigentur*. Diese Schwäche des Verstandes und Charakters sah Seyringer durch die Aussagen von Martha Dornhofferin zunächst bestätigt. Laut Seyringer hatte die junge Frau nach ihren Aussagen beabsichtigt, dem Großvater ihre Schwangerschaft kurz vor der Geburt zu gestehen, in der Hoffnung, dass er sie dann, wenn sie kurz vor der Geburt krank darnieder liege, nicht mehr so streng maßregeln würde. Die Tötung des Kindes habe sie nicht geplant.

...daß arrestata vorhero allzeith intentionirt geweßen, ihrem endl damahlen ihre schwängerung zu offenbahren, wann sie zur niderkunfft krank und sich üblauf befinden werde, in welchen fahl selber mit ihr vermaintlich nicht mehr greinen wirdet, wehrenter niderkunfft aber ihr erst der boshafftige gedanckhen, das kindt umzubringen gekommen, woraus nun imbecillitas sexus et debilitas ingenii erhellt.<sup>263</sup>

In seiner Urteilsbegründung berief sich Johann Carl Seyringer zunächst auf die Leopoldina. Martha Dornhofferin könne seines *erachtens der todts straff umb so weniger entgehen*, als alle Tatbestandsmerkmale, die für die Verhängung der *ordinari straff* vorausgesetzt würden, erfüllt seien und er sich bei der Urteilsfindung strikt an die geltende Landgerichtsordnung zu halten habe.

<sup>263</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 227



In den *rationes refutandi* lehnte er es zunächst ab, die Minderjährigkeit der Delinquentin als strafmildern gelten zu lassen. Auch die Angst vor der zu erwartenden Reaktion der Mutter und des Großvaters könne er nicht berücksichtigen.

Was in secundo ratione dubitandi ... angeführet worden, dann ob sie schon ihr kindt von darumben um das leben gebracht zu haben ainer vermainten exculpierung vorgibet, damit ihr schwangerschafft verborgen bleibete und sie arrestatam /: wie billich /: das von ihrem endl und meutter besagten ausfilzens (= ausschelten) entübriget werde.<sup>264</sup>

Sollte man dieses Argument als strafmildernd zulassen, so könne man keine der wegen Kindstötung angeklagten Frauen mehr zur Todesstrafe verurteilen. Die Angst vor der wegen der Schande zu erwartenden Bestrafung sei nämlich zumeist der einzige Grund dafür, dass Frauen ihren ungesetzlichen vorehelichen Geschlechtsverkehr und in Folge auch ihre Schwangerschaft geheim hielten.

Massen, da mann wegen disen umstandt ad mitiorem poenam schreiten, et ab ordinario ultimo supplicio abweichen muesste, vasst nicht ein einzige solche gottlose muetter und kindtsmörderin mit der todts-straff könnte punctirt werden, weillen maistens dieses die einzige ursach ist, damit ihre vorhin verübte unzulässige beywohnungen verschwigen gehalten und auf solche weis von kheinem menschen bestraft und gezuchtiget werden solten.<sup>265</sup>

Auch die *imbecillitas* der Frau sei in diesem Fall nicht zu berücksichtigen. Dabei stützte er sich wiederum auf die Rechtsmeinung von Benedict Carpzov und zitierte aus dessen *Practica nova*, dass diese Schwäche nur bei „Unzucht“ und Ehebruch als strafmildernd zu bewerten sei.

In seiner Urteilsbegründung richtete sich Johann Carl Seyringer nach einer kaiserlichen Resolution aus dem Jahr 1712/1713,<sup>266</sup> die einen zusätzlichen, strafverschärfenden Umstand vorgegeben hatte. War das Kind verstorben, ohne vorher getauft worden zu sein, war es nicht nur seines weltlichen Lebens beraubt worden, sondern konnte auch die ewige Glückseligkeit nicht erreichen. In Verschärfung der in der Leopoldina in Paragraph *Endurthl* vorgesehenen Strafe ordnete die Resolution an, der Täterin Hand und Kopf abzuschlagen, und diese Körperteile danach auf das Rad zu flechten. Diese Strafe schlug Seyringer auch für Martha Dörnhofferin vor.

... wegen disen an ihren lebendig zur welt gebohrenen kindt begangenen höchst straffbahren mordtthat auf einem dem löblichen landtgericht beliebigen tag zur gewöhnlichen richtstatt geführt, aldorten zu wohlverdienter straff, anderen aber zum abschröckhlichen exempl undt beispill, durch

<sup>264</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 231

<sup>265</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 231

<sup>266</sup> Eine Resolution mit wahrscheinlich identem Inhalt findet sich – wie bereits erwähnt - im Codex Austriacus III, allerdings unter dem Datum 22.03.1706

den freymann mit dem schwerdt der kopf und handt zugleich abgeschlagen, auf das radt gesteckht, der übrig leib aber unter das hochgericht vergraben werden.<sup>267</sup>

Die Härte der Strafe rechtfertigte Seyringer vor allem auch damit, dass die Delinquentin ihre Schwangerschaft bewusst verschwiegen habe.

Weit weniger ausführlich ging Johann Carl Seyringer auf das gesetzeswidrige Verhalten des vierundzwanzig-jährigen Georg Zauner ein. Da der seit drei Jahren verheiratete Sohn des Mayers den mehrfachen Ehebruch freiwillig gestanden hatte, war für Seyringer nur mehr die Frage zu klären, ob Georg Zauner etwas von der Schwangerschaft und der Tötung des Neugeborenen gewusst habe. Denn die Leopoldina schrieb eine Bestrafung vor, wenn der Mann an der Tötung beteiligt gewesen war.

„§ 12 Der jenige/ von dem sie zum Fall gebracht worden /so er darzue Hülff und Rath gelaist / soll gleichmässig: Wenn aber dieses nicht beschehen / sondern er vilmehr abgewehrt / oder nichts darumb gewusst hätte / nach Guetbeduncken deß Richters / nur wegen begangener fleischlicher Sünd / abgestrafft werden.“<sup>268</sup>

Für Seyringer hatte Georg Zauner glaubhaft machen können, dass er weder von der Schwangerschaft noch von der Tötung des Kindes gewusst und daher auch nicht *zu ermordung solches mit rath und thath direct vel indirect cooperirt und geholffen* habe. Die Glaubwürdigkeit von Georg Zauner begründete Seyringer zum einen damit, dass er *sein mit selber begangenes ehebruchslaster ohne befragen bekhenet* habe. Zum anderen habe Martha Dornhofferin diese Aussage auch bestätigt. Daher könne er wegen des *infanticidium* nicht bestraft werden, sondern nur wegen des einfachen Ehebruchs. Johann Carl Seyringer hielt es aber für möglich, dass Martha Dornhofferin ihre Aussage widerrufen könnte, und formulierte einschränkend, dass dieser „Freispruch“ in puncto Kindsmord dann nicht mehr gelte, wenn die Delinquentin doch *noch was anders wider ihn aussage und er solches nicht abhainen könnte*.

Als Strafe für den Ehebruch schlug Johann Carl Seyringer die Zahlung von 32 Gulden vor. Damit hielt er sich an die in der Leopoldina vorgegebene *ordinari straff*. Sollte Georg Zauner diesen Betrag nicht selbst aufbringen können oder jemand anderer für ihn bezahlen, sei er *durch 14 tag in eysen undt bandten zur offentlichen arbeith* zu verurteilen. Zusätzlich sei er ernsthaft zu belehren, dass er sich *khünftighin sich in dergleichen verbröchen sowenig nit*

<sup>267</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 234

<sup>268</sup> Leopoldina III, Articul 8, 126

*betreten lassen sollen, res wann in widrigen mit aller schärffer wider ihn verfahren wurde und muesste.*<sup>269</sup>

Johann Carl Seyringer beendet auch dieses Gutachten mit einer Einschränkungformel. Es ist nicht bekannt, ob der Urteilsvorschlag umgesetzt wurde.

### **Rechtliches Guettachten in puncto bigamia et adulterii**<sup>270</sup>

Johann Friderich Kollhamber stand 1719 wegen Bigamie vor dem Landgericht Tillisburg. Seine erste Ehe hatte der 43-Jährige im Alter von 19 Jahren geschlossen. Am 13. Juni 1695<sup>271</sup> nahm er in Ansfelden die damals einunddreißig-jährige Sophia Weissenhoferin,<sup>272</sup> die Tochter eines Bäckers, zur Frau. Im Juni des folgenden Jahres kam ihre Tochter Maria Magdalena zur Welt.<sup>273</sup> Acht Jahr später, am 30. Juli 1703, heiratete er im kärntnerischen Bleiburg Elisabeth Rumplerin, obwohl er, so Seyringer, wusste, dass seine erste Frau noch lebte.

Wohlwüssend, daß sein ersst- und rechtmässiges weib sich annoch im leeben befindte, in facie ecclesia christ katholischen gebrauch nach, durch herren vicarium Andream Chrinien[?] öffentlich copulieren: und einsegnen lassen. Dißes sein vermaintes matrimonium auch seythero zum öfftern per copulam carnalem consumiert habe.<sup>274</sup>

In seinem am 11. September 1719 verfassten Gutachten setzte sich Johann Carl Seyringer nach der Sachverhaltsdarstellung und der Feststellung, dass durch das vorhandene *corpus delicti* und die eingeholten Aussagen am Tatbestand kein Zweifel bestehe, mit der Frage auseinander, ob der Delinquent mit einer mildereren als der in der Leopoldina vorgesehenen *poena ordinaria* - dem Tod durch das Schwert - bestraft werden könnte.

In den *rationes dubitandi* spielten besonders jene Aussagen eine Rolle, die der Delinquent in den Verhören vor dem Landgericht - vermutlich zu seiner eigenen Entlastung - getätigt hatte. Gemäß der Darstellung Seyringers begründete Johann Friderich Kollhamber das Verlassen seiner ersten Ehefrau und seine Wiederverheiratung mit dem „ungebührlichen“ Verhalten von

<sup>269</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 235-236

<sup>270</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 110 - 132

<sup>271</sup> Pfarre Ansfelden, Trauungsbuch 1682-1705, 640 online unter:

[http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=879&ve\\_id=97071&count=PfMA20HHHH01c\\_00069.jpg](http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=879&ve_id=97071&count=PfMA20HHHH01c_00069.jpg)

<sup>272</sup> Sophia Weissenhoferin wurde am 1. Juni 1664 geboren. Pfarre Ansfelden, Taufbuch 1651-1682, online unter:

[http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=879&ve\\_id=97047&count=PfMA20GGGG01b\\_00044.jpg](http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=879&ve_id=97047&count=PfMA20GGGG01b_00044.jpg)

<sup>273</sup> Maria Magdalena Kollhamberin wurde am 8. Juli 1696 geboren. Pfarre Ansfelden, Taufbuch 1682-1706, online unter: [http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=879&ve\\_id=97048&count=PfMA20GGGG01c\\_00060.jpg](http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=879&ve_id=97048&count=PfMA20GGGG01c_00060.jpg)

<sup>274</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 111

Sophia Kollhamberin. Da diese ihre Verpflichtungen als Ehefrau nicht erfüllt habe, sei er quasi aus dem Haus getrieben worden.

Weillen er fürs erste beständig vorgibt, daß ihme sein erst- und rechtmäßiges weib nicht allain die eheliche pflicht und beywohnung in die anderthalb Jahr lang recht boßhaffter weiß verwaigert, und ihme mithin zu seinen liederlichen leben, und darauf erfolgten entweichung selbst anlaß gegeben.<sup>275</sup>

Die Verweigerung der ehelichen *beywohnung* sei deshalb als strafmildernd zu berücksichtigen, weil der männliche Sexualtrieb befriedigt werden müsse.

Sein erstes weib hat gahr wohl gewusst, oder ihr zum wenigsten vernünfftig beyfahlen lassen können, daß er, alß ain in zeith ihres wehrenten beysammen sein noch zimblich jung geßundt: und starckher Mann seine stimulos carnis haben werde. Und weillen sye ihme aber nichts destoweniger daß debitu coniugale seinem vorgeben nach in die anderthalb jahr pflichtbrüchig denegiert, alß khan ihme wahrhaftig sowohl weegen der angemassen desertion, alß auch der darauf erfolgte bigami halber kain so gahr grosse culpa seu dolus inpatiirt werden<sup>276</sup>

Neben der Verweigerung des Beischlafs habe Johann Friderich Kolhamber die Tatsache ins Treffen geführt, dass ihm seine erste Frau nicht nachgefolgt sei, als er nach seiner Romreise eine Arbeitsstelle in Spittal in Kärnten angenommen habe. Er sei nach Ansfelden gekommen,

in mainung, sein ehewürthin mit sich dahin nacher Spittäll zunehmen, und deroselben /: wie es zwayen verpflichten Ehewürthen gebühret, und zustehet :/ ordentlich zu cohabitieren.<sup>277</sup>

Der damalige Pfleger von Ebelsberg, Johann Reishardt, habe aber Sophie Kollhamberin dazu geraten, ihrem Mann nicht zu folgen. Diesen Ratschlag habe die Frau befolgt, obwohl sie gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass *uxor de jure teneatur sequi maritum etiam bannitum*.<sup>278</sup> Die Verletzung dieser Verpflichtung der Ehefrau, ihrem Mann zu folgen, könne, so Dr. Seyringer, als böswilliges Verlassen betrachtet werden, was eindeutig strafmildernd zu berücksichtigen sei. Die Ehefrau trage insofern Mitschuld, als sie ihren Mann durch ihr Verhalten dazu veranlasst habe, das Gesetz zu brechen. Um seine berechtigten sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, hätte er entweder eine außereheliche Beziehung eingehen oder aber – an einem anderen Ort - eine zweite Ehe eingehen müssen.

Als weiterer Milderungsgrund könne laut Johann Carl Seyringer das *unfrüdtfertige haußen* des Ehepaars herangezogen werden. Sophia Kollhamberin und Johann Friderich Kollhamber hätten während ihres Zusammenlebens offensichtlich so heftig gestritten, dass es zu einer Untersuchung durch damaligen Dechanten, den letzten Probst von St. Florian, gekommen sei.

Und zwar dißes alles andertens umbso vill mehr, weillen sye die Sophia Kollhamberin ihren mann, nach den durch den vorigen herrn, herrn probsten zu St. Florian, alß damahligen dechanten

<sup>275</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 111-112

<sup>276</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 117

<sup>277</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 112

<sup>278</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 112

hochfürstlichen angedenckhens ex commissione reverendissimi vorgenommenen verhör, und beschehenen untersuechung ihres unfrüdtfertigen haußens weith örger wordten.<sup>279</sup>

Danach habe sich das Zusammenleben aber nicht gebessert. Johann Kollhamber berichtete, so Johann Carl Seyringer, in seinem zweiten Verhör davon, dass seine Frau ihn als Mann nicht die entsprechende Achtung entgegengebracht habe.

An statt ainer von denßelben begehrten brennsuppen aine laugen vorgesezt, auch ihme ansonsten nach seiner in eodem examine auf daß 8<sup>te</sup> fragstückh gethanen aussag sehr despotisch: und nicht wie einem eheegebenen mann, sondern gleich ainen pueben tractiert, ja ihme zum öffteren zway- und drey tag nichts zu essen gegeben.<sup>280</sup>

Zusätzlich zu den geschilderten Vorfällen könne das freiwillige Geständnis sowie die von ihm gezeigte Reue für den Delinquenten als strafmildernd geltend gemacht werden.

Dennoch sprach sich Johann Carl Seyringer in den *rationes decidendi* dafür aus, Johann Friderich Kollhamber wegen Bigamie zum Tode zu verurteilen.

... daß mehr ernanter Kollhamber umb seines verybten lassters der zwayfachen ehee willen ganz unbedencklich und ohne ainzige gewissens verletzung ad poenam mortis condemniert werden möge.<sup>281</sup>

In seiner Argumentation berief er sich auf die entsprechenden Paragraphen der Leopoldina, subsidiär zitierte er auch aus der Carolina. Die *ordinari straff* sei deswegen zu verhängen, weil alle Tatbestandsmerkmale gegeben seien. Dazu komme, dass Johann Friderich Kollhamber bei seiner zweiten Hochzeit gewusst habe, dass seine erste Ehefrau noch am Leben sei. Außerdem habe er bei der Hochzeit in Bleiburg einen *falschen geburths.-brief und taufzetl* vorgelegt. Er sei nicht nur ein Bigamist, sondern auch ein Betrüger.

In den *rationes refutandi* entkräftete Johann Carl Seyringer die Milderungsgründe, indem er die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Johann Friderich Kollhamber in Zweifel zog. Zunächst habe Sophia Kollhamberin in ihrer Zeugenaussage den Angaben ihres Mannes widersprochen.

So wirdtet ersstlichen die von dem Kollhamber vorgebente denegatio debit coniugalis per integrum, et medium annum von seinem weib absolute wüdersprochen, imo sye hat in ihrer bey der herrschafft Eblsperg, et quidem sub actuali juramento abgelegten aussaag ad interrogatione 8 um bloß sovill herkhomben lassen, daß sye ihme zwar ainstens die eheliche pflicht, yedoch nur in die 14 tag lang, aber nicht mala mente, oder auß ainer stüzigen [?] weiß, sondern allain von darumben abgeschlagen, weilien sye damahlens mit ihrem weiblichen zustandt befasst geweest, quod meo iudicio sufficiens causa huius facta denegationis fuit.<sup>282</sup>

<sup>279</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 115

<sup>280</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 115

<sup>281</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 118

<sup>282</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 124

Aber auch wenn Johann Friderich Kollhamber die Wahrheit ausgesagt hätte, sei dies kein Milderungsgrund, denn selbst dann wäre er keineswegs dazu berechtigt gewesen, sich von seiner Frau zu trennen und sich *mit einer andern wohlwüssend, daß sein erst- und rechtmässiges eheweib noch lebe* zu verheiraten, und *sowohl ante, alß post copulationem daß Laster des Ehebruchs mit ihr so offft und villmahß* zu begehen. Außerdem hätte sich der Delinquent an die geistliche Obrigkeit wenden und sich dort über seine Ehefrau beschweren müssen.

Dass Sophie Kollhamberin ihrem Mann nach Kärnten hätte folgen müssen, wies Seyringer mit dem Argument zurück, die Ehefrau habe nur dann zu folgen, wenn der Wechsel des Wohnorts mit ihrem Wissen und ihrer Zustimmung geschehe.

... wan der mann sich mit wissen und willen seines weibs von ihr hinweckh, und an ein solches orts begibt, wo er mit derßelben ehelich subsistiren kan.<sup>283</sup>

In seiner Beweisführung führte Johann Carl Seyringer an, dass es Johann Friderich Kollhamber war, der seinen Pflichten als Ehemann nicht nachgekommen sei. So sei er aus dem Schuldienst *seines yblen verhaltens willen endtsezet worden*, danach habe er seine Frau verlassen, um nach Rom zu reisen, wohin sie ihm sicherlich nicht folgen habe müssen, zumal er diese Reise wohl auch weniger *auß andacht, alß villmehrs ex curiositate dem müessiggang abzuwarthen* unternommen habe. Ihre Weigerung, ihm nach Spittal zu folgen, sei verständlich, weil sie in eine unsichere Zukunft gegangen wäre.

In bedenckung sye nun aber positive nicht gewusst, oder wissen können, ob dißes sein vorgeben der warheit gemäss auch wie, und auf waß weiß sye etwo bey demßelben anbechung seines so schlechten diensts /: welcher alle stundt und augenblickh dem periculo dimissionis exponiert seindt /: versorgt sein möchte, alß ist sye warhaftig nicht zu verdenckhen gewest, indeme sye ihme dissfahls mit ainer repulsa abgefertiget, und einen so weithen weeg nacher Spittäll in Kärndten zu raisen gewaigert. Bevorab weillen ihr sein liederliches leeben schon bekhandt, geweest, der damahlens gewest pfleger zu Eblsperg vorenanter herr Haan. seelich deroselben, auch ein solches auß unzweifflich gehabt erheblichen motiven allerdings widerrathen hat.<sup>284</sup>

Sophia Kollhamberin habe im Gegenteil ihre Pflicht als Ehefrau erfüllt, als sie ihren Mann, der *ganz zerissener und abgemater* von seiner Rom-Reise zurückgekommen war, wieder bei sich aufnahm. Als Johann Fridrich Kollhamber drei Jahre später wieder nach Ansfelden gekommen sei und davon berichtet habe, dass er in Gallneukirchen eine Stelle als Lehrer antreten werde, habe sie nicht nur ihre Bereitschaft dazu erklärt, ihm dorthin zu folgen, sondern sie habe ihn auch finanziell unter die Arme gegriffen.

Auch ihme zumittlß 4 fl. gelt schickhen, sye ihme nicht allain dise anbegehrte 4 fl. also gleich erfolgen lassen, sondern auch selbst würckhlich dahin nachgefolt. Bey ihrer ankhonefft aber ganz

<sup>283</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 126

<sup>284</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 127-128

unverhofft erfahren müessen, daß er disen schuelldienst schon versaumbt, und sich beraiths wüderumb von dannen hinweckh und auß dem staub gemacht.<sup>285</sup>

Seither habe sich Johann Kollhamber bei seiner Ehefrau nicht mehr gemeldet. Es könne also keine Rede davon sein, dass der Delinquent von seiner rechtmäßigen Ehefrau verlassen worden und durch sie zu seinem devianten Verhalten genötigt worden sei.

Die strafmildernden Faktoren Reue oder Selbstanzeige ließ Johann Carl Seyringer in diesem Fall nicht gelten. Die Reue sei zu spät erfolgt, um mit einbezogen werden zu können, und von Selbstanzeige könne keine Rede sein.<sup>286</sup>

Es ist solich freywillige bekhanthuß so dan beschechen, nachdeme er auß seiner physiomina[?] erkhennt, beim kopff genohmen, und arrestiert worden<sup>287</sup>

Auch der Umstand, dass beide Frauen dazu bereit seien, Johann Friderich Kollhamber zu verzeihen, konnte in den Augen von Dr. Seyringer nicht zu einer Minderung der Strafandrohung führen, weil dies nur bei Ehebruch, nicht aber bei Bigamie als strafmildernd zu berücksichtigen sei.

Da es nach Meinung von Johann Carl Seyringer keinen Grund gab, Johann Kollhamber von der Todesstrafe zu absolvieren, schlug er vor, ihn mit dem Schwert zu köpfen.

Daß dickhernanter Kollhamber umb dißes seines so vorsezlich veyebten lassters der zwayfachen ehewillen zu wohl verdiennten straff, anderen seines gleichen bigamisten aber pro terrore et exemplo zur gewöhnlichen richtstatt gefiehr, und allda durch den scharpfrichter mit dem schwerdt von dem leben zu dem todt hingerichtet werden solle.<sup>288</sup>

Johann Carl Seyringer beendet auch dieses Gutachten mit einer Einschränkungformel. Es ist nicht bekannt, ob der Urteilsvorschlag umgesetzt wurde.

### **Rechtliches Guettachten in p[unc]to uxoricidii<sup>289</sup>**

Paul Diechter, ein ungefähr fünfzigjähriger, blinder Bettler, stand vor dem Landgericht Wäxenberg, weil er seine Ehefrau mit einem Messer tödlich verwundet hatte. Während dieses Prozesses wurde auch gerichtsanhängig, dass der Delinquent seit drei Jahren mit einer anderen Frau zusammenlebte und mit ihr drei Kinder hatte. Obwohl das Delikt Ehebruch in diesem Fall gegenüber dem Delikt Gattenmord ein *delictum minor* war und daher nicht eigens bestraft wurde, maß Johann Carl Seyringer diesem Ehebruch eine gewisse Bedeutung bei und

<sup>285</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 127

<sup>286</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 128-129

<sup>287</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 129

<sup>288</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 131-132

<sup>289</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 44-63. Bei der Darstellung dieses Gutachtens beschränke ich mich auf jene Teile, die sich auf den Vorwurf des Ehebruchs beziehen.

berücksichtigte ihn in seinen *rationes dubitandi*, als er abwog, ob Paul Diechter mit der in der Leopoldina angedrohten Strafe des Rädern von oben herab belegt werden könne, da die *poena culei*, die Strafe durch Ertränken oder Säcken, nicht mehr praktiziert werde.

Der Ehebruch des Paul Diechters sei ein *solcher umstandt aus dem abzunehmen, daß diser schlimme mensch einen solch gottlosen lebenswandel geführt* habe, dass so ein Mann eher eine schwere als eine mildere Bestrafung verdiene. In den *rationes refutandi* machte Johann Carl Seyringer allerdings die Ehefrau dafür verantwortlich, dass Paul Diechter zum Ehebrecher geworden war, weil sie ihren ehelichen Pflichten nicht nachgekommen sei.

Wo anbey auch noch weithers zu considerieren, daß das lasster des einfachen ehebruchs von dem Paul Diechter entweder gahr nicht begangen, oder wenigstens doch so lang und oft nicht reiteriert wordten wäre, wann sein weib auch zu windters-zeith mit ihme beteln- und das allmoßen samblen gangen wäre.<sup>290</sup>

Der Fragenkatalog zu Totschlag/Verwandtenmord beinhaltete die Frage nach dem Grund für die Tat,<sup>291</sup> weshalb die Beziehung zwischen Paul Diechter und seiner Frau in den Blickpunkt gerückt war. Laut Seyringer gab der Delinquent in den Verhören an, mit seiner Frau mehrfach *gerauffet* zu haben. Während einer dieser Raufereien, die acht Tage vor dem Tatzeitpunkt stattgefunden hatte, habe Paul Diechter den Vorsatz gefasst, seine Ehefrau zu töten.

Daß er in nächsten rauffhandl sie sein ehegegebens weib entweder mit einer schmiere [?] oder auf andere weis/: wie es geschehen kann :/ umb das leben bringen wolle.<sup>292</sup>

Der blinde Paul Diechter habe seiner Frau während der nächsten oder einer der folgenden Raufereien laut Johann Carl Seyringer mit einem Messer, das sie zu Beginn der Streiterei in der Hand gehabt habe, einen Stich in den Hals versetzt, an dem sie nach kurzer Zeit in der Stube des Bauern, bei dem sie sich gerade aufhielten, verblutet sei.

Im Rahmen des Prozesses oder zumindest für Johann Carl Seyringer spielten die Aussagen über die Beziehung der Eheleute zueinander, speziell jene über das Verhalten der Ehefrau eine wichtige Rolle. Seine Entscheidung für eine *poena mitior* begründete er in den *rationes refutandi* zuallererst mit den ständigen Beschimpfungen des Delinquenten durch die Ehefrau.

Gibt der delinquent in seinen landgerichtlichen examinibus beständig vor, daß sein weib immerzu mit ihm gegreinet, demselben von allmosen und essenden speisen ein und anderes enttragen, ja sogar ihme seinen müeheselligen blinden standt vorgeworffen habe.<sup>293</sup>

Dieses Verhalten habe in Paul Diechter einen derartigen Zorn hervorgerufen, der ihn zu der Tat verleitet habe. Zu verstehen sei, dass *dergleychen leyth nichts unliebers anhören khönnen*,

<sup>290</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 58

<sup>291</sup> Leopoldina III, Articul 4, 109

<sup>292</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 44-45

<sup>293</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 51



*als wann man ihnen ihre leibsmängel vorstossen undt darmit selbe zu verspotten suechet.*

Dazu komme noch, dass dieses *greinen* und *rauffen* in ihm eine Melancholie und Verzweiflung habe entstehen lassen, die zu einem *taedium vitae* (=Lebensüberdruß) geführt hätte.

Auf Grund dieser strafverringenden Umstände schlug Johann Carl Seyringer vor, Paul Diechter zunächst zu köpfen, danach seinen toten Körper auf das Räderkreuz zu binden, alle Glieder mit dem Rad abzutrennen und dann seinen Kopf auf dem Rad aufzuspießen.

Daß der Paul Diechter, wegen des von ihm begangenen uxoricii an einem dem landtgericht beliebigen tag zur gewöhnlichen richtstatt geführet, und zu wohl verdienter straff, anderen seines gleichen zum abschreckhlichen beyspill und exempl, durch den scharpfrichter anfänglich mit dem schwerdt vom leben zum todt hingerichtet, sodann der todte körper auf das gewöhnliche rädercreüz nider gebundten und alda demselben alle glider mit dem radt abgestoßßen, folgends der todte körper auf das radt aufgeflecht, der kopff aber gewöhnlicher maassen aufgespiessst werdten solle.<sup>294</sup>

Johann Carl Seyringer beendet auch dieses Gutachten mit einer Einschränkungformel. Es ist nicht bekannt, ob der Urteilsvorschlag umgesetzt wurde.

## 5.2. Die beteiligten Personen

### Rosina Zimmerin

Rosina Zimmer war zum Zeitpunkt des Prozesses eine einundvierzigjährige Frau, seit achtzehn Jahren verheiratet und Mutter von fünf Kindern. Eines davon war, wenn es noch lebte, erst wenige Monate alt. Sie gehörte der unterbäuerlichen Schicht an, ihr Mann war *schuechmacher*, gemeinsam lebten sie als Inwohner bei Michael Puechleythner in Trättnach. Nach zehnjähriger Ehe hatte sie laut dem Gutachten von Johann Carl Seyringer damit begonnen, außereheliche sexuelle Beziehungen aufzunehmen. Bis zu ihrer Verhaftung hatte sie, abgesehen von ihrem Ehemann, demnach zumindest mit vier Männern mehrfachen Geschlechtsverkehr, darunter auch mit ihrem Onkel. Für die Zeitgenossen handelte es sich dabei um doppelten Ehebruch, da auch ihre Sexualpartner verheiratet waren. Einige Male, im speziellen mit dem Onkel, war der Geschlechtsakt nicht „vollständig“ vollzogen worden. Dass es sich bei dem außerehelichen Geschlechtsverkehr von Rosina Zimmerin nicht um einen einmaligen Vorfall handelte, sondern um eine immer wiederkehrende Praktik, war das Hauptargument von Johann Carl Seyringer, mit dem er die Verhängung der *ordinari straff* begründete. Die Delinquentin habe *gleichsamb einen habitum adulterandi et tot reiteratis actibus angenommen*,<sup>295</sup> schon deswegen könne sie nicht zu *einer gelinderen leibs-straff*

<sup>294</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 60

<sup>295</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 326

verurteilt werden. Unberücksichtigt ließ er dabei Articul 39 im zweiten Teil der Leopoldina, der für einen solchen Fall vorschrieb, dass man unbestrafte Ehebrüche nicht aufrechnen solle.

„§1. Wann einer in einerley Verbrechen / als zum Exempel im Ehebruch öftters gesündigt hat / und darüber nicht gestrafft worden / ist solches nur für ein That zu halten.“<sup>296</sup>

Das verwerfliche sexuelle Verlangen von Rosina Zimmerin zeigte sich für Johann Carl Seyringer in der von ihr in den Verhören geäußerten Kritik an der Impotenz ihres Onkels, die er zunächst in den *facti species* anführte.

Ja sogahr mit ihres vatters bruodern dem Hindenaus zweymahl incestus zuegehalten, also zwahr, daß wann selber im standt geweßen wäre, solches gleichfahls consummiert worden wäre, massen es derowegen die verhauffte lauth ihres 5ten examinis, interrogatio 5 verdrossen, wie sie dann sich nicht gescheihen, sogahr die impotentiam colendi ihrem so nahe anverwandten vorzuwerffen.<sup>297</sup>

Dass Rosina Zimmerin sich in dem Verhör über das Unvermögen dieses Mannes beschwerte, erwähnte Johann Carl Seyringer in den *rationes refutandi* noch einmal. Sie habe

ja sogahr... einen vertrus darob getragen, daß ihr vötter der Hinternuss ihren fleischlichen begierden khain genüeg laisten undt daß sündthaffte werckh vollbringen können.<sup>298</sup>

Im Vergleich mit anderen Ehebruchsverfahren fällt auf,<sup>299</sup> dass Ehebrecherin und Ehebrecher nicht gleichzeitig vor Gericht standen. Die Anklage gegen Rosina Zimmerin wurde erst erhoben, als die beteiligten Männer oder mindestens zwei von ihnen bereits verurteilt worden waren. In dem Gutachten finden sich allerdings keine weiteren Informationen über diesen Prozess oder diese Prozesse. Weder Gerichtsort noch die Namen der Delinquenten werden genannt. Aber möglicherweise war zumindest gegen einen dieser Männer zuvor Anklage wegen eines anderen Delikts erhoben worden. Im Rahmen der *rationes dubitandi* führte Johann Carl Seyringer als möglichen Milderungsgrund an, dass Rosina Zimmer nicht freiwillig mit diesen Männern verkehrt habe, sondern dazu verleitet oder gezwungen worden sei. Dabei zitierte er aus dem vierten und fünften Verhör mit der Delinquentin, wo sie angegeben hatte, sowohl von dem Mann namens Pachner als auch von Zuelasser Hiasl zum Geschlechtsverkehr gezwungen worden zu sein. Unmittelbar daran anschließend berichtete Seyringer, ohne auf ein Verhör zu verweisen, über einen Vorfall, währenddessen Zuelasser Hiasl die Wöchnerin Rosina Zimmerin erst kurz vor dem Prozess gegen ihren Willen dazu habe zwingen wollen, mit ihm zu schlafen, was aber durch ihr Schreien verhindert worden sei.

Wie er (=Zuelasser Hiasl) ihr dann auch erst vor 12 wochen /: da constituta nahe Grueskürchen gangen /: unterwegs unweith Trättenach bey einen ölath aufgebässt, eine stubenweith in das ölath hinein geführt, auf einen pänderhauffen wider ihren willen, von der kindlböth noch ganz schwacher

<sup>296</sup> Leopoldina II, Articul 39, 74

<sup>297</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 322

<sup>298</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 327

<sup>299</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 263-273. Ulinka Rublack stellte in ihrer Studie fest, dass Ehebruch von Verheirateten kaum angezeigt worden sei. Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin, 42-43

nider geworffen, alwo selbe auch das delictum ohnfehlbar vollbracht haben wurdte, wann sie nicht aus schmerzen unter wehrent dieses ehebruchs=act zu schreyen angefangen hätte.<sup>300</sup>

Denkbar wäre, dass dieses Schreien öffentliche Aufmerksamkeit erregt haben könnte und es danach zu einer Anzeige wegen „Notzucht“ gekommen wäre. Durch die Aussagen des Täters über das potentielle Opfer, sie sei *keine unverleumbte Ehefrau*, ganz im Gegenteil eine mehrmalige Ehebrecherin, hätte dieses Verfahren eine Wendung nehmen und Rosina Zimmerin eine Anklage wegen Ehebruchs einbringen können.

Obwohl Seyringer Gewalt schildert, blieb er dabei, diesen Geschlechtsverkehr als Ehebruch zu sehen, was deshalb möglich war, weil er den Widerstand der Frau nur durch ihre Schmerzen begründet sah. Insgesamt schrieb er aber den Aussagen von Rosina Zimmerin über den Tathergang weniger Glaubwürdigkeit zu als jenen der Männer.

Ob das in der Leopoldina vorgesehene *guettige Examen* in der dort beschriebenen Form mit einer Konfrontation der Sexualpartner miteinander und auch etwaiger Zeugen stattgefunden hat,<sup>301</sup> lässt sich ohne Einsicht in die Gerichtsakten nicht mit Sicherheit ausschließen. Im Gutachten wird darauf aber nicht Bezug genommen. Was der Ehemann Adam Zimmer ausgesagt hatte, wird in dem Gutachten mit keinem Wort erwähnt.

Dem Umstand, dass Rosina Zimmerin Mutter von fünf Kindern war, maß Johann Carl Seyringer keinerlei strafmildernde Bedeutung bei. Eine emotionale Beziehung zwischen Mutter und Kind bezog er in seine Beurteilung nicht mit ein, was von der Leopoldina auch nicht vorgesehen war. Der bei einer Bestrafung zu erwartende Ehrverlust für die Kinder durch das Gerede der Leute, war für ihn aber im Vergleich zur Schwere des Verbrechens vernachlässigbar. Zudem war ihm der Missbrauch dieses Arguments ein Dorn im Auge.

In dem Gutachten kam Johann Carl Seyringer auch auf die *imbecillitas* der Frau zuspochen. In den *rationes dubitandi* zitierte er Benedikt Carpzov und aus dem Corpus Juris Civilis: *feminis propter imbecillitatem sexus facilius sit indulgendum quam viris* (= Die ‚Unzucht‘ der Ehefrau sei immer verabscheuungswürdiger und dümmer als die der Männer). In den *rationes refutandi* ging Seyringer nicht weiter darauf ein, vermerkte aber wieder mit einem Zitat aus der Practica nova des Benedict Carpzov, *cum impudicitia mulierum semper detestabilior et fador sit quam virorum*. Bei Rosina Zimmerin sah Johann Carl Seyringer in der Schwäche der Frau keinen Grund dafür, das Strafausmaß zu senken. Er schlug für sie die vorgesehene

<sup>300</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 324

<sup>301</sup> Leopoldina, III, Articul 18, 158

Prügelstrafe, den Schwur der Urfehde und die Landgerichtsverweisung vor, darüber hinaus sollte sie noch eine Stunde lang auf dem Pranger stehen.

Im Vergleich zum Urteilsvorschlag für Rosina Zimmerin wurde auf Basis eines Gutachtens von Dr. Seyringer eine verheiratete Frau namens Barbara Staindlin, die Inwohnerin in der *haarstuben des Mayrs zu Wartburg* war, vom Landgericht Kremsmünster wegen Ehebruchs zu einer härteren Strafe verurteilt. Sie musste fünf Monate öffentlich in Eisen arbeiten und wurde nachgeschworener Urfehde für ewig dem Landgerichts verwiesen. Das Strafausmaß ist deswegen interessant, weil es in dieser Form für verheiratete Frauen in der Leopoldina nicht vorgesehen war.<sup>302</sup>

### **Martha Dornhofferin**

Die achtzehnjährige, ledige Martha Dornhoferin lebte mit ihrer Mutter im *haußl* ihres Großvaters, wo sie auch das Kind zur Welt brachte. Dem Gutachten von Johann Carl Seyringer lässt sich nicht entnehmen, welche soziale Stellung der Großvater hatte und welcher Tätigkeit Martha Dornhofferin nachging. Möglicherweise gab es ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zum Mayer (= Verwalter eines Gutshofes) in Zaun (=Ortsname). Mit dessen Sohn Georg Zauner hatte die junge Frau mehrmals Geschlechtsverkehr. Das Verhältnis des verheirateten Georg Zauners mit der ledigen Martha Dornhofferin dürfte ortsbekannt gewesen sein, hatte aber vorerst keine gerichtlichen Konsequenzen. Studien zu weiblichen Devianz zeigen, dass sexuelle Beziehungen von ledigen Frauen mit verheirateten Männern in der frühen Neuzeit entweder durch Schwangerschaft oder, wenn diese verheimlicht worden war, durch den Fund der Leiche des Neugeborenen gerichtsanhängig werden konnten.<sup>303</sup>

Im Zentrum des Gutachtens von Johann Carl Seyringer stand das schwerer wiegende Delikt *Kinderverthuen*, auf den Ehebruch als *delictum minor* ging er nicht ein. In dem Gutachten kam nicht zur Sprache, seit wann und warum die achtzehnjährige Frau diese *unzuelässige beywohnung* mit dem verheirateten Mann pflegte. Auch darüber, dass sie nicht nur einmal, sondern öfter Ehebruch begangen hatte, verlor Dr. Seyringer kein Wort.

---

<sup>302</sup> Strnad Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. Wien: Hölder in Komm. 1909, 212

<sup>303</sup> Wunder Heide: „Er ist die Sonn“, sie ist der Mond.“ Frauen in der frühen Neuzeit. München: Beck 1992, 153 und 211, Rublack: Magd, Metz’ oder Mörderin, 54, Michalik: Dienstmägde vor Gericht, 451. Auf Basis ihrer Gerichtsquellen stellt Kerstin Michalik fest, dass der Fund eines toten Säuglings die dazugehörige Mutter nicht immer vor Gericht brachte. Michalik: Dienstmägde vor Gericht, 453

Als strafmildernden Umstand diskutierte Johann Carl Seyringer die als *imbecillitas* bezeichnete Schwäche/Unvollkommenheit der Frau. Für Martha Dornhofferin lehnte er mit einem Zitat aus Benedict Carpzovs *Practica nova* ihre Anwendbarkeit ab. Dieser vertrat die Rechtsmeinung, dass die Schwere des Verbrechens mit zu berücksichtigen sei. Zur Strafmilderung könne die Schwäche der Frau bei Ehebruch in Betracht gezogen werden, im Fall von Kindsmord stelle sie hingegen keinen Milderungsgrund dar.<sup>304</sup>

### **Georg Zauner und Johann Hainrich Richter**

Zu den Delinquenten Georg Zauner und Johann Hainrich Richter verfasste Johann Carl Seyringer eher kurze Gutachten.<sup>305</sup> Johann Hainrich Richter hatte mit Margarethe Öttlin mehrfach Ehebruch begangen und sollte dafür vom Lambacher Hofrichter bestraft werden.<sup>306</sup> Die beiden verheirateten Männer waren jeweils wegen einfachen Ehebruchs angeklagt. Bemerkenswert ist der Unterschied in der vorgeschlagenen Strafhöhe, die sich jeweils an der in der Leopoldina vorgesehenen *ordinari straff* orientierte. Für Georg Zauner empfahl Seyringer die dort angegebene Geldstrafe in der maximalen Höhe von zweiunddreißig Gulden. Könnte der junge Mann, sein Vater oder irgendjemand anderer diese Geldstrafe allerdings nicht aufbringen, sollte er mit einer zweiwöchigen öffentlichen Arbeit *in eysen undt bandten* bestraft werden, was in der Leopoldina eigentlich erst als *ordinari straff* bei der zweiten Verurteilung vorgesehen war.<sup>307</sup> Zusätzlich solle der Delinquent darüber belehrt werden, dass eine Wiederholung dieser strafbaren Handlung zu einer schärferen Bestrafung führen werde.

Johann Hainrich Richter, ein dreiunddreißig-jähriger Goldschmied und Inwohner in Lambach,<sup>308</sup> sollte nach dem Dafürhalten von Johann Carl Seyringer für seinen Ehebruch mit der unverheirateten Margaretha Öttlin keinesfalls öffentlich bestraft werden. Die in der Leopoldina vorgesehene Geldstrafe könne um acht bis zehn Gulden verringert werden, *weilen er vorgibt, das delict nicht voll consumiert zu haben*.<sup>309</sup> Damit bezog sich der Rechtsgutachter auf die Aussage von Johann Hainrich Richter, dessen Ehebruch durch die Aussagen von

<sup>304</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 231-322

<sup>305</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2.c, Verhör mit Margaretha Öttlin vom 17.04.1721 Margaretha Öttlin nennt ihn Joseph Hainrich Richter, Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Aussage von Johann Hainrich Richter, 28.04.1721

<sup>306</sup> Den Fall Margaretha Öttlin stelle ich in Kapitel 7 vor.

<sup>307</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 160

<sup>308</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Aussage an Äydtstatt von Johann Hainrich Richter, 28.04.1721

<sup>309</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 337, G/XII/17, Brief Johann Carl Seyringer an Hofrichter Erb, 10. Mai 1721

Margaretha Öttlin gerichtsbekannt worden war. Der Goldschmied gab zu, zwei Mal mit Margaretha Öttlin verkehrt zu haben. *Allerdings khönne selbiger mit einem jurament betheuren, daß sye Öttlin von ihm keinen sammen empfangen*, auch habe er ihr jedesmal Geld gegeben, einmal einen *sibenzechner*, das andere Mal einen *sibner*. Diese *missethatt* bereue er von Herzen.<sup>310</sup>

Für zwei weitere verheiratete Ehebrecher liegen Urteile vor, die nach Gutachten von Johann Carl Seyringer gefällt worden waren. Vom Landgericht Kremsmünster wurde Johann Zauner, ein als Untertan bezeichneter Müller, 1726 mit einer Ehrenstrafe bedacht. Weit unter der vorgesehenen *ordinari straff* sollte der wegen doppelten Ehebruchs verurteilte Mann an drei Sonntagen in einem schwarzen Bußkleid vor der Kirche stehen. Dabei musste er eine Tafel um den Hals und eine brennende Kerze in der Hand tragen.<sup>311</sup> Vom selben Landgericht wurde ein Jahr später der Inwohner Hans Walther, der ebenfalls wegen doppelten Ehebruchs vor dem Landgericht in Kremsmünster stand, zu sechs-wöchiger Arbeit in Eisen arbeiten verurteilt, zusätzlich wurde er nach dem Schwur der Urfehde für drei Jahre des Landgerichts verwiesen.<sup>312</sup> Ob sich die unterschiedliche Strafhöhe aus der unterschiedlichen sozialen Position der Delinquenten ergab, ist ohne Kenntnis der Gutachten und/oder Prozessakten nicht beantwortbar.

### **Johann Friderich Kollhamber - Sophie Kollhamberin**

Johann Friderich Kollhamber, ein dreiundvierzig-jähriger *gewester stattpfarr-organist zu Clagenfurth in Karndten*, versuchte, wenn man der Darstellung von Johann Carl Seyringer folgt, in seinen Verhören vor dem Tillysburger Landgericht seiner ersten Ehefrau Sophie die Schuld daran zu geben, dass er sie verlassen hatte und nicht nur gegen das geltende Gesetz, sondern auch gegen das Ehesakrament eine zweite illegitime Ehe eingegangen war. Dabei brachte Johann Friderich Kollhamber Argumente vor, die die Verhaltensweise seiner ersten Ehefrau anprangerten. Beginnend mit der Verweigerung der sogenannten ehelichen Pflichten und der Weigerung, ihm an einen anderen Ort zu folgen, über die Streitereien im Alltag, dazu die Weigerung gewünschte Speisen zu kochen, stattdessen Ungenießbares auf den Tisch zustellen, und ihm zudem den nötigen Respekt zu verwehren, zählte er Verhaltensweisen seiner Frau auf, die in der Frühen Neuzeit nicht als rollenkonform angesehen wurden.<sup>313</sup>

<sup>310</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Aussage an Äydtstatt von Johann Hainrich Richter, 28.04.1721

<sup>311</sup> Strnad: Materialien zur Geschichte, 212

<sup>312</sup> Strnad: Materialien zur Geschichte, 212

<sup>313</sup> Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin, 281-286, Schmidt-Voges: „Weil der Ehe-Stand ..“, 116 - 123

Inken Schmidt-Voges nennt in ihrer Studie zur Ehe in der Frühen Neuzeit und deren typischen Konflikten eben diese Praktiken als erschwerend für eine eheliche Beziehung. Denn idealerweise sollte das Eheleben durch gutes Hausen, durch ein friedfertiges Zusammenleben bestimmt sein. Als Kerntugenden galten neben dem Frieden die Liebe und die Ehre.

Demzufolge war es für den Mann ehrverletzend, wenn die Frau nicht gehorchte oder die Zubereitung von Nahrung verweigerte.<sup>314</sup> In ihrer Analyse von Ehepaaren vor Gericht kommt Ulinka Rublack, die Gerichtsquellen aus südwest-deutschen Territorien auswertete, zu einem ähnlichen Befund. Für ein friedliches Hausen in einer Ehe wurde ein bestimmtes Verhalten beider Ehepartner verlangt, wobei Frauen, die ihren Mann beschimpften, sich über ihn öffentlich negativ äußerten, ihm zu wenig oder nichts zu essen gaben, seine Autorität im Haus nicht anerkannten und seine sexuellen Bedürfnisse nicht befriedigten, diese Rollenerwartungen nicht erfüllten und damit allgemein als die Schuldige an Ehekonflikten betrachtet wurden. Ehefrauen hatten den Wünschen ihres Ehemanns nachzukommen.<sup>315</sup>

Trotzdem anerkannte Johann Carl Seyringer das Verhalten von Sophie Kollhamberin nicht als strafmildernd. Ihre Aussagen erschienen dem Gutachter glaubwürdiger als die von Johann Friderich Kollhamber. Das könnte daran gelegen haben, dass Sophie Kollhamberin einen untadeligen Lebenswandel aufwies, zumindest seitdem sich ihr Mann davongemacht hatte, und zudem sozial gut vernetzt war. Immerhin hatte ihr der damalige Pfleger von Ebelsberg geraten, ihrem Ehemann nicht zu folgen.

Besonders beachtenswert scheint mir seine Argumentation im Bezug auf die Pflicht zur gemeinsamen Wohnsitznahme.<sup>316</sup> Die Verpflichtung der Ehefrau, ihrem Mann überallhin zu folgen, schränkte er in einer „modern“ anmutenden Weise ein, indem er das Einverständnis der Ehegattin mit dem künftigen Wohnort ebenso voraussetzte wie die Möglichkeit, sich dort auch wirtschaftlich zu etablieren. Es habe aber an diesem neuen Wohnort keine wirtschaftliche Sicherheit gegeben, weil Johann Friderich Kollhamber dort nur als Lakai beschäftigt war, was offenbar ein sehr unsicher Arbeitsplatz war, weil ihm jederzeit gekündigt werden könnte. Johann Carl Seyringer verwies in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass der Delinquent selbst seinen Verpflichtungen als Ehemann nicht nachgekommen war. Zunächst hatte er die wirtschaftliche Existenz seines Haushalts dadurch gefährdet, dass er seine Stelle als *schulmeister* aus eigenem Verschulden verloren hatte und die daran

---

<sup>314</sup> Schmidt-Voges: "Weil der Ehestand ein ungestümes Meer ist...", 116-117

<sup>315</sup> Rublack: Magd, Metz? oder Mörderin, 284-285

<sup>316</sup> Koch Elisabeth (1997): Die Frau im Recht der Frühen Neuzeit. Juristische Lehren und Begründungen. In: Gerhard Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München: C.H. Beck, 79

anschließende Romreise nicht aus religiösen Gründen, sondern als Neigung zum Müßiggang unternommen habe. Dass er in dieser Zeit nichts zum wirtschaftlichen Wohl der Familie beitrug, liegt auf der Hand, damit verletzte er aber auch die gegenseitige Unterhaltspflicht. Als Johann Friedrich Kollhamber, wie Dr. Seyringer ausführte, abgemagert und heruntergekommen aus Rom zurückkehrte, nahm ihn seine Ehefrau wieder bei sich auf, wie es ihren Pflichten entsprach.<sup>317</sup> Ein Umzug nach Spittal sei für sie wegen seines *liederlichen* Lebens nicht zumutbar gewesen. Ihre Bereitschaft, die Ehe weiter zu führen, habe Sophie Kollhamberin zur Genüge unter Beweis gestellt, als sie ihm nach Gallneukirchen gefolgt sei, er aber bereits wieder weggegangen war.

Auch wenn Sophia Kollhamberin ohne ihren Ehemann und möglicherweise auch als „Alleinerzieherin“ lebte, dürfte sie doch über einige finanzielle Ressourcen verfügt haben. Johann Carl Seyringer führte in seinem Gutachten zwei Begebenheiten an, wo sie für ihren Ehemann Geld ausgegeben hatte. Einmal waren es zwanzig Gulden, als sie seine Sachen nach Kärnten nachbringen ließ, einmal vier Gulden, um die Johann Friedrich Kollhamber sie anlässlich seiner geplanten Übersiedlung nach Gallneukirchen gebeten hatte. Der Absicherung der wirtschaftlichen Situation der Ehefrau wurde von Johann Carl Seyringer in diesem Gutachten ein so hoher Wert beigemessen, dass die Verweigerung des Gehorsams und die Pflicht zum gemeinsamen Hausen dahinter zurücktraten.

Nach Rechtsmeinung von Johann Carl Seyringer konnte das Verhalten der Ehefrau insgesamt betrachtet nicht als strafmildernd herangezogen werden. Er sah in den Aussagen von Johann Friedrich Kollhamber eher einen Beweis für dessen moralische Verwerflichkeit. Wegen der unrechtmäßig eingegangenen Ehe und anderen gesetzwidrigen Taten wie der Vorlegung eines gefälschten Geburtsbrief und Taufzettels kam Johann Carl Seyringer zu dem Schluss, dass sich Johann Friedrich Kollhamber *so ybl und liederlich aufgeführt* habe, dass er die Todesstrafe verdient habe.

### **Paul Diechter - Frau Diechter<sup>318</sup>**

In dem Gutachten zum Gattenmord des Paul Diechter, einem etwa fünfzig Jahre alten und blinden Bettler, war der begangene Ehebruch ein Faktum, das von Johann Carl Seyringer

---

<sup>317</sup> Rublack: Magd, Metz' oder Mörderin, 291

<sup>318</sup> Johann Carl Seyringer nennt in dem Gutachten den Vornamen der Ehefrau nicht, er bezeichnet sie immer als *sein weib*. Auch die Frau, mit der Paul Diechter zusammenlebte, blieb ohne Namen, sie wird entweder als *mentsch* oder als *concube* bezeichnet.



zunächst als Beweis für den *gottlosen lebenswandl* des Delinquenten strafverschärfend in Betracht gezogen wurde.

Das Verhalten der Ehefrau war in diesem Verfahren ein wichtiges Thema und hatte vermutlich vor Gericht eine Rolle gespielt, weil die Frage nach den Motiven für das begangene Delikt Teil des Fragekatalogs der Leopoldina war.<sup>319</sup> Laut der Darstellung von Johann Carl Seyringer begründete Paul Diechter in seinen Verhören die Tat vor allem damit, dass ihn seine Frau schlecht behandelt und dadurch provoziert habe. Dieses Fehlverhalten der Frau sei als strafmildernd zu berücksichtigen.

und wann sein weib mit worten oder werckhen ihme hierzue nicht provocirt hätte, gestalten er dann umständlich ausgesagt, daß sich diser ganze grein- und rauffhandel mit deme erhoben, weillen sie ihme gleich einen blindten hundt geheißßen, und immerdar mit schimpf und schmähhlichen worten fortgefahren ist.<sup>320</sup>

Johann Carl Seyringer legte es Frau Diechter zur Last, dass die Ehe gescheitert war. Durch ihr Verhalten war ein friedliches Hausen nicht möglich, es führte im Gegenteil dazu, dass ihr Mann durch *dises greinen undt rauffen nicht allein einen blinden zohrn undt bösen vorsaz sondern auch zu einer melancholei oder desperation muesse verlaythet seyn worden*.<sup>321</sup>

Das Argument, dass sie durch ihre Weigerung, im Winter mit Paul Diechter betteln und Almosen sammeln zu gehen, Mitschuld an seiner ehebrecherischen Praxis sei, sah Johann Carl Seyringers als strafmildernd an. Anders als Sophia Kollhamberin konnte sich die tote Frau Diechter nicht gegen die Aussagen ihres Mannes zur Wehr setzen.

## 6. Frau oder Mann – das Delikt Diebstahl

Die meisten Gutachten, die Johann Carl Seyringer in seine Gutachtensammlung aufnehmen ließ, beschäftigten sich mit Eigentumsdelikten. Dazu finden sich in der Leopoldina eigene Artikel zu Diebstahl, Kirchendiebstahl und Straßenraub.<sup>322</sup> Diese Delikte gehören zu jener Gruppe von Malefizverbrechen, die geschlechtsneutral sowohl Männer als auch Frauen als AkteurInnen imaginierten, auch wenn grammatisch gesehen in der Leopoldina zumeist die männliche Form benutzt wurde.<sup>323</sup>

<sup>319</sup> Leopoldina III, Articul 4, 109

<sup>320</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 57

<sup>321</sup> OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 52 Sowohl Zorn als auch Melancholie waren in der Leopoldina als strafmildernd festgelegt und wurden von Johann Carl Seyringer in diesem Gutachten auch so berücksichtigt

<sup>322</sup> Leopoldina III, Articul 15 *Von dem Diebstall*, Articul 16 *Von dem KirchenDiebstall* und Articul 17 *Von Strassen=Rauberey*, 178-191

<sup>323</sup> Griesebner: Konkurrierende Wahrheiten, 55

Auf Grund der Quellenlage beschäftige ich mich vor allem mit dem Delikt Diebstahl, wobei sich zunächst die Frage stellt, was unter dieser devianten Praktik zu verstehen ist. Peter Wettmann-Jungblut schreibt in seinem Artikel zum Diebstahl im vorindustriellen Baden, dass es für den Tatbestand Diebstahl nicht ausreichend sei, dass eine Person einer anderen etwas wegnehme. Gleichzeitig müsse es ein Regelwerk geben, das bestimmte Arten des Wegnehmens als Wegnehmen beschreibe und strafbar mache, aber auch eine geschädigte Person, die diese Praktik als deviantes Verhalten beziehungsweise als Diebstahl betrachte und diese bestraft sehen oder zumindest das Entwendete zurückbekommen wolle. Als vierte Komponente sei ein Apparat von Nöten, der die Einhaltung der entsprechenden Gesetze kontrolliere, Übertretungen erfasse und sowohl für die Ergreifung und Verurteilung des Täters und/oder der Täterin als auch für den Strafvollzug zuständig sei.<sup>324</sup> Das, was man zu einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Gesellschaft unter Diebstahl versteht, wird immer wieder auf sozialer Ebene ausgehandelt.<sup>325</sup>

### **Das Delikt Diebstahl in der Forschungsliteratur**

Deutschsprachigen Studien zum *gemeinen* Diebstahl in der Frühen Neuzeit untersuchen auf der Basis von Prozessakten eines bestimmten Archivs oder eines eingegrenzten Territoriums die Vorgänge vor Gericht. Diese Arbeiten, die meist die jeweils geltende Norm in Bezug zur tatsächlichen gerichtlichen Praxis setzen,<sup>326</sup> kamen zum Ergebnis, dass die Kategorien einheimisch/fremd für die Beurteilung der Devianz von großer Bedeutung waren. Andrea Griesebner fand in ihrer Analyse der vor dem Perchtoldsdorfer Landgericht geführten Diebstahls-Prozesse heraus, dass vor allem ortsfremde Personen wegen Diebstahls belangt und im Vergleich zu ortsansässigen Personen härter bestraft wurden.<sup>327</sup> Eben solches konstatiert Joachim Eibach auf Basis seiner Untersuchung von Eigentumsdelinquenz im Frankfurt des 18. Jahrhunderts. Er weist auf eine stark ablehnende Haltung des „Einheimischen“ gegenüber dem „Fremden“ hin, die dazu führte, dass Angehörige der nicht-sesshaften Unterschicht rascher an das Gericht ausgeliefert wurden, ja sogar nur auf reinen Verdacht hin verhaftet oder bestraft werden konnten.<sup>328</sup> Bei diesen Prozessen war die Behandlung der Delinquenten und Delinquentinnen weitgehend geschlechtsneutral, was

---

<sup>324</sup> Wettmann-Jungblut Peter: „Stelen in rechter hungersnoddt.“ Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden. In: Dülmen Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. (Studien zur historischen Kulturforschung III) Frankfurt am Main: S. Fischer 1990, 135

<sup>325</sup> Editorial, WERKstatt Geschichte 42 (2006), 3

<sup>326</sup> Griesebner: Verbannung statt Todesstrafe?, 6

<sup>327</sup> Griesebner: Verbannung statt Todesstrafe?, 21

<sup>328</sup> Eibach: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit, 518,

bedeutete, dass man sie unabhängig von ihrem Geschlecht in gleichem Ausmaß prügelte, des Landes verwies oder an den Pranger stellte.<sup>329</sup>

Einen anderen Ansatz wählte Ulinka Rublack, die in ihrer Analyse von Gerichtsakten südwestdeutscher Gerichte nicht deviante Praktiken, sondern die Devianz von Frauen in den Mittelpunkt stellte. Dabei widmet sie sich in einem Kapitel jenen Frauen, die wegen Eigentumsdelikten vor diesen Gerichten standen. Ihre Einteilung der Delinquentinnen in Täterinnen-Typen folgt einer ähnlichen Klassifikation, wie sie Peter Wettmann-Jungblut vorgenommen hatte.<sup>330</sup> In einer Gruppe fasste Ulinka Rublack Mägde zusammen, die in ihren Diensthäushalten Geldbeträge, Gegenstände und Nahrungsmittel entwendet hatten.<sup>331</sup> Die zweite Gruppe setzte aus armen Ortsansässigen zusammen, die zumeist wegen kleinerer Betrügereien, Diebstahl oder Hehlerei vor Gericht kamen.<sup>332</sup> Die größte Gruppe, oder besser jene, die vor Gericht am häufigsten anzutreffen war, bildeten die professionellen Diebinnen. Sie lebten überwiegend und über einige Jahre hinweg von Diebstählen und gehörten zumeist zur vagierenden Unterschicht. Den von Ulinka Rublack untersuchten Gerichtsakten zufolge begingen die Diebinnen eher kleinere Diebstähle und Einbrüche, wobei sie meist Lebensmittel, Kleidung und Geld stahlen. Auch hatten sie keine Waffen bei sich und waren nicht oder nur mit wenigen Ausnahmen gewalttätig.<sup>333</sup> Diese Frauen waren sowohl allein als auch in Banden aktiv, wobei es auch reine Frauenbanden gab, die für körperlich schwere Tätigkeiten Männer beschäftigten. Sie konnten sowohl passive als auch aktive Bandenmitglieder sein und innerhalb dieser Banden bestimmte Funktionen übernehmen, wie die Vermittlung oder das Wegtragen von Diebesgut. Kirchendiebstahl gehörte nicht zu den von Frauen verübten Eigentumsdelikten.<sup>334</sup>

Mit dem Bandenwesen setzt sich auch Martin Scheutz in einem Aufsatz zu „kleinen“ Räubern in Niederösterreich im 18. Jahrhundert auseinander. Täter von Eigentumsdelikten, die mit Gewaltanwendung einhergingen, waren zumeist männliche, eher junge Vagierende, die in mehr oder weniger losen Gruppierungen zusammenarbeiteten. Frauen konnten durchaus auch Mitglieder dieser Banden sein, wobei sie aber nach dieser Untersuchung bestimmte Aufgaben übernahmen. So wurden sie dafür eingesetzt, Gegebenheiten in einem Haus auszuforschen,

<sup>329</sup> Eibach Joachim: Männer vor Gericht, Frauen vor Gericht. In: Roll Christine/Pohle Frank/ Myrczek Matthias (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuzeitforschung. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2010, 570

<sup>330</sup> Wettmann-Jungblut: „stelen in rechter hungersnodtt, 154-155; Ulinka Rublack: Magd, Metz', Mörderin, 136

<sup>331</sup> Rublack: Magd, Metz', Mörderin, 144-156

<sup>332</sup> Rublack: Magd, Metz', Mörderin, 157-173

<sup>333</sup> Rublack: Magd, Metz', Mörderin, 175

<sup>334</sup> Rublack: Magd, Metz', Mörderin, 183-184

weil man ihnen offensichtlich weniger Misstrauen entgegen brachte. Frauen standen zudem oft Schmiere und trugen die Beute weg, konnten aber auch gewaltsam vorgehen.<sup>335</sup>

Sowohl Ulinka Rublack als auch Martin Scheutz befassen sich mit der Frage, in welches soziale Umfeld die Delinquentinnen und/oder Delinquenten eingebettet waren. Der Wiener Historiker konstatiert einen engen Zusammenhang zwischen der fortschreitenden Protoindustrialisierung und der damit verbundenen Pauperisierung, was die Zahl jener Menschen erhöhte, die der unterbäuerlichen Schicht angehörten und von Armut bedroht waren. Dadurch war der Abstieg zu einer nicht-sesshaften Lebensform und damit zur devianten Praktik des Stehlens gegeben.<sup>336</sup>

### **Das Delikt Diebstahl in der Leopoldina**

Diebstahl war ein niedergerichtlich zu verfolgendes Vergehen, wenn jemand Geld, Kleidung oder andere Gegenstände öffentlich oder heimliche gegen den Willen des Eigentümers an sich nahm.

„Wenn einer an Gelt/ Klaidern/ oder andern Sachen/ wie die genannt mögen werden/ heimlich / oder öffentlich stihlt/ und solches boßhafftiger Weiß/ wider deß Eigenthumbers Willen/ beschicht“<sup>337</sup>

Landgerichtlich zu bestrafen war die gleiche Praktik, anstelle von Kleidern nannte die Leopoldina das wertvollere Vieh und anstelle von irgendwelchen Dingen gebrauchte man das Wort Fahrnus (=bewegliche Sachen).

„Wer haimblich/ oder öffentlich stihlt/ es seye nun Gelt/ Viech/ oder andere Fahrnus/ wie die Namen haben mag/ und solches boßhafftiger Weiß/ wider deß Aigenthumbers Willen/ beschicht“<sup>338</sup>

Die Grenze zwischen Vergehen und Verbrechen und damit die Zuständigkeit der Gerichte wurde durch den materiellen Wert des gestohlenen Gutes bestimmt, die festgelegte Grenze lag bei zehn Gulden. Als weiteres Kriterium galt die Häufigkeit der bestrafte *Angriffe*, ab dem dritten Mal musste sich der Delinquent oder die Delinquentin unabhängig vom Wert des Gestohlenen vor dem Landgericht verantworten.<sup>339</sup>

In den *Anzeigungen zur Nachforschung* wurden im ersten Paragraphen die Merkmale einer grundsätzlich verdächtigen Person beschrieben.

<sup>335</sup> Scheutz Martin: „Galgenvögel“, randständige oder bewunderte Helden? „Kleine“ Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts. In: *MIÖG* 112 (2004), 316-345

<sup>336</sup> Scheutz, „Galgenvögel“, 323

<sup>337</sup> Leopoldina I, Articul 21, 15

<sup>338</sup> Leopoldina III, Articul 25, 178

<sup>339</sup> Leopoldina III, Articul 25, 178

„Erstlichen, wann der Verdachte ein faullentzende/ herren-lose/ und insgemein wegen Diebstalls beschrayte Person/ oder starcker gesunder Bettler/ Zügeiner und dergleichen Landtfahrer wäre, also daß man sich gegen ihme deß Diebstalls versehen könnte.“<sup>340</sup>

Dazu kamen Personen, die am Tatort gesehen worden waren. Bei der Nachforschung und vor einer etwaigen Festnahme sollte jedoch der Lebenswandel der verdächtigen Person bedacht werden. Verhaftet sollte werden, wer in flagranti ertappt worden waren, Diebesgut bei sich hatte, mit Einbruchswerkzeug gesehen worden war oder am Tatort etwas aus ihrem/seinem Besitz hatte liegen lassen. Aber auch Personen, die plötzlich mit viel Geld um sich warfen, oder auch Dinge, die ihnen vermutlich nicht gehörten, zu einem niedrigen Preis verkaufen wollten, waren festzunehmen<sup>341</sup>

Die *peynliche frag*, das heißt die Folterung der „Untersuchungshäftlinge“, wurde von der Leopoldina dann erlaubt, wenn der/die Inhaftierte den Vorwurf zwar abstritt, sich aber nicht *purgieren* wollte oder die Herkunft der bei ihm/ihr gefundenen Sachen nicht erklären konnte. Dies galt besonders für DelinquentInnen, die bereits vorbestraft waren und/oder einschlägiges Werkzeug bei sich führten. Auch in jenen Fällen, bei denen der gestohlene Wert so hoch war, dass die Todesstrafe verhängt werden könnte, sollten Personen, die einen Tatvorwurf leugneten, nach einem *Bey=Urthl* gefoltert werden.<sup>342</sup>

Im vorgegebenen Fragekatalog standen zunächst Zeitpunkt, Ort und Art des Diebstahls im Zentrum, dazu kamen Fragen nach etwaigen KomplizInnen, nach Vorstrafen und nach dem Verbleib des Diebsguts.<sup>343</sup> Die Aussagen beziehungsweise Geständnisse mussten vom Landgericht überprüft und Zeugenaussagen eingeholt werden.

„§5 Bekennete nun der verhaftte ein= oder mehr Diebställ/ solle der Richter nicht alsobald zur Straff eilen/ sondern denen außgesagten Umständen und Personen/ welchen die Sachen entfremdet worden/ allen Fleiß nachfragen.“<sup>344</sup>

Erst wenn diese Zeugenaussagen das Geständnis des Delinquenten oder der Delinquentin bestätigten und der Dieb/die Diebin in einem nochmaligen Verhör bei seiner/ihrer Aussage blieb, konnte das *End-Urthl* gefällt werden. Das Strafausmaß richtete sich sowohl nach dem materiellen Wert des Diebesguts als auch nach der Häufigkeit der Ausübung dieser devianten Praktik. Hatten die gestohlenen Waren beim ersten Diebstahl einen Wert von fünfundzwanzig Gulden oder darüber, bedrohte die Leopoldina den Dieb/die Diebin mit der Todesstrafe. Diese *ordinari straff* drohte aber auch dann, wenn er oder sie mehrmals gestohlen hatte oder schon

<sup>340</sup> Leopoldina III, Articul 25, 178-179

<sup>341</sup> Leopoldina III, Articul 25, 179

<sup>342</sup> Leopoldina III, Articul 25, 179-180

<sup>343</sup> Leopoldina III, Articul 25, 180-181

<sup>344</sup> Leopoldina III, Articul 25, 181

zwei Vorstrafen aufwies, ungeachtet, ob die 25-Gulden-Grenze erreicht wurde oder nicht. Nur in der Art der Bestrafung machte die Leopoldina bei Diebstahl explizit einen Unterschied zwischen Männern und Frauen: *der Mann sollte mit dem Strang / das Weib mit dem Schwerdt gestraft werden.*<sup>345</sup>

Als erschwerend und damit strafverschärfend legte die Leopoldina bestimmte Umstände fest. Dazu zählten Diebstahl bei Nacht, Diebstahl durch Einbruch, Haus-Diebstahl, Diebstahl während eines Brandes, eines Schiffbruchs oder im Bad, aber auch der Diebstahl von bestimmten Gegenständen oder auch Tieren, die man nicht gut verwahren konnte. Auch der angerichtete Schaden sollte berücksichtigt werden. Bei Wiederholungstätern sollte der Wert der gestohlenen Güter zusammengerechnet werden, auch wenn die Person für diese Verbrechen oder Vergehen bereits bestraft worden waren. Zudem sollte bei der Berechnung der Marktwert und nicht der beim Verkauf tatsächlich erzielte Wert berücksichtigt werden.<sup>346</sup>

„Achtens/ der Dieb schon vorhero gestrafft/ und ihme solches nicht zur Wahrung genommen/ sondern zum andern und dritten mahl wider käme/ solle der Richter/ob gleich die vorgehenden Diebställ schon anderer Orthen/ wilkürlich abgestrafft worden/ eines zum andern nemen/ und darbey mercken/ daß er den Diebstall/ was er an sich selbstn werth ist/ nicht aber/ wie er dem Dieb zu Nutzen komben/schätzen/ und nach solchen Umbständen/ noch schärpffer/ als sonsten/ verfahren werden solle.“<sup>347</sup>

Erster strafmildernder Faktor war das Nicht-Erreichen der 25 Gulden-Grenze. Wer weniger an Wert gestohlen hatte, war nicht mit der *ordinari straff* zu belegen. Aber auch die Restitution des gestohlenen Gutes, ein Vergleich mit dem/der/den Bestohlenen oder die Erstattung des verzehrten Diebsguts sollte strafmindernd berücksichtigt werden, ebenso ein erstmaliges Vergehen in alkoholisiertem Zustand. Die in der Strafprozessordnung allgemein als strafmildernd angegebene Jugend des Delinquenten oder der Delinquentin wurde für dieses Delikt präzise definiert und altersmäßig eingegrenzt.<sup>348</sup>

„Sibentens/wann der Dieb under= oder bey vierzehn Jahren wäre/ und die Boßheit das Alter nicht übertriff/ oder der Diebstall nicht mit einer Friedbrüchigen Gewaltthätigkeit/ oder andern bösen Umbständen begangen wäre.“<sup>349</sup>

Unter den insgesamt dreizehn strafverringernenden Umständen fand sich auch ein Paragraph, der sich dem Stehlen von Nahrungsmitteln und Bekleidung aus Armut widmete. Dies sollte nur

<sup>345</sup> Leopoldina III, Articul 25, 181

<sup>346</sup> Leopoldina III, Articul 25, 182

<sup>347</sup> Leopoldina III, Articul 25, 182

<sup>348</sup> Leopoldina III, Articul 25, 182-183

<sup>349</sup> Leopoldina III, Articul 25, 183

dann strafmildernd sein, wenn einer *zum Arbeiten undüchtig / oder da er gern arbeithen wollte / kein Arbeith haben könnte*.<sup>350</sup>

Statt mit der *ordinari straff* sollten die Personen, auf die einer der strafmildernden Umstände zutraf, je nach Beschaffenheit des Diebstahls mit einem halben oder ganzen Schilling bestraft werden. Die fünfzehn oder dreißig Prügel konnten dem Delinquenten/der Delinquentin entweder öffentlich oder heimlich verabreicht werden. Daneben wurden Landgerichtsverweis, Gefängnis und Geld-Strafen als mögliche Strafmaßnahmen aufgezählt. Auch der gesellschaftliche Stand konnte die Verhängung der *ordinari straff* verhindern, denn *Edle* sollten nur mit der Tötung durch das Schwert belegt werden.<sup>351</sup>

## 6.1. Fallbeispiele

1722 wurde vor dem kaiserlichen Landgericht der Herrschaft Wildenstein gegen eine siebenköpfige Diebsbande, die aus zwei Frauen und fünf Männern bestand, wegen mehrfachen Diebstahls prozessiert. Einer der Männer, Jakob Zechner, war aus dem Gefängnis entkommen. Diese sieben Personen waren, wie man den Gutachten von Johann Carl Seyringer zu diesem Prozess entnehmen kann, verhaftet worden, nachdem sie sich in Strobl getroffen hatten, um - wie ihnen die Anzeige vorwarf – einen Raub im Salzkammergut zu verüben.<sup>352</sup>

Johann Carl Seyringer verfasste sein erstes Gutachten zu diesem Prozess am 17. September 1722.<sup>353</sup> Darin gab er nur für den Delinquenten Thomas Haßlinger, vulgo *betl thomerl*, einen Urteilsvorschlag ab, die anderen Delinquentinnen und Delinquenten – Anna Maria Samsbin, Marie Lechnerin, Johann Pichler, Hans Georg See und Caspar Langeeger – sollten nach von ihm vorgegebenen Fragen nochmals verhört und gegebenenfalls auch gefoltert werden, mit Ausnahme von Marie Lechnerin, die wegen ihrer Schwangerschaft mit der *peynlichen frag* verschont werden müsse. Nachdem der Rechtsgutachter die Protokolle über die auf Grund seines Gutachtens abgehaltenen *guettigen* und *peynlichen* Verhöre erhalten hatte, erstellte er definitive Gutachten für einen Mann namens Burgstaller,<sup>354</sup> der sich vorher Hanns Pichler genannt habe, für Anna Maria Samsbin und zuletzt für Hanns Georg See. Zu Caspar

<sup>350</sup> Leopoldina III, Articul 25, 182-183

<sup>351</sup> Leopoldina III, Articul 25, 183

<sup>352</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 564-565 und 611

<sup>353</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 569-614, mit einem Nummerierungsfehler: die Seitennummern 570-599 wurden nicht vergeben.

<sup>354</sup> Im Gutachten wird zu dem Familiennamen Burgstaller kein Vorname angegeben. Meist bezeichnete Johann Carl Seyringer diesen Delinquenten als Hanns Pichler, obwohl er angab, dass der Delinquent eigentlich Burgstaller heiße. OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 546

Langegger und Marie Lechnerin findet sich in dem Gutachterbuch kein abschließendes Parere.

**Thomas Haßlinger – *der betl-thomerl***<sup>355</sup>

Thomas Haßlinger, ein dreißig-jähriger Salzburger, hatte in mehreren *guettigen examinibus* ausgesagt und bekannt, dass er bereits 8 Jahren zuvor im Jahre 1714 wegen *diebereyen* in Abtenau gefangengenommen worden und danach in Salzburg mit einer öffentlichen Körperstrafe und der Landesverweisung bestraft worden sei. Nachdem er wieder nach Salzburg zurückgekehrt war, sei er als ein *verdächtiger wildprädtschüz und urphedsbrecher* erneut öffentlich gezüchtigt und des Landes verwiesen worden, woran er sich aber auch in Folge nicht gehalten habe. Seither habe er zusammen mit anderen vagierenden Männern und auch mit Anna Maria Samsin, seiner von Dr. Seyringer als *anhang* oder *concupine* bezeichneten Lebensgefährtin, diverse Einbrüche verübt und unter anderem Kupferkessel gestohlen, die sie in Salzburg verkauft hätten. Durch das Aufbrechen von diversen Kästen hätten sie unter anderem auch Nahrungsmittel wie Speck und Mehl und Decken und Strohsäcke erbeutet.

...auf eine almb... gängen undt allda in mit: unndt beysein des Langeggers mit einem porr oder äbinger einen kasten eröffnet unndt unterschiedliche elemente, als meel, schmalz, fleisch, neben einem kozen und strohsackh daraus entwendet.<sup>356</sup>

In einem Fall seien ihm und seinen Kumpanen sowohl die geraubten Lebensmittel als auch die alte Decke und der Strohsack aber wieder abgenommen worden.

Nach Auflistung dieser *species facti* und der Bemerkung, dass man durch die eingeholten Aussagen von Zeugen der *corporibus delicti* den Vorgaben der Landgerichtsordnung entsprechend ausreichend versichert sei, kam Johann Carl Seyringer zur rechtlichen Beurteilung der devianten Praktiken von Thomas Haßlinger. Ohne strafmildernde Faktoren in Betracht zu ziehen, stellte er fest, dass der Delinquent die Todesstrafe verdient habe.

... daß er Haßlinger ihme durch seine veriebte diebereyen die poena laqui unmitlbahr über den halb geladen habe.<sup>357</sup>

Der Rechtsgutachter begründete seine Entscheidung zunächst mit den in der Leopoldina in § *Endt-Urthl* angeführten Tatbestandsmerkmalen, die für die Verhängung der Todesstrafe gegeben sein mussten. Der Wert des gestohlenen Gutes lag seiner Rechtsansicht nach über der Grenze von 25 Gulden, auch sei der Delinquent bereits zweimal niedergerichtlich bestraft

<sup>355</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 557 - 568

<sup>356</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 560

<sup>357</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 561



worden. Zweites wäre bei einem derart *inhabituerten dieb* und *bößwicht* keine Besserung zu erwarten, zudem habe er *übl-qualifizierte angriff* unternommen, das heißt bei Nacht oder nach gewaltsamem Eindringen gestohlen. Thomas Haßlinger habe sich außerdem stets in Gesellschaft von *lauther liederlichen leuthen* befunden, eine Nachsicht der Todesstrafe würde daher keineswegs zu einer Besserung, sondern geradewegs zu weiteren, möglicherweise dann noch schwereren Verbrechen führen. Drittens komme erschwerend hinzu, dass er seit Jahren mit Anna Maria Sambsin in einer illegitimen Beziehung lebe und mit ihr zwei uneheliche Kinder habe. Auch habe man bei ihm bei seiner Verhaftung Pistolen, falsche Schlüssel und anderes Diebswerkzeug gefunden habe. Gegen dergleichen *diebs-unndt raubergesindl*, das überhand zu nehmen drohe, müsse laut Seyringer mit äußerster Strenge vorgegangen werden.

Kurz diskutierte Johann Carl Seyringer schließlich doch noch die Frage, ob die *recuperation* von gestohlenem Gut nicht strafmildernd berücksichtigt hätte werden müssen, was er mit einem Hinweis auf eine kaiserliche Resolution ablehnte. Auch die Tatsache, dass Thomas Haßlinger für einige Eigentumsdelikte bereits bestraft worden war, sei ohne Bedeutung, weil Bestimmungen der Leopoldina anderes vorschrieben. Dr. Seyringer schlug dem Landgericht vor, Thomas Haßlinger *durch den scharffrichter mit dem strang vom leben zum todt* hinrichten zu lassen, dies solle auch *anderen seinesgleichen vermessenenen delinquenten pro terrore et exempel* zum Beispiel und zur Abschreckung dienen.

### **Anna Maria Sambsin, vulgo Horfangerin**<sup>358</sup>

Anna Maria Sambsin, auch Horfangerin genannt, war in der Nähe von Bad Ischl geboren worden, etwa sechsunddreißig Jahre alt, ledig und Mutter von drei unehelichen Kindern. Der Vater eines Kindes war laut Seyringer ein *abgedankhter* Soldat namens Haaberhofer, der Vater der beiden anderen war Thomas Haßlinger, der gleichzeitig mit ihr vor Gericht stand. Johann Carl Seyringer erstellte für den Prozess gegen Anna Maria Sambsin am 17. September 1722 zunächst ein Interimsgutachten.<sup>359</sup> Da davon auszugehen sei, dass die Delinquentin mehr Diebstähle als die bereits gestandenen verübt oder zu verüben geholfen habe, *wäre sye Sambsin nachmallen in der guette, jedoch bey betrohung der würckhlichen tortur zu befragen*.

Zusätzlich zu anderen Diebstählen im Allgemeinen und einem Diebstahl in der Nähe von Bad Ischl und am Mondsee sollte sie auch dazu verhört werden, ob nicht eines ihrer Kinder eines unnatürlichen Todes gestorben sei. Außerdem sollte sie Auskunft darüber geben, warum sie

<sup>358</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 610 – 612 (Interimsgutachten), 620 – 639 (Endgutachten)

<sup>359</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 610-612

des Salzburger Landes verwiesen worden sei und welchen Grund es für das Zusammentreffen in Strobl gegeben habe. Sollte sie nichts Neues gestehen, könne sie gefoltert werden.<sup>360</sup>

Bekennet sye sich nun mitls dises mit ihr vornembenten examinis zu ain = und anderen in der guette wohl unndt guett. Wo nicht, so khan sye ohne bedenken zwaymahl wohl empfindlich geschnieret ... werden<sup>361</sup>

Am 9. Dezember 1722 verfasst Johann Carl Seyringer sein endgültiges Gutachten zu Anna Maria Sambsin, die wie oben erwähnt in der Zwischenzeit nicht nur *guettig*, sondern auch peinlich verhört worden war. In der Darstellung der *species facti* führte Seyringer zunächst ihren Lebenswandel und ihre persönlichen Verhältnisse an. Er hielt fest, dass sie in schlechter Gesellschaft herumgezogen sei und drei uneheliche Kinder habe. Erst danach zählte er ihre Eigentumsdelikte auf, darunter den Kupferkesseldiebstahl, bei dem sie Thomas Haßlinger und seinem Komplizen geholfen habe.<sup>362</sup> Sie habe aber auch selbstständig oder mit einer andern Frau, der sogenannten Bauchweh Wäberl, in Almhütten eingebrochen und diverse Gegenstände und Lebensmittel erbeutet. Dazu kämen mehrere andere Einbrüche, auch solche, an denen sie zwar nicht selbst teilgenommen habe, die sie aber angestiftet habe. Zuletzt erwähnte Johann Carl Seyringer den Diebstahl an Maria Kainhofferin, einem *dienstmenschen*, der Anna Maria Sambsin diverse Kleidungsstücke gestohlen habe. Über diesen Fall hatte er auch im Interimgutachten berichtet.<sup>363</sup>

Da man der *corporibus delicti* in ausreichendem Umfang versichert sei, wäre die nur mehr die Frage der angemessenen Strafe zu klären. In den *rationes dubitandi* führte Johann Carl Seyringer an, dass die Delinquentin noch nie inhaftiert gewesen und daher eine Besserung noch zu erwarten sei. Auch habe sie zumeist aus Armut und zudem nur Sachen von so geringem Wert gestohlen, dass er in seinen Berechnungen insgesamt nur auf einen Wert von höchstens 20 Gulden komme. Zudem sei man auch nicht aller *corporibus delicti* versichert. Dennoch schlug Johann Carl Seyringer vor, Anna Maria Sambsin solle

wegen ihres bishero gefuhrten liederlichen lebens-wandls unndt verliebten diebereyen zu wohlverdienter straff von leben zu dem todt hingerichtet werden.<sup>364</sup>

Dass sie zu Tode verurteilt werden sollte, begründete er in diesem Fall nicht mit einer Gesetzesstelle aus der Leopoldina. Wie oben ausgeführt, hätte die Delinquentin für ein Todesurteil entweder mehr als den Gegenwert von 25 Gulden gestohlen haben müssen, was sie nach seinem eigenen *computo* (=Rechnung) nicht getan hatte, oder zum dritten Mal wegen

<sup>360</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 611

<sup>361</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 612

<sup>362</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 621

<sup>363</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 622-624

<sup>364</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 629

Diebstahls vor Gericht stehen müssen, oder mehrfach gestohlen haben. Um die vorgeschlagenen Todesstrafe zu rechtfertigen, griff Johann Carl Seyringer auf Kommentare zum Artikel 162 der Carolina *Vom stelen zum dritten mal* und damit auf die peinliche Gerichtsordnung selbst zurück. Danach sollte jeder, der nachgewiesenermaßen zum dritten Mal gestohlen hatte, zum Tode verurteilt werden.<sup>365</sup> Anna Maria Samsin habe, so Seyringer, siebzehn bis achtzehn Diebstähle verübt oder dabei geholfen und *aus dem stellen und rauben gleichsam eine profession gemacht oder:/wie man insgemain zu sagen pflegt:/ ein handwerckh gemacht*. Sie sei eine *formal-inhabituerte erzdiebin* und müsse deshalb hart bestraft werden. Von einer etwaigen Besserung, die er in den *rationes dubitandi* noch in Betracht gezogen hatte, hielt er wenig, denn er schrieb, dass

vast kein exempl zu zaigen ist, daß dergleichen von der lebens=straff absolviert unndt ad poenam extra ordinariam condemnirte delinquenten sich gebessert, unndt von disen ihren diebs=leben abgestandten seien.<sup>366</sup>

Auch die starke Zunahme der Eigentumsdelikte spreche dafür, besonders hart gegen das *diebsgesindl* vorzugehen. Als zweiten Grund für seinen Urteilsvorschlag führte Dr. Seyringer an, dass Anna Maria Samsin in drei Fällen die Opfer *zu bestellen an die handt* gegeben habe. Von diesen Diebstählen habe sie auch merklich profitiert. Auch diesen Entscheidungsgrund untermauerte er nicht mit der Leopoldina, sondern mit einem Zitat aus einem Traktat von Heinrich Bocer (1561-1630).

Zu Beginn der *rationes refutandi* wies Johann Carl Seyringer ein Argument zurück, das er zwar in den *rationes dubitandi* gar nicht vorgebracht hatte, das man aber gegen seine *rationes decidendi* hätte vorbringen können. Seine Entscheidung, jemanden, der noch nie zuvor verurteilt worden war, zum Tode zu verurteilen, begründete er damit, dass eine gegenteilige Ansicht *allein wider all gesunde vernunft, sondern auch wider den claren inhalt der landtgerichts-ordnung lauffete*. Auf welchen Artikel oder Paragraphen der Leopoldina Seyringer sich hier bezog, führte er leider nicht an.

Als strafmildernd hatte Johann Carl Seyringer zuvor in Betracht gezogen, dass Anna Maria Samsin noch nie wegen Diebstahls inhaftiert worden war, daher sei eine Besserung noch möglich, auch habe sie zumeist nur Kleidungsstücke oder Lebensmittel gestohlen. In den *rationes refutandi* entkräftete Johann Carl Seyringer den ersten Milderungsgrund damit, dass Anna Maria Samsin nach Aussage eines nicht näher beschriebenen Herrn Bamberger noch nie etwas Gutes getan habe, und mit einem lateinischen Zitat von Heinrich Bocer, in dem

---

<sup>365</sup> Carolina, 101-102

<sup>366</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 631

dieser die Gewohnheit des Verbrechens, die *consuetudo delinquendi*, diskutiert, mit der er die Bösheit des Stehlens erklärt. Auch Stehlen aus Armut könne nur dann in Betracht gezogen werden, wenn daraus keine Gewohnheit geworden sei und wenn der Schaden nicht groß sei. Bei Anna Maria Sambsin sei beides nicht der Fall, auch sei sie bei Diebstählen unter *uebl qualificierten umständten als nächtliche einbrechungen, gewaldthättige eröffnung der thieren* dabei gewesen. Ihre besondere Bosheit zeige sich außerdem darin, dass sie drei *mentschen gleichsamb ihr ganzes vermögen weckgeraubet* habe, als sie ihnen ihre Kleidungsstücke stahl. Dadurch rechtfertige sich die Todesstrafe, auch wenn der Wert der von ihr gestohlenen Güter einen Betrag von achtzehn bis höchsten zwanzig Gulden ausmache. Auch ein letztes Argument, das man zugunsten von Anna Maria Sambsin hätte vorbringen können, treffe seiner Ansicht nach nicht zu. Im Gegensatz zu Benedict Carpzov sei er der Meinung, dass nicht alle *corpora delicti* sicher gestellt sein müssten, sondern es genüge, wenn dies *de potioribus et maioribus* der Fall sei.

Immer wieder kam Johann Carl Seyringer auf den Lebenswandel und den schlechten Umgang zurück, den Anna Maria Sambsin pflegte. So habe sie drei Tage lang mit Zigeunern gelebt.<sup>367</sup> Auch deswegen war er davon überzeugt, dass sie die Todesstrafe verdiene.

Daß nemblich mehrernante Sämsin ihrer so villfälltig veriebten diebstall halber, sonderlich aber wegen des in vorschlag gebrächt: auch würckhlich beraubten crammers zu St. Wolfgang unndt des obernwüths zu St. Gilgen zu wohlverdienter straff, andere ihresgleichen so liederlichen, herumvagierenten weibs persohnen unndt diebinnen pro terrore et exempla, auf einen von dem landtgericht hierzu bestimbten tag zur gewöhnlichen richtstatt geführt, unndt allda durch den freymann mit dem schwerdt von dem leben zum todt hingerichtet, der todte cörper aber nachgehnets unter daß hochgericht begraben werdten sole.<sup>368</sup>

Am Ende des Gutachtens befindet sich die übliche Einschränkungformel. Ob das Urteil tatsächlich vollstreckt wurde, ist nicht bekannt.

### **Vorgeschlagene Strafen für die restlichen Bandenmitglieder**

Hanns Pichler, der, so Seyringer, eigentlich Burgstaller heiße, habe nicht nur etliche Einbruchsdelikte – auch unter Folter - gestanden, sondern war auch schon zwei Mal wegen Diebstahls verurteilt worden. Da zudem der Wert des gestohlenen Guts über 25 Gulden lag,<sup>369</sup> schlug Johann Carl Seyringer unter Berufung auf die Leopoldina die Todesstrafe durch den

<sup>367</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 638

<sup>368</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 639

<sup>369</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 552 und nachfolgende Seite ohne Nummerierung

Strang vor. Danach sollte der Kopf von Burgstaller auf ein kleines Rad auf den Galgen gesteckt werden.<sup>370</sup>

Hanns Georg See, ein neunzehn-jähriger, lediger *höffenbinder*, hatte nach Angaben von Johann Carl Seyringer in den ersten Verhören überhaupt geleugnet, jemals zuvor irgendeine deviante Praktik verübt zu haben. Unter Folter, die wie erwähnt von Johann Carl Seyringer in seinem Interimsgutachten angeordnet worden war, habe er allerdings dann gestanden, bereits drei Mal verhaftet und bestraft worden zu sein.<sup>371</sup> Unter Bezug auf Artikel 27 *Von der Strassen=Rauberey*, § 4 *Endt=Urthl* schlug Seyringer die Todesstrafe vor. Hanns Georg See sollte erhängt werden.<sup>372</sup>

Das Gutachtenbuch enthält kein weiteres Gutachten für Maria Lechnerin und Caspar Langedger.

## 6.2. Die beteiligten Personen

Sowohl Thomas Haßlinger, Hanns Burgstaller, Hans Georg See wie auch Anna Maria Sambsin sollten nach dem Urteilsvorschlag von Johann Carl Seyringer zur *poena ordinaria* – der Todesstrafe – verurteilt werden. Der Unterschied in der Art der Bestrafung ergab sich aus den Vorgaben in der Leopoldina, die vorschrieb, dass Männer gehängt und Frauen geköpft werden sollten. Eine genaue Analyse zeigt einen weiteren kleinen, aber doch bemerkenswerten Unterschied. Während in den Urteilsvorschlägen für die Männer nur von deren devianter Praktik die Rede ist und die Strafe *allen anderen seinesgleichen vermessenem delinquenten pro terrore et exemplo* zur Abschreckung dienen sollte, sollte das Urteil für Anna Maria Sambsin nicht nur allen Diebinnen, sondern auch allen *so liederlich herumvagierenden weibspersohnen* eine Warnung sei.<sup>373</sup> Auch wenn das *liederliche* Leben, das Herumvagieren, der Umgang mit zweifelhaften Personen und die beiden unehelichen Kinder auch in dem Gutachten zu Thomas Haßlinger eine Rolle spielte und als Beweis dafür diente, dass er nichts Besseres als die Todesstrafe verdient habe, so war dies für Johann Carl Seyringer nur eines unter anderen Argumenten. In den beiden Gutachten, die er zur Delinquentin Anna Maria Sambsin verfasste, hatte die Tatsache, dass sie ein derartiges Leben führte, eine größere Bedeutung. Das Interimsgutachten beginnt damit, dass Seyringer Anna Maria Sambsin als eine *schon eine geraumbe zeith in liederlicher weis mit dem Haßlinger*

<sup>370</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 554

<sup>371</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 640-641

<sup>372</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 654

<sup>373</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 639

herumziehende Person beschrieb, die drei uneheliche Kinder habe. In dem End-Gutachten wurde dieses Leben zu einem Tatbestandsmerkmal.

.. bekhenth unndt ausgesagt, daß sye nicht allein in daß 5. biß 6. jahr mit allerhandt diebs-gesindl liederlich herumvagieret, in wehrent solchen herumbvagierens bey ainem abgedankhten soldaten nambens Haaberhofer ain kindt, mit ihren mitarrestanten, dem Thomerl zway kúnder ausser der heyligen ehe erzeugt.<sup>374</sup>

Erst nach der Zusammenfassung ihres in seinen Augen leichtfertigen Lebenswandels in den letzten fünf bis sechs Jahren zählte Johann Carl Seyringer alle von ihr gestandenen Eigentumsdelikte auf. Auch das abschließende Urteil begründete er nicht nur mit den verübten *diebereyen*, sondern auch mit ihrem Lebensweg.<sup>375</sup> Dem 38. Artikel des zweiten Teils der Leopoldina folgend sah er in diesem *liederlichen* Leben einen strafverschärfenden Faktor<sup>376</sup> und verschärfte das Todesurteil mit dem Zusatz, dass ihr toter Körper unter dem *hochgericht* zu begraben sei.<sup>377</sup>

War es für Johann Carl Seyringer bei der Urteilsbegründung für Thomas Haßlinger ein Einfaches gewesen, auf Fakten hinzuweisen, wie sie die Leopoldina für die Verurteilung zur Todesstrafe vorsah, war das bei Anna Samsin nicht der Fall. Sie war noch nie, zumindest nicht nachweisbar, verhaftet oder wegen Diebstahls angezeigt worden. Entscheidend war, dass die Delinquentin ihren eigenen Angaben nach des Öfteren gestohlen hatte, was durch dementsprechende Zeugenaussagen abgesichert worden war. In diesem Punkt griff der Rechtsgutachter auf die Carolina zurück, die im Unterschied zur Leopoldina zwar vom *stelen zum dritten Mal* sprach, aber für die *ordinari straff* nichts über die Bestrafung der ersten beiden Eigentumsdelikte aussagte.<sup>378</sup>

Auf den ersten Blick könnte man auch eine geschlechtliche Markierung bei der in den Interimgutachten empfohlenen Art der Folterung ausmachen, denn für Anna Maria Samsin empfahl Johann Carl Seyringer eine zweimalige Schnürung, für Hanns Pichler und Caspar Langegger hingegen eine dreimalige. Allerdings sollten bei Hanns Georg See nur die *daumstockh* eingesetzt werden.<sup>379</sup> Maria Lechnerin blieb wegen ihrer Schwangerschaft verschont.<sup>380</sup>

<sup>374</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 621

<sup>375</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 629

<sup>376</sup> Leopoldina II, Articul 38, §1, 72

<sup>377</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 629

<sup>378</sup> Carolina, 101 und 181

<sup>379</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 609

<sup>380</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 612

Interessanterweise treffen auf die Gutachten von Johann Carl Seyringer zwei Erkenntnisse, die aus der Analyse von frühneuzeitlichen Gerichtsakten gewonnen worden waren, nur teilweise zu. Die von Andrea Griesebner festgestellte erhebliche Differenz von Strafandrohung in der Landgerichtsordnung und tatsächlicher Strafhöhe ist bei Dr. Seyringer nicht erkennbar.<sup>381</sup> Ganz im Gegenteil dazu plädierte er fast immer für die *ordinari straff*, manchmal verstärkte er diese Strafe auch noch zusätzlich.<sup>382</sup>

Es spielte für ihn – auch in den anderen Gutachten – keine erkennbare Rolle,<sup>383</sup> ob der Delinquent oder die Delinquentin fremd oder einheimisch war, wobei man aber anmerken muss, dass die meisten wegen Diebstahls landgerichtlich verhafteten Delinquentinnen und Delinquenten nicht-sesshaft waren. Einer der wenigen einheimischen „Diebe“ dürfte der achtzehnjährige, als Bauernknecht bezeichnete Johann Viechtauer gewesen sein, der in Wels wegen Diebstahls vor Gericht stand.<sup>384</sup> Nur in dem Gutachten zu diesem Prozess ging Johann Carl Seyringer darauf ein, dass das Aufhängen von „kleinen“ Dieben von den Leuten nicht gut geheißsen werde. In den *rationes dubitandi* schrieb er, dass man eine *extraordinari straff* in Erwägung ziehen könne.

Absonderlichen, weillen die poena laquei gahr eine schwäre straff ist, und also bey denen gemainen leythen auf dem landt fasst eine argernuss entstehen derffte, wann ein so junger mensch wegen geringfügigen sachen undt welche noch darzue die bestollene partheyen widerumben zu handten bekommen, so rigoros abgestrafft, da herentgegen offtermahls grosse dieb:- undt landtbetrüger nur mit willkürlichen oder extra-ordinari straffen abgefertiget werden.<sup>385</sup>

Die strenge Bestrafung eines jungen Menschen wegen derart geringfügiger Diebesbeute könne für die *gemainen* Leute umso ärgerlicher sein, als größere Diebe und Betrüger mit leichteren Strafen davonkämen. Nichtsdestoweniger hielt Seyringer es für gerechtfertigt, den jungen Mann zum Tode durch den Strang zu verurteilen, weil der von der Leopoldina dafür verlangte Tatbestand eindeutig nachweisbar sei und Johann Vollrath ein *boshafftes undt inhabituiertes gemuet* habe, auch eine Besserung bei ihm nicht zu erwarten sei.<sup>386</sup> Allerdings überließ es Johann Carl Seyringer in diesem Gutachten dem Bannrichter, sich seinem Urteil anzuschließen oder eine andere Strafe zu verhängen.<sup>387</sup>

<sup>381</sup> Griesebner: Verbannung oder Todesstrafe?, 22

<sup>382</sup> Beispiele dafür sind unter anderen die Urteilstvorschläge für Anna Maria Samsin und Rosina Zimmerin.

<sup>383</sup> Johann Carl Seyringer schlug zum Beispiel in den Gutachten für die wegen Brandstiftung angeklagten, „einheimischen“ Delinquentinnen Regina Peterederin und Catherina Edlingerin die Todesstrafe vor. OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 24-43 (Regina Peterederin), 180-190 (Catherina Edlingerin)

<sup>384</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Gutachten vom 21. Mai 1722, 408 – 421

<sup>385</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 412

<sup>386</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 414-415

<sup>387</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 420-421

Für Johann Carl Seyringer war bei der Bewertung des Delikts Diebstahls vorrangig, dass seine Urteile der Abschreckung dienten. Es ging ihm vor allem darum, dass eine zu milde Bestrafung die Diebe und Diebinnen dazu veranlassen könnte, immer unverschämter vorzugehen.

... dises schlimme diebs-gesindl nur immer köckher gemacht und demselben zur continuierung ihrer unthatten gleichsamb thier undt thor eröffnet würdet, dahin mann es so schlechter ding nicht ankomben lassen mueß.<sup>388</sup>

In fast allen seiner Gutachten zum Delikt Diebstahl schrieb Johann Carl Seyringer einen mehr oder weniger langen Absatz zur „öffentlichen Sicherheit“. Er beklagte meist sehr wortreich darüber, dass sich wegen der vielen Einbrecher und Diebe kaum mehr jemand sicher fühlen könne.

Volglich eine selbst redente nothwendigkeith, daß mann mit dergleichen rauberlichen gesindl aufs allerschärfffiste verfare, und selbiges omni possibili modo zu exterminieren und auszurothen sueche. Ja, es würdte mitlerzeith so weith kommen, daß sogahr die herrschafften hin- und wider auf dem landt auf dem landt in ihren schlössern und wohnungen, wie nicht weniger die burger in stätt und märckhten von solch schlimmen leythen nicht mehr gesicheret wären. Damit nun disem besorgliche ybl /:sovill möglich:/ abgeholfen und securitas publica wider hergestöllet werdten, welches sich anderer gestalten nicht wohl affectieren und bewerkken lasset, so seye dann, daß mann gegen denenselben rigorosissima verfare, und sie wenigst formidina poenam davon abhalte. Als ist höchst nothwendig, daß mann in derley fällen contra facinorosos die strenge der all zu grossen guette allewegens vorziehe.<sup>389</sup>

Da alle Menschen, egal ob sie auf dem Land oder in der Stadt wohnten, ja selbst die *herrschaften* nicht mehr vor Einbrüchen sicher seien, müsse man mit größter Strenge und nicht mit Güte gegen das *gesindl* vorgehen.

Ein sprichwörtlicher Dorn im Auge waren ihm sowohl *inhabituierte* Diebe als auch *inhabituierte* Diebinnen, Personen ohne Unterschied des Geschlecht, die ein von dem Rechtsgutachter als *habutum furandi* bezeichnetes Verhalten an den Tag legten und *das stellen und rauben zum handtwerckh* gemacht hatten.<sup>390</sup>

---

<sup>388</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 632

<sup>389</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 307

<sup>390</sup> OÖLA, OÖLA, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 629



## 7. Der Prozess gegen Margaretha Öttlin

Mein Interesse am Fall Margaretha Öttlin<sup>391</sup> wurde, wie in der Einleitung erwähnt, dadurch geweckt, dass mich während der Lektüre des Gutachtenbuches 1717-1722 die Frage beschäftigte, aus welchem Grund und zu welchem Zweck diese Sammlung erstellt worden war. Einen Ansatz für eine Erklärung vermeinte ich in dem Purgationsschreiben von Georg Aichberger gefunden zu haben,<sup>392</sup> das in dieses Buch aufgenommen worden war. Der Linzer Rechtsgutachter verteidigte sich darin gegen schwere Vorwürfe der NÖ-Regierung, die diese an seiner Gutachtertätigkeit im Gerichtsverfahren gegen Margaretha Öttlin, die wegen Drohungen, Kindsmord und Brandstiftung vor dem Hofgericht Lambach gestanden war, geübt hatte. Diesem Purgationsschreiben kann auch entnommen werden, dass in diesem Verfahren sein Kollege Johann Carl Seyringer als Hauptgutachter fungiert und zumindest zwei Gutachten erstellt hatte, die in diesem Gutachtenbuch interessanterweise nicht enthalten sind. Auch seine Gutachtertätigkeit war nach Angaben von Georg Aichberger von der NÖ-Regierung scharf kritisiert worden.

Da der Prozess in Lambach verhandelt worden war, fuhr ich dorthin und entdeckte im dortigen Stiftsarchiv zwei Faszikel zu diesem Fall,<sup>393</sup> die sich als weit umfangreicher erwiesen als gedacht. Die Schriftstücke in Schuber 388, die durch ein vergilbtes A4-Blatt mit der Notiz G/XII/2.c zusammengehalten werden, umfassen mehr als 470 Blätter. Darunter finden sich die Verhöre mit der Delinquentin im Original, in Abschrift und in Konzeptform, Rechtsgutachten und viele Schreiben und Briefe im Original oder als Konzept, dazu Zeugenaussagen und auch ein *corpus delicti*, nämlich zwei sorgfältig in Papier eingepackte kleine Steine. Der zweite Faszikel befindet sich im Schuber 378. Dieser Akt ist mit einem Spagat zusammengehalten und dürfte seit vielen Jahren nicht geöffnet worden sein. Unter diesen Schriftstücken fand ich die geschworene Urfehde und das Urteil, daneben aber wieder etliche Schreiben in Original, Abschrift und Konzeptform. Eine eingehende Bearbeitung dieses Quellenkorpus hätte sicherlich Thema für eine eigenständige Diplomarbeit sein können.

Um bei meiner Forschungsfrage zu bleiben, untersuchte ich auch diese Gutachten von Johann Carl Seyringer in Bezug auf vorgenommene geschlechtliche Markierungen. Vor dem

---

<sup>391</sup> In den vorliegenden Schriftstücken finden sich unterschiedliche Schreibweisen des Familiennamens, sie wird auch als Oedlin, Ödtlin, Edlin bezeichnet,

<sup>392</sup> Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 450-479

<sup>393</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c und Schuber 378 G/XII/17

Hintergrund der überlieferten Prozessakten werde ich dazu die Beweisführung von Johann Carl Seyringer rekonstruieren. Danach werde ich die von der NÖ-Regierung daran geübte Kritik vorstellen und darlegen, in welchem Zusammenhang dies mit der Erstellung dieses Gutachtenbuches stehen könnte. Zunächst aber skizziere ich den Fall Margaretha Öttlin kurz so, wie er sich auf Basis der beiden im Stiftsarchiv Lambach gefunden Faszikel darstellt.

### **Die beiden Prozesse gegen Margaretha Öttlin**

Margaretha Öttlin wurde am 25. Dezember 1700 in Lambach im heutigen Oberösterreich als Tochter von Nicolas Ödl, einem Lambacher Bürger, und seiner Ehefrau Maria geboren. Als Vorname ist im Taufbuch Maria Margareth eingetragen.<sup>394</sup> Weil ihre Eltern kurz nach ihrer Geburt verstorben waren, lebte sie zunächst bei ihrem Gerhaben, dem *Pichler würrh* in Lambach, und dann bei ihrer Tante im Stadl (= heute Stadl-Paura). Danach war sie als Magd bei mehreren Dienstherrn im Raum Grieskirchen, Wels und Linz tätig.<sup>395</sup>

Die Verfahren gegen sie hatten am 5. August 1720 am Lambacher Hofgericht ihren Anfang genommen. Zunächst stand die damals neunzehn-jährige Frau wegen des Diebstahls einiger Kleidungsstücke vor dem Hofgericht des Stiftes Lambach,<sup>396</sup> das sowohl über die niedere als auch über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte.<sup>397</sup> Mit der Leitung des Gerichtes war ein weltlicher Beamter, der sogenannte Hofrichter, betraut. Von 1716 bis 1742 hatte dieses Amt Johann Franz Carl Erb inne.<sup>398</sup> Kurz nachdem Margaretha Öttlin die für den Diebstahl verhängte Arreststrafe von sechs Tagen abgebußt hatte, stand sie erneut vor dem Hofrichter. Am 16. August 1720 wurde ein landgerichtlicher Prozess wegen von ihr *ausgegossener betrohungen* eröffnet. Margaretha Öttlin hatte damit gedroht, sowohl das Haus ihrer Schwester als auch das ihrer *maimb* (=Tante) in Brand zu setzen. Außerdem kündigte sie an, ihre Tante, deren Kinder und/oder ihre Schwester ermorden zu wollen.<sup>399</sup> In *puncto minitationes* wurde die Delinquentin zwei Mal verhört, bevor die Protokolle der artikulierten Verhöre an Johann Carl Seyringer weitergeleitet wurden. Dieser schlug in seinem Gutachten vor, die Delinquentin in das Wiener Zuchthaus bringen zu lassen.<sup>400</sup> Bevor sein

---

<sup>394</sup> Pfarre Lambach, Taufbuch 1662-1705, folia 272, online unter:

[www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar\\_id=3670&be\\_id=952&ve\\_id=100052&count=](http://www.matricula.findbuch.net/php/view2.php?ar_id=3670&be_id=952&ve_id=100052&count=); jpg 274

<sup>395</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Erstes guettiges Verhör vor dem kaiserlichen Landgericht Linz, 4-12.02.1722

<sup>396</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Guettiges Examen (furti), 05.08.1720

<sup>397</sup> *Strnadt*, Materialien zur Geschichte, 237,

<sup>398</sup> Jakob *Wührer*, Der verweigerte Himmel. Kindermörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18.

Jahrhundert. (Quellen zur Geschichte Oberösterreichs 5) Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv 2007, 73-74

<sup>399</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Erstes guettiges examen, 16.08.1720

<sup>400</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.08.1720

Urteilstvorschlag umgesetzt werden konnten, gestand Margaretha Öttlin am 18. September 1720 dem Hofrichter freiwillig, Anfang April 1720 in Wels ihren neugeborenen Sohn getötet zu haben. Als sie den toten Säugling am frühen Morgen in die Traun habe werfen wollen, seien, nachdem sie den Teufel angerufen habe, drei schwarze Hunde erschienen, die den Leichnam gefressen hätten. Außerdem gestand sie, sie habe das *maxwaldtische* Haus in Wels in Brand gesteckt.<sup>401</sup> Hofrichter Johann Franz Carl Erb eröffnete daraufhin ein Verfahren wegen Kindsmord und Brandstiftung gegen Margaretha Öttlin. Nachdem er Zeugenaussagen eingeholt<sup>402</sup> und die Delinquentin weitere zwei Mal verhört hatte,<sup>403</sup> schickte er die Prozess-Akten nach Linz zur Begutachtung durch Johann Carl Seyringer und Georg Aichberger.<sup>404</sup> Die beiden Rechtsgutachter vertraten aber unterschiedliche Rechtsmeinungen.<sup>405</sup> Während Seyringer wegen der gestandenen Brandstiftung für die Todesstrafe plädierte, verlangte Aichberger weitere Zeugeneinvernahmen, um die Ursachen für den Ausbruch des Feuers abzuklären. Die Kindstötung war für beide wenig relevant, weil es kein *corpus delicti* gab, die Aussagen von Margaretha Öttlin über den möglichen Kindesvater wirr anmuteten und auch die Aussagen von Zeuginnen und Zeugen keinen verlässlichen Hinweis auf eine tatsächlich vorliegende Schwangerschaft der jungen Frau geliefert hätten. Nach weiteren Verhören<sup>406</sup> und Zeugenaussagen<sup>407</sup> legte Johann Franz Carl Erb den Prozessakt mit einem weiteren Gutachten von Georg Aichberger<sup>408</sup> und einem Schreiben, das den Rechtsstandpunkt von Seyringer enthielt, dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht in Linz vor.<sup>409</sup> Auf Grund der

---

<sup>401</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Offenherzige bekandtnus, 18.09.1720

<sup>402</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Aussage Eva Maria Kärnerin, 26.9.1720; Aussage Maria Schierer, 27.09.1720; Aussage Roman Lorenz Mayer, 03.10.1720; Aussage Franz Fuxthaller, 10.10.1720, Aussage Ruprecht Kärner, 18.10.1720

<sup>403</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, 3. guettiges examen, 16.10.1720; 4. guettiges examen, 04.11.1720

<sup>404</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 337, G/XII/17 Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 03.12.1720

<sup>405</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720 ; Unmassgäbige anmerkungen von Georg Aichberger, 30.11.1720

<sup>406</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2.c, 5. Examen, 09.12.1720

<sup>407</sup> Die Protokolle über diese Aussagen sind nicht mehr vorhanden, aber in einem Brief an Johann Carl Seyringer berichtete Johann Franz Carl Erb davon, dass er diese Aussagen, wie von Georg Aichberger verlangt, habe einholen lassen. Das Ehepaar Mayr, deren Dienstmagd und der Rauchfangkehrer Johann Rotzet seien verhört worden., Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Brief Johann Franz Carl Erb an Johann Carl Seyringer, 31.12.1720

<sup>408</sup> Das zweite Gutachten von Georg Aichberger ist nicht erhalten. Seiner Purgationsschrift und auch dem Urteil der NÖ-Regierung ist zu entnehmen, dass er darin für eine Fustigations-Strafe und einen Landgerichtsverweis plädiert hatte.

<sup>409</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2.c, Schreiben Hofrichter Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 30.01.1721

Entscheidung dieses Gerichts<sup>410</sup> wurde die Delinquentin nach einem neuerlichen Verhör am 22. März 1721<sup>411</sup> mit einem Schilling (=30 Schlägen) durch den Scharfrichter öffentlich gezüchtigt<sup>412</sup> und nach geschworener Urfehde des Landes Österreich ob der Enns verwiesen.<sup>413</sup>

Aber schon einige Tage später, am 16. April 1721, wurde Margaretha Öttlin vom Gerichtsdienner in der Nähe von Lambach aufgegriffen. Bei sich hatte sie zwei kleine Steine, die als Beweisstücke aufbewahrt wurden. Wegen Bruchs der Urfehde wurde ihr erneut der Prozess gemacht. Sie gestand im ersten gültigen Verhör eine weitere Kindstötung und auf direkte Nachfrage des Hofrichters auch, dass sie weiterhin plane, die Häuser ihrer Schwester und ihrer Tante anzuzünden.<sup>414</sup> Für die gestandene Kindstötung konnte wie im ersten Prozess weder ein *corpus delicti* gefunden werde, noch bestätigten Zeugen und Zeuginnen, dass es Anzeichen für eine Schwangerschaft gegeben habe.<sup>415</sup> Der Hofrichter, der nicht wusste, wie er weiter verfahren sollte, bat Johann Carl Seyringer um Rat.<sup>416</sup> Dieser empfahl ihm, sich erneut an das landeshauptmannschaftliche Gericht zu wenden.<sup>417</sup> Dem kam Johann Franz Carl Erb nach und richtete ein Schreiben an die Landeshauptmannschaft, das die bereits bekannte Rechtsmeinung Dr. Seyringers enthielt, wonach Margaretha Öttlin mit der Todesstrafe belegt werden solle. Diesem Schreiben beigegeben waren neben den Verhörprotokollen, eingeholten Zeugenaussagen auch die zwei *flindtensteindl* als *corpus delicti*.<sup>418</sup> Das Linzer Gericht verwies den Fall mit der Aufforderung an das Lambacher Hofgericht zurück, man möge wegen der gebrochenen Urfehde und der *minitation* (=Drohung) entsprechend der Leopoldina

---

<sup>410</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2.c, Retrosignatur auf dem Schreiben Hofrichter Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 30.01.1721

<sup>411</sup> Das Protokoll dieses Verhörs am 12.02. 1721 ist nicht erhalten, der Inhalt ist erschließbar aus dem Schreiben von Johann Franz Carl Erb an die NÖ-Regierung, Beilage E, Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die NÖ-Regierung vom 12.08.1721

<sup>412</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Auftrag des Bannrichters Dr. Joseph Leonhard Seyringer an den Freymann Georg Sündtheringer, 20.03.1721; Auszigl (=Rechnung) des Scharfrichters Hanns Georg Sündtheringer an das Stift Lambach über 17 Gulden 30 Kronen, 22.03.1721

<sup>413</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Urthl, 22. 03.1721; Urphedt, 22.03.1721

<sup>414</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Guettiges examen, 17.04.1721; andertes guettiges examen, 30.04.1721

<sup>415</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Aussage Johann Heinrich Richter, 28.04.1721, Aussage Barbara Meingasserin, 30.04.1721, Aussage Jacobine Tischerlin, 30.04.1721, Aussage Jacob Meingasser, 02.05.1721

<sup>416</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Brief Johann Franz Carl Erb an Johann Carl Seyringer, 05.05.1721

<sup>417</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 10.05.1721

<sup>418</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 28.05.1721

und der Carolina urteilen.<sup>419</sup> Im Juni 1721 sagte Margaretha Öttlin aus, dass sie zwei Jahre zuvor in Graz wegen Abtreibung dreißig Wochen lang arrestiert gewesen sei,<sup>420</sup> was durch das kaiserliche Stadtgericht Graz aber nicht bestätigt wurde.<sup>421</sup> Der Hofrichter informierte den kaiserlichen Bannrichter Joseph Leonhardt Seyringer darüber, dass die Rechtsmeinung von Johann Carl Seyringer, Margaretha Öttlin sei zum Tode zu verurteilen, durch ein zweites Gutachten, das Franz Anton Schmid im Juli erstellt hatte,<sup>422</sup> gestützt werde.<sup>423</sup> Daraufhin setzte dieser die Exekution für Montag, den 28. Juli an.<sup>424</sup> Das Urteil wurde allerdings nicht vollstreckt, weil Hofrichter Johann Franz Carl Erb – so gibt der Bannrichter Josef Leonhardt Seyringer eine Entscheidung des Hofrichters in einem Brief wider- zunächst ein weiteres Gutachten von Georg Aichberger einholen und den Fall vor die NÖ-Regierung als nächste Instanz bringen wollte.<sup>425</sup> Am 12. August verfasste Hofrichter Johann Franz Carl Erb ein Schreiben an die NÖ-Regierung und übersandte es gemeinsam mit den Prozessunterlagen mit der Bitte, ihm mitzuteilen, ob er Margaretha Öttlin mit dem Schwert hinrichten oder ob er sie nochmals mit einer *extra-ordinari leibs-straff* belegen solle.<sup>426</sup> In ihrem Antwortschreiben warf die NÖ-Regierung dem Hofrichter vor, entscheidende Verfahrensfehler begangen zu haben, und forderte ihn dazu auf, weitere Zeugenaussagen und ein ärztliches Attest über den körperlichen und psychischen Zustand von Margaretha Öttlin einzuholen und danach nach Wien zu schicken.<sup>427</sup> Nachdem Hofrichter Erb diesem Auftrag nachgekommen war,<sup>428</sup> verfassten die Räte der NÖ-Regierung am 22. November 1721 folgendes Urteil zum Fall Margaretha Öttlin: Das Urteil des Landgerichts vom 22. März wurde wegen etlicher Verfahrensfehler und des *taedii vitae* (=Lebensüberdrusses) der Delinquentin aufgehoben.

---

<sup>419</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Retrosignatur der Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 28.05.1721

<sup>420</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Gütiges Examen, 11.06.1721

<sup>421</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Schreiben Stadtgericht Graz an Johann Franz Carl Erb, 19.06.1721

<sup>422</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Franz Anton Schmid, 03.07.1721

<sup>423</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Schreiben Johann Franz Carl Erb an Bannrichter Joseph Leonhardt Seyringer, 29.06.1721

<sup>424</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Schreiben Joseph Leonhardt Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 21.07.1721

<sup>425</sup> Das habe Georg Aichberger ihm, dem Bannrichter, mitgeteilt. Stiftsarchiv Lambach, Schubert 378, G/XII/17, Brief Joseph Leonhardt Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 21.07.1721

<sup>426</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die NÖ-Regierung, 12.08.1721

<sup>427</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben NÖ-Regierung an Johann Franz Carl Erb, 06.09.1721

<sup>428</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Aussage Maria Wankhamberin, 16.09.1721 ; Aussage Catharina Topfin, 16.09.1721 ; Aussage Jakob Meingasser, 16.09.1721 ; Medizinisches Gutachten, 13.09.1721 ; Schreiben Johann Franz Carl Erb an die NÖ-Regierung 07.10.1721

Außerdem wurde bestimmt, dass Margaretha Öttlin in den Linzer Wasserturm<sup>429</sup> zu bringen sei, damit die Bevölkerung vor der von ihren Bedrohungen ausgehenden Gefahr geschützt sei. Der Hofrichter und die drei beteiligten Rechtsgutachter waren vom Landeshauptmann vorzuladen und öffentlich zu rügen und mit einem scharfen Verweis zu versehen.<sup>430</sup>

Der Fall Öttlin wurde vor dem kaiserlichen Landgericht in Linz vom kaiserlichen Landrichter Johann Franz Rottwang erneut aufgerollt. Margaretha Öttlin wurde zunächst acht Tage hintereinander verhört, lediglich am Sonntag, dem 8. Februar 1722, machte man eine Pause. Dieses artikulierte Verhör enthält 276 Fragstücke.<sup>431</sup> Zusätzlich wurden neue Zeugenaussagen eingeholt,<sup>432</sup> sowie ein medizinisches Gutachten durch Linzer Ärzte erstellt.<sup>433</sup>

Es wäre interessant, die aus den Jahren zwischen 1722 und 1726 überlieferte Korrespondenz genauer zu untersuchen, denn schon nach flüchtiger Durchsicht hatte ich den Eindruck, dass man von Seiten des Klosters Lambach darauf drängte, den Fall endgültig zu beenden. Lambach musste gemäß dem Bescheid der NÖ-Regierung die Kosten für die Unterbringung von Margaretha Öttlin im Wasserturm tragen.<sup>434</sup> Auch dürften alle in diesem Urteil kritisierten Personen daran Interesse gehabt haben, ihren guten Ruf wiederherzustellen. Ob das gelungen ist, bleibt ebenso offen wie das Schicksal von Margaretha Öttlin. Mit Gewalt wollte sie eine Wende herbeiführen, als sie am 18. Oktober 1725 im Linzer Wasserturm versuchte, das Kind einer Bettlerin zu ermorden. Als Antwort auf die Frage, was sie dazu bewogen habe, gab sie an, sie habe ihrem Elend ein Ende bereiten wollen.

... in disen gedanken gerathen, umb ihres elendt ein endte zu machen, daß sye lieber sterben wolle, daran sey niemand ursach, alwo die herren, welch sye so lang aufhalten, bittet annebns umb gottes willen, die sach nicht mehr nach wienn abzuschickhen, dann alda kein endte zu hoffen.<sup>435</sup>

Anders als ein Selbstmord machte es ein vor der Hinrichtung gebeichteter Mord im damaligen Selbstverständnis möglich, in den Himmel zu kommen.<sup>436</sup> Ob man dem Wunsch von

<sup>429</sup> Der sogenannte "Wasserturm" in Linz war das Gefängnis des ehemaligen K. K. Landgerichtes "Donauthal". Gleichzeitig diente er als Wohnung des Scharfrichters, weshalb der Wasserturm oft auch Henkerturm oder Freimannstöckel genannt wurde. In der Häuserchronik 1771 gibt es zum "Wasserturm" den Vermerk "Sieh Dich vor!". Gernot Kocher, Linz und seine städtische Verwaltung, online unter [http://www.ooegeschichte.at/index.php?id=2040&print=1&no\\_cache=1](http://www.ooegeschichte.at/index.php?id=2040&print=1&no_cache=1)

<sup>430</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung (=der Schreiben NÖ-Regierung an Christoph Wilhelmb von Thierhaimb; Landeshauptmann von Österreich ob der Enns), 22.11.1721

<sup>431</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Güttiges Verhör mit Margaretha Öttlin, Kaiserliches Landgericht Linz, 04.02.1722, Extract Öttlin Verhör, 11.02.1722

<sup>432</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, verhört wurden erneut jene Personen, bei denen Margaretha Öttlin in Diensten gewesen war, aber auch Linzer Hebammen.

<sup>433</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Verhör mit Margaretha Öttlin in Anwesenheit der Mediziner 10.03.1722; Gutachten der Linzer Mediziner, 20.03.1722

<sup>434</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>435</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Verhör mit Margaretha Öttlin, Linz, 14.01.1726

Margaretha Öttlin nachkam, die NÖ-Regierung nicht zu informieren, ist nicht bekannt. Auch welches Urteil gefällt wurde, ist den gefundenen Schriftstücken nicht zu entnehmen. Auf Anordnung der oberösterreichischen Landeshauptmannschaft wurde Margaretha Öttlin jedenfalls im Februar 1726 wieder zurück nach Lambach gebracht.<sup>437</sup> Was dort mit ihr geschah, ist aus den vorliegenden Prozessakten nicht erschließbar. Mit Sicherheit wurde sie aber in Lambach nicht zum Tode verurteilt, denn ihr Name scheint im Verzeichnis der im Zeitraum zwischen 1594 bis 1771 hingerichteten Personen nicht auf.<sup>438</sup>

## 7.1. Die Gutachten

### **Puncto Minitationis - das erste Gutachten**<sup>439</sup>

Johann Carl Seyringer hatte im August 1720 vom Lambacher Hofrichter Johann Franz Carl Erb zwei Verhörprotokolle mit den Aussagen der zwanzig-jährigen Pupilin Margarthe Öttlin erhalten. Nach einer kurzen Angabe der persönlichen Daten der Delinquentin fasste er in den *species facti* ihre Aussagen zusammen. Dabei blieb er zumeist beim Wortlaut der Verhöre, nahm aber doch eine kleine Veränderung vor. Während Margaretha Öttlin davon sprach, von ihrer Tante in ihrer Jugend *scharf* gehalten worden zu sein,<sup>440</sup> veränderte Dr. Seyringer diese Angabe dadurch, dass er das kleine Wörtchen *etwas* einschob, wodurch er ihre Begründung dafür abschwächte, warum sie das Haus ihrer Tante und ihrer Schwester anzünden und sie ermorden wollte. Die in ihren Drohungen implizit enthaltene Bedrohung für den ganzen Markt Lambach stellte er hingegen in den Mittelpunkt seiner juristischen Überlegungen. Derentwegen und auch, weil sie sowohl geistlichen als auch weltlichen Ermahnungen durch einen Pater unzugänglich gewesen sei, bezeichnete er sie als *gott- und ehrvergessene rachgieriges weibsbildt*.

Dem typischen Aufbau seiner Gutachten folgend, stellte Johann Carl Seyringer anschließend die Frage nach dem angemessenen Strafausmaß und beginnt mit den *rationes dubitandi*. Denn es könnte *schier vermaint werden, das ihr weithers kheine öffentliche leibsstraff andictiert werden khönne*. Man könne sie *ad cautionam juratoriam* (= zu einer eidlichen Versicherung) verurteilen und sie nach einem nachdrücklichen Verweis aus dem Landgerichtsbezirk Lambach auf ewig verweisen. Als Rechtsgrundlage zog er den 24. Artikel des 2. Teils der Leopoldina *Von Caution für Gewalt/zu Latein de non offendendo genant*. heran, in dem

---

<sup>436</sup> Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 220

<sup>437</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an andere Landgerichtsverwalter, 22.02.1726

<sup>438</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 397, G/XII/13

<sup>439</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.08.1720

<sup>440</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G XII 2c. ersstes guettiges examen, 16.08.1720

Bedrohung als deviante Praktik aus der Perspektive der Haftung des Gerichts gegenüber dem Kläger gesehen wurde.<sup>441</sup>

„Es kann auch ein ehrlicher Mann/ vor sich und die seinigen von einem Bedrohenden/ bevorab/ der die Trohungen ins Werck zusetzen pflegt/ und thuen kann/ nach Gestalt und Beschaffenheit der Betrohung/ Versicherung für alle Widerwerthigkeit und Gewalt begehren/ welcher ein solcher auch mit Bürgen/ oder Pfändern/ oder in die Gefängnis zu gehen/ schuldig ist.“<sup>442</sup>

In Paragraph 1 war vorgesehen, dass *Arme* diese Versicherung mit *ihrem Ayd thuen* können. Seyringer vertrat die Meinung, dass dieser Eid bei Margaretha Öttlin in ihrer Verstocktheit und Bosheit *von sehr schlechten effect sein derffte* und auch die Landgerichtsbezirksverweisung *den betroffenen persohnen khaine genuesambe sicherheit schafft*. Die Antworten von Margaretha Öttlin in den Verhören würden deutlich zeigen, welch große Gefahr von ihr ausgehe.

Die *verhuettung dises großen übels* stellte Johann Carl Seyringer in den Mittelpunkt seiner *rationes decidendi*. Man könne Margaretha Öttlin entweder so lange, bis sie keine Gefahr mehr darstelle, *in carceribus* behalten oder sie in das Zuchthaus nach Wien schicken. Die erste Möglichkeit fand er allerdings nicht sehr ratsam, weil sie abgesehen von den anfallenden Unkosten auch keine wirkliche Absicherung sei, denn über kurz oder lang werde die Delinquentin wieder aus dem Arrest entlassen und könnte dann ihre Drohungen in die Tat umsetzen. Dies würde dazu führen, dass die Geschädigten gegen das Landgericht Regressforderungen richten würden. Daher wäre *das zuchthaus zu vermaidung all dißes besorgenten unheyls schier das best: und zuelänglichste mitl.*

Dass man diese Strafe möglicherweise als etwas *rigoros* empfinden könnte, entkräftete Johann Carl Seyringer mit Verweis auf die Carolina, die in Artikel 128 *Straff der jhenen so bößlich außtreden* -die Hinrichtung mit dem Schwert vorsah.<sup>443</sup> Er zitierte auch Benedikt Carpzov, der in der *Practica nova* bei einer Bedrohung von Städten und Dörfern die Todesstrafe des Köpfens für angebracht hielt. Noch einmal hob der Gutachter die Gefahr hervor, die die Drohungen der Delinquentin für die Menschen in Lambach und am Stadl darstelle:

Welches nothwendig sowohl die lambacher als auch die leuthe am Stadl in eine solche forcht und schröckhen sezen muesste, das sye ihre häuser gleichsamb tag und nacht wie gegen einen formal diffitorem zu huetten unnd zu verwachen bemuessiget weren.<sup>444</sup>

Während Hofrichter Erb in den Verhören eine Unverhältnismäßigkeit zwischen den Bedrohungsszenarien Brandstiftung und Mord und den dafür angegebenen Gründen – die

<sup>441</sup> Leopoldina, II, Articul 24, 50-51

<sup>442</sup> Leopoldina, II, Articul 24, 50-51

<sup>443</sup> Carolina, 80

<sup>444</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.08.1720



Tante habe sie *scharf gehalten*, die Schwester habe sie *offtern ausgegraint* (=geschimpft)<sup>445</sup> - konstatierte und hinterfragte und in diesem Zusammenhang bei Margaretha Öttlin *kein unverständt, keine khlainmuethigkeit oder wahnsinnigkeit* feststellte,<sup>446</sup> konzentrierte sich Johann Carl Seyringer auf die Aussagen von Margaretha Öttlin, die die ausgesprochenen Bedrohungen als besonders gefährlich erscheinen ließen. Als Hofrichter Erb sie nämlich darauf hinwies, dass durch das Anzünden der Häuser ihrer Schwester und ihrer Tante auch andere Häuser, ja sogar die beiden Ortschaften selbst in große Gefahr geraten könnten, habe sie sich nicht beeindruckt gezeigt. Der Schreiber protokollierte ihre Antwort folgendermaßen:

Das were mir alles aines und mein geringste sorg, ob sye allein oder auch andere darmit in prandt khomben möchten.<sup>447</sup>

Nach Ansicht von Johann Carl Seyringer sei nur durch die Aufmerksamkeit der Inwohner und des Knechts die Delinquentin daran gehindert worden, ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen.

daß sye nicht allein ihrer maimb der Topfin das hauß abzubrennen inentioniert gewesen, und würckhlich in das werckh gesezt hette, wan sye nicht durch genaue vigilanz unnd obsicht der hollenleuth (=Inwohner) und ihres knechts hievon verhindert und abgehalten worden wäre<sup>448</sup>

Weil es Aufgabe der Justiz sei, für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, wiederholte er seinen Vorschlag, Margaretha Öttlin in das Wiener Zuchthaus verbringen zu lassen. Margaretha Öttlin sollte

...unverlangt in daß wienerliche zuchthaus abgeschickht, als wochentlich ain- und andermahl mit wohl empfindlichen kärwätsch-straichen gezüchtiget, auch so lang und sovill nicht entlassen werden solle, bis nicht auf eine echte reue ihrer ausgestossenen betrohungen an ihr verspiehrt wirdet. Sollte sie aber so verstockht unnd hartnäckhig seind unnd auf solche betrohungen noch weither ungeändert verharren, so wirdet des aldaig kaiserliche stattgericht der sachen weithers recht thun unnd mit disem boshafften menschen der gebiehr nach zu verfahren wissen.

Im Wiener Zuchthaus sollte sie dann entweder solange bleiben, bis sie ihre Drohungen einstelle, oder, wenn sie das nicht tue, vor das kaiserliche Stadtgericht gestellt werden.

### **Puncto infanticidii et incendii – das zweite Gutachten<sup>449</sup>**

Durch das freiwillige Geständnis von Margaretha Öttlin am 18. September 1720, das unter der Überschrift *offenherzige bekhandnus* protokolliert wurde, nahm der Prozess eine unerwartete Wendung. Wie oben bereits erwähnt, hatte sie freiwillig angegeben, sowohl einen Kindsmord verübt als auch eine Brandstiftung begangen zu haben. Das Hofgericht musste gegen die

<sup>445</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, 1. Guettiges examen, 16.08.1720

<sup>446</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Anders guettiges examen, 21.08.1720

<sup>447</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Anders guettiges examen, 21.08.1720

<sup>448</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.08.1720

<sup>449</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.08.1720 Georg Aichberger gibt in seiner Purgationsschrift an, dass Johann Carl Seyringer dieses Gutachten gemeinsam mit Franz-Anton Schmidt verfasst habe. Stadtarchiv Freistadt, Hs. 1101, 457

Delinquentin nun ein Verfahren wegen *infanticidii* und *incendii* eröffnen und die notwendigen Verfahrensschritte einleiten. Nachdem Hofrichter Johann Franz Carl Erb die junge Frau zweimal verhört und auch Zeugenaussagen zu den gestandenen Taten eingeholt hatte, schickte er den Akt zur Begutachtung an Johann Carl Seyringer.

Mit 28. Dezember 1720 datierte der Linzer Rechtsgutachter sein zweites Gutachten. Zunächst berichtete er, dass Margaretha Öttlin *proprio motu* /: *iedoch unwissend ob es ex moru conscienti* (= Gewissenbisse) *oder was sye ansonsten hirzu bewogen haben mechte* :/ ein Geständnis abgelegt habe, das er nur leicht verkürzt wiedergab. In den *rationes dubitandi* führte er danach an, dass Margaretha Öttlin mit einer *poena fustigationis* und ewiger *landverweisung* bestraft werden könne, weil in Bezug auf den angegebenen Kindsmord wegen des fehlenden *corpus delicti* nicht einmal zur Inquisition geschritten werden könne. Das bloße Geständnis der Delinquentin reiche laut Leopoldina und nach Ansicht von Rechtsgelehrten nicht aus. Auf Grund der Zeugenaussagen könne man nicht einmal davon ausgehen, dass sie schwanger gewesen sei, weshalb die Todesstrafe nicht verhängt werden könne.

Ich yberleg die sach , wie ich immer wolle, so findte halt ainmahl nicht, qua ratione die Öttlin wegen dises ihres vorgeben nach veriebten kindter-mordt poena ordinaria mortis afficiert und bestraft werden möge.<sup>450</sup>

Was nun die Brandstiftung betreffe, so müssten auch hier zunächst mildernde Umstände berücksichtigt werden. Zunächst sei sie aus einer *plossen rach* gegen die dortige Magd Johanna erfolgt und zudem auch nur als *conatus* (=Versuch) zu sehen, auch habe sie diese Tat freiwillig gestanden. Zudem sei sie noch minderjährig und schließlich habe sie das Feuer nicht *sogahr ohne ainzige hirzue gehabte ursach, sondern ex aliqui rancore et odio gegen den maxwaldtischen dienstmenschen ...gelegt*. Auch das sei nach allgemeiner Expertenmeinung strafmindernd.

Im Gegensatz dazu argumentierte Johann Carl Seyringer, dass Margaretha Öttlin zwar nicht wegen des Kindsmords, aber sehr wohl wegen der Brandstiftung zum Tode verurteilt werden könne.

Wie dem allein aber unnd wan etwo noch weitheres in favorem der inhafftierten beygebracht werden möchte oder khönte, so bin ich doch nichts destoweniger des unmassgebigen erachtens, das sye, wo nicht wegen dem bekhandtlich veriebt, aber ob defectum corporis delicti in ordine as dictandam poenam mortis zu genuegen nicht verificierte *infanticidii*, jedoch wenigst propter attentatum, etiam iam ad actis proximum devolutum *incendium* die poena mortis unmitlbahr verwürckht habe.<sup>451</sup>

<sup>450</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720

<sup>451</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720

Johann Carl Seyringer führte in den *rationes decidendi* an, dass nach Ansicht vieler Rechtsgelehrten und Kriminalisten bei *incendio* der Versuch ebenso zu bestrafen sei, wie das tatsächlich ausgeführte Delikt, zumal Brandstiftung ein sehr schweres Verbrechen darstelle. Zweitens hätte das von ihr gelegte Feuer im Maxwaldtischen Haus, wäre es nicht so bald entdeckt worden, einen sehr großen Schaden angerichtet. Es wäre *diese Maxwaldtische hauß völlig abgeprent als auch andere benachbarte häuser, wo nicht gahr die ganz statt Weiß*. Für dieses Delikt sei eigentlich die Strafe des Verbrennens vorgesehen, die aber, wenn man die in der Leopoldina angeführten mildernden Umstände in Rechnung ziehe, in *die straff des schwerdts unnd verprenung des todten cörpers auf einen scheiterhauffen* umgewandelt werden könne. Drittens gebe es eine kaiserliche Resolution aus dem Jahre 1715, die vorschreibe, bei besonders schweren Verbrechen den *anriff und das unternombene* wie eine tatsächlich vollbrachte Tat zu bewerten. Als Beleg dafür führte Seyringer drei Verfahren an, in denen vier Delinquentinnen trotz nicht vollbrachter Tat wegen versuchter Brandstiftung und versuchtem Gattenmord mit dem Schwert hingerichtet worden seien. Die Aufzählung seiner Entscheidungsgründe schloss Johann Carl Seyringer damit ab, dass er Margaretha Öttlins als *liederlich vermessene lassterhaffte persohn* bezeichnede, von der auch in Zukunft nichts Gutes zu erwarten sei und es daher weit besser erscheine, wenn sie *bey zeiten in die andre welt bene disponentio* geschickt werde, bevor sie noch größere und schwerere Verbrechen begehen könne.

In den *rationes refutandi* stellte Johann Carl Seyringer die Freiwilligkeit des Geständnisses von Margaretha Öttlins deswegen in Frage, weil sie bereits wegen eines anderen Deliktes inhaftiert worden sei. Würde man ein derartiges Vorgehen als mildernden Umstand anerkennen, könnte das dazu führen, dass sich manch Missetäter *dadurch gar leichtlich absolvieren und bey dem leben erhalten* könne. Auch die Minorität der Delinquentin müsse nicht berücksichtigt werden, denn dafür sei das Verbrechen zu groß. Zuletzt wies er auch das Argument zurück, dass Rache eine strafmildernde Auswirkung haben solle. Das Verhalten von Margaretha Öttlins sei im Gegenteil als besonders perfid zu betrachten, zumal ihr weder das *mensch* Johanna noch die Frau Maxwaldtin jemals etwas angetan hätten.

Sein Gutachten schloss er mit dem Urteilsvorschlag ab, dass Margaretha Öttlins zunächst mit dem Schwert hingerichtet und ihre Leiche danach verbrannt werden solle.

Zur wohlverdienten straff, anderen ihres gleiche beschaffenen brenner und brennerinnen aber zum abschröckhlichen exempelp auf einen dem landtgericht beliebigen tag zur gewöhnlichen richtstatt gefiehrt unnd als durch den scharpffrichter mit dem schwerdt von dem leben zu dem todt hingerichtet, der todte cörper aber auf einen scheiterhauffen geworffen und durch das feur verzöhrt,

auch nachgehents der aschen in die lufft oder nach gelegenheit des orthes in ein fließentes wasser gesträhet und solchergestalten von der erden vertilgt werden.<sup>452</sup>

Im Gegensatz zu Hofrichter Johann Franz Carl Erb, der sich in den beiden Verhören fast ausschließlich für den Kindsmord interessierte, war dieses Delikt für den Juristen Dr. Seyringer wegen des fehlenden *corpus delicti* und der Zeugenaussagen, die eine etwaige Schwangerschaft nicht bestätigten, von geringer Bedeutung. Auch zog er in Erwägung, dass Margaretha Öttlin die Tötung des Kindes aus *einer lehren imagination und phantaseii oder wohl gar ex taedio vitae* (=Lebensüberdruß) gestanden habe. Er konzentrierte sich auf das *incendium* und konstruierte rund um ihre wenigen Aussagen – im dritten Verhör hatten von insgesamt fünfunddreißig Fragen nur vier die Brandstiftung zum Thema, im vierten Verhör wurde nach der Brandstiftung überhaupt nicht gefragt - dazu ein Szenario mit großer Bedrohung und großem Schaden. Interessanterweise berücksichtigte er die ihm höchstwahrscheinlich vorliegenden Aussagen von Roman Lorenz Meyer, dem Neffen der Frau Maxwaldtin,<sup>453</sup> nicht. Dieser hatte ausgesagt, dass das Feuer in einem *schlauch* in der unteren Küche ausgebrochen sei.<sup>454</sup> Margaretha Öttlin hatte in ihrer *offenherzigen bekhandtnus* gestanden, ein Feuer in der Küche im oberen Stock gelegt zu haben. Im dritten Verhör hatte sie laut Protokoll bekannt, im maxwaldtschen Haus an mehreren Stellen brennende *schwöfelholzl* gelegt zu haben.

In ainen häferl glueth und schwöfelhölzl zu mir genomben und darmit in das maxwaltische hauß in die ober: und unter kuchl auch herundten in das holz gangen, die schwöfelhölz angezündet und in etliche orth oder winckhl undter das holz oder mist gelegt.<sup>455</sup>

Wie bereits erwähnt, wurden die Prozessakten auf Wunsch des Hofrichters nicht nur Johann Carl Seyringer zur Begutachtung vorgelegt, sondern von diesem auch an Georg Aichberger, einem ebenfalls in Linz tätigen Rechtsgutachter, weitergeleitet.<sup>456</sup> Georg Aichberger verfasste am 30. November seine *Unmassgäbigen Anmerkungen* zum Fall Margaretha Öttlin, in denen er ebenso wie sein Kollege Seyringer zu dem Schluss kam, dass die Delinquentin wegen des Kindsmords nicht zur Todesstrafe verurteilt werden könne. Man könne sie dafür maximal zu einer Prügelstrafe von einem Schilling und zu ewiger Landgerichtsverweisung verurteilen. Im Fall der Brandstiftung vertrat er im Gegensatz zu seinem Kollegen die Meinung, dass Margaretha Öttlin wegen der erwähnten widersprüchlichen Aussagen erneut zu verhören sei.

<sup>452</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c Gutachten Johann Carl Seyringer, 28. November 1720

<sup>453</sup> Von Frau Maxwaldtin ist kein Verhör vorhanden, es gibt auch nirgendwo einen Hinweis darauf. Gründe dafür wurden aber nirgendwo angegeben, möglicherweise war ihr vermutlich hohes Alter ausschlaggebend.

<sup>454</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Aussage Roman Lorenz Mayer, 03.10.1720

<sup>455</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, 3. guettiges examen, 16.10.1720

<sup>456</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 337, G/XII/17, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 3.12.1720

Zudem forderte er auch dazu auf, weitere Zeugenaussagen einzuholen, darunter auch von Frau Mayer und dem Rauchfangkehrer. Ebenso sei zu überlegen, ob das Feuer nicht von selbst *auskhomben* sei.<sup>457</sup>

### **Exkurs: *Tedium vitae***

*Tedium Vitae* ist eine lateinische Phrase, das Wort *taedium* wird ins Deutsche mit Ekel, Widerwille übersetzt.<sup>458</sup> Im Zedlers Universallexikon wird *taedium* als lateinische Entsprechung für Unlust angeführt.<sup>459</sup> Während der Begriff im deutschen Sprachraum völlig aus dem Gebrauch verschwunden zu sein scheint – es finden sich keine Einträge in Wörterbüchern wie dem Duden oder Lexika wie dem Brockhaus -, dürfte er im englisch- und französisch-sprachigen Raum zumindest bis vor kurzem in Verwendung gewesen sein. Sowohl das Oxford English Dictionary aus dem Jahre 1989 als auch die französische Enzyklopädie Larousse weisen ein eigenes Lemma *taedium vitae* auf.<sup>460</sup> In beiden Sprachen wird darunter ein psychischer Zustand verstanden, den man mit Lebensüberdruß übersetzen kann – *weariness of life*,<sup>461</sup> *dégoût permanent de la vie*.<sup>462</sup> Dieses *taedium vitae* kann zum Selbstmord führen, wie es etwa Hermann Hesse in seiner gleichnamigen Erzählung beschreibt.<sup>463</sup> Auch Johann Wolfgang von Goethe gebrauchte in Zusammenhang mit Selbstmord die Phrase *taedium vitae*.

Wenn das *taedium vitae* den Menschen ergreift, so ist er nur zu bedauern, nicht zu schelten. Daß alle Symptome dieser wunderlichen, so natürlichen als unnatürlichen Krankheit einmal mein Innerstes durchrast haben, daran läßt Werther wohl niemand zweifeln.<sup>464</sup>

In den Gutachten und Schreiben zum Fall Ötlin wird *taedium vitae* als allgemein bekannter Begriff zur Beschreibung eines psychischen Zustandes verwendet.

<sup>457</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Unmaßgäbige anmerkungen, Georg Aichberger, 30.11.1720

<sup>458</sup> Premium-Schulwörterbuch Latein (Berlin/München/Wien u.a.: Langenscheidt 2009), 942

<sup>459</sup> Lemma Unlust in: Zedler: Universallexikon, Bd. 49, Spalte 1867-1873

<sup>460</sup> Lemma *Tedium vitae*, in: The Oxford English Dictionary, Bd. XVIII, Oxford: Clarendon Press 1989, 536; und in: Grand dictionnaire encyclopédique Larousse. Bd. 10, Paris: Larousse 1985, 10012

<sup>461</sup> Oxford English Dictionary, Band XVIII, 536

<sup>462</sup> Larousse, Band 10, 1012

<sup>463</sup> Hesse Hermann, Die Marmorsäge und *Tedium Vitae*. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1997.

<sup>464</sup> Goethe Johann Wolfgang von: Briefe, Band 3, 212; zitiert nach Martin Ariane: Die kranke Jugend: J.M.R. Lenz und Goethes Werther in der Rezeption des Sturm und Drang bis zum Naturalismus. Würzburg: Koenigshausen-Neumann 2002, 62 online unter: [books.google.at/books?id=z5pEPFr\\_TrQC](https://books.google.at/books?id=z5pEPFr_TrQC)

## **Puncto infanticidii et incendii II - Das dritte Gutachten von Johann Carl Seyringer<sup>465</sup>**

Der Lambacher Hofrichter Johann Franz Carl Erb entschloss sich, zunächst der Rechtsmeinung von Georg Aichberger zu folgen. Margaretha Öttlin wurde noch einmal und diesmal ausschließlich zur Brandstiftung im *maxwaldtischen hauß* verhört. Auch der Rauchfangkehrer und die Bewohner des *maxwaldtschen* Hauses, Roman Lorenz Mayer und seine Frau, wurden verhört. Ihre Aussagen sind nicht mehr überliefert, sie werden aber von Dr. Seyringer und im Urteil der NÖ-Regierung zitiert. Danach bat der Hofrichter die beiden Rechtsgelehrten erneut um Begutachtung. Während das Gutachten von Georg Aichberger als eigenständiges Schriftstück vorgelegen haben muss, aber nicht mehr aufzufinden ist,<sup>466</sup> ist die rechtliche Meinung von Seyringer überliefert, weil Hofrichter Johann Franz Carl Erb sie in seinem Schreiben, das er am 30. Januar 1721 an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns richtete, ausführliche zitierte<sup>467</sup>

Johann Carl Seyringer blieb auch nach Durchsicht der eingeholten Zeugenaussagen und des neuerlichen Verhörs mit der Delinquentin bei seinem bisherigen Rechtsstandpunkt, wonach Margaretha Öttlin wegen der Brandstiftung mit der *poena gladii* zu belegen sei. Erstens liege *ihre clare bekhanthus* vor, zweitens sei man *de corpore delicti genuesamb* versichert, da das von ihr gelegte Feuer auch *gleich in einer viertl stundt hernach würckhlich aufgegangen* sei. Drittens würden zwar sowohl der Rauchfangkehrer als auch Roman Lorenz Mayer und seine Frau aussagen, dass der Brand *vermuethlich* nicht durch die von Margaretha Öttlin in der Küche ausgelegten Kohlen entstanden sei, *so affirmierten sye doch ein solches nicht positive, sondern nur conjuncturaliter*. Er war weiterhin sicher, *dass die darauf erfolgte prunst durch die arrestantin unfehlbahr, ja fast nothwenig erweckht und verursacht worden sein miesse*. Auch wenn nach Aussagen von Roman Lorenz Mayer kein großer Schaden entstanden sei, so reiche der Vorsatz, einen solchen verursachen zu wollen, für die *poena mortis* aus. Viertens habe sie ihr *bosses gemueth ... dadurch genuesamb, ia überschüsssig an den tag gelegt*. Auch wenn man fünftens meinen könne, dass sie *aintweder ex taedio vitae oder aus einer desparation unnd verzweiffung* Dinge ausgesagt habe, die sie nicht begangen habe, zeige sie doch nicht die geringste *aberwizig- oder khlainmuettigkeit*, weshalb weder von Lebensüberdruß noch Verzweiffung auszugehen sei. Außerdem sei Margaretha Öttlin

<sup>465</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 30.01.1721

<sup>466</sup> Johann Franz Carl Erb zitierte aus diesem Gutachten in diesem Schreiben. Georg Aichberger verweist darauf in seiner Purgationsschrift ebenso wie die NÖ-Regierung in ihrem Urteil.

<sup>467</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 30. Januar 1721

sechsten eine derartig boshafte und verstockte Person, von der *nichts guettes mehr zu hoffen*. Eher sei zu befürchten, dass sie, sollte sie mit der *poena extraordinaria* bestraft werden und nur des Landes verweisen werden, sich umgehend wieder hierher begeben werde, um ihre gefährlichen Drohungen in die Tat umzusetzen und mithin *aintweder ain und andere mordthat begehen oder aber den ganzen markht Lambach, wo nicht das closster selbst in die aschen legen derffte*. Siebentens und zuletzt berief er sich auf berühmte *criminalisten* und Rechtsgelehrte wie Matthias Berlich und Benedikt Carpzov. Johann Carl Seyringer schlug vor, dass die von ihm *ingerathene poena gladii an ihr wirckhlich exequiert und volzogen werde*, die anschließende Verbrennung ihres toten Körpers könne *nachgesehen werden*.

Georg Aichberger blieb bei seinem im ersten Gutachten genannten Urteilsvorschlag.

Margaretha Öttlin solle auf den Pranger gestellt, mit einem ganzen Schilling öffentlich ausgestrichenen und des Landes Österreich ob der Enns verweisen werden.<sup>468</sup>

Wie oben ausgeführt, schloss sich das landeshauptmännische Gericht dem Urteilsvorschlag von Georg Aichberger und schrieb vor, dass Margaretha Öttlin entgegen dem Urteilsvorschlag von Johann Carl Seyringer durch den Scharfrichter mit einem Schilling öffentlich gezüchtigt und des Landes Österreich ob der Enns auf ewig verwiesen werden solle

### **Rechtliche Guettachten und Stellungnahmen zum *anderten process***

Die rechtlichen Stellungnahmen von Johann Carl Seyringer zum *anderten process* sind nicht im Original überliefert. Sie werden in dem Schreiben des Hofrichters Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns in Linz zitiert. Zusätzlich dazu enthält auch die Korrespondenz Seyringers mit dem Hofrichter rechtliche Stellungnahmen zum Prozess gegen Margaretha Öttlin.<sup>469</sup>

Johann Carl Seyringer plädierte weiterhin für die Verhängung der Todesstrafe. Diese *obstinet und verwessene weibs-person* müsse *völlig aus dem weeg geraumbt und durch die handt des scharpfrichters von dieser in die andere welt yberschickht werden*. Als Begründung gab er an, dass Margaretha Öttlin auf ihren Drohungen *verharre*. Auch wenn einige Rechtsgelehrte der Meinung seien, derartige Drohungen seien nicht mit der *lebensstraff* zu belegen, müsse man in diesem Fall die übel-qualifizierten Umstände mit bedenken, die die Todesstrafe gerechtfertigt erscheinen lassen. Auch der Bruch der Urfehde und das bei ihr gefunden *corpus*

<sup>468</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 30.01.1721

<sup>469</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 28.05.1721

*delicti* - die beiden *flindten-staindl* – seien ein Beweis dafür, dass eine Besserung der Delinquentin nicht zu erwarten sei. Ein etwaiges *taedium vitae* mag schon vorhanden sein, könne aber nicht Berücksichtigung finden, weil Margaretha Öttl in allen Verhören vernünftig reagiert und geantwortet habe.<sup>470</sup>

Umb so viel weniger eine reflexion zu machen, weilen sye hievon daß geringste niemahlen verspühren lassen, sondern in den mit ihr geführten examinibus jederzeith dergestalten accomode und vernünfftig respondierts, daß hieraus die geringste gemieths-verwührung, klainmuettig- oder aberwizigkeit nicht abzunemben gewesen, oder noch zu erspühren ist.<sup>471</sup>

Die Landeshauptmannschaft kam dem Ansuchen des Hofrichters Johann Franz Carl Erb vom 28.05.1721 nach Fällung eines Urteils nicht nach, sondern wies ihn in der Retrosignatur am selben Tag an, entsprechend der Leopoldina und Carolina selbst zu urteilen. Dies teilte Johann Carl Seyringer dem Hofrichter einen Tag später mit. In diesem Schreiben wiederholte Seyringer den Standpunkt, den er in seinem ersten Gutachten vertreten hatte, dass in diesem Fall die Carolina anzuwenden wäre, da die Leopoldina nichts *verlässliches determiniert*. Er bleibe deshalb dabei, für Margaretha Öttl die Todesstrafe vorzuschlagen.<sup>472</sup> In einem weiteren Brief vom 7. Juni 1721 bekräftigte Seyringer diese Rechtsmeinung. Margaretha Öttl sollte seiner Meinung nach mit dem Schwert hingerichtet werden.<sup>473</sup>

Alß verharre noch ain- für allemahl bey meinem jüngsthin abgegebenen rechtlichen parere, daß nemblichen die delinquentin umb dieser widerholt außgestossenen betrohungen willen ut porte delictum principale mit dem schwerdt von dem leben zum todt hingerichteet werden solle.<sup>474</sup>

In einem Post Skriptum merkte er noch an, dass er sich *khainen gewissenscrupel* machen würde, wenn diese verstockte Weibsperson zum Tode verurteilt werden würde.

### **Zur Bedeutung von Geschlecht in den Gutachten von Dr. Seyringer**

In den vielen Schriftstücken von Johann Carl Seyringer zu dem Prozess gegen Margaretha Öttl gibt es kaum geschlechtliche Markierungen. Eines der wenigen Beispiele findet sich im zweiten Gutachten, wo Seyringer die Minderjährigkeit der damals zwanzig-jährigen Margaretha Öttl als strafmildernd in Betracht zog und aus dem Corpus Iuris Civilis zitierend anmerkte, dass die Rechtsgelehrten meinten, dass Minderjährige und im speziellen Frauen *ob*

<sup>470</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Schreiben Hofrichter Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 28.05.1721

<sup>471</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Schreiben Hofrichter Johann Franz Carl Erb an die Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns, 28.05.1721

<sup>472</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 29.05.1721

<sup>473</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 07.06.1721

<sup>474</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 07.06.1721



*fragilitatem et imbecillitatem sexus* milder zu bestrafen seien.<sup>475</sup> In den *rationes refutandi* tat er das aber als unwichtig ab.

Ob Johann Carl Seyringer mit Absicht nur Fälle mit weiblichen Delinquentinnen heranzog, um zu belegen, dass auch der Versuch einer Straftat mit der Todesstrafe belegt werden könne, ist aus den vorliegenden Schriftstücken nicht zu klären. Im Falle Margaretha Öttlin sei die versuchte Brandstiftung, die an sich eines der *schwersten verbrechen* sei, mit derselben Härte zu bestrafen wie ein tatsächlich erfolgtes Abbrennen des Hauses. Als Beispiel dafür, dass dies auch in der Gerichtspraxis üblich sei, führte er zunächst einen Fall an, für den er selbst als Gutachter tätig und damit für das Urteil mitverantwortlich war. Vor ungefähr zwanzig Jahren sei eine *verheurathe weibs-person* – Johann Carl Seyringer nennt ihren Namen nicht – im Landgericht Wildenstein wegen des Versuches, ihr eigenes Haus in Brand zu setzen, auf Grundlage seines Gutachtens zum Tode verurteilt worden, obwohl das Feuer keinen Schaden angerichtet habe. Ebenso habe man beim Landgericht Tillisburg eine Frau vor einigen Jahren wegen versuchter Brandstiftung *decaptieren* und *hinrichten* lassen. Erst vor kurzem habe der Bannrichter Dr. Mühlhofer beim Stift Schlögl eine Frau, die versucht hatte, ihren Mann mit Gift töten zu lassen, ebenso wie die tatsächliche Täterin, die das Gift verabreicht habe, zum Tode verurteilt. Die Todesurteile seien von dem Landeshauptmannschaftlichen Gericht gebilligt worden, obwohl zwei weitere Rechtsgutachter für eine mildere Bestrafung plädiert hätten.<sup>476</sup>

In seinem in der üblichen Formulierung gehaltenen Urteilsvorschlag, in dem ihm stets die abschreckende Wirkung auf Personen mit gleichem Verhalten ein Anliegen war, formulierte er „gegendert“, dass die Strafhöhe *ihresgleichen beschaffenen brennern und brennerinnen ... zum abschröcklichen exempl* dienen solle.<sup>477</sup>

## 7.2. Kritik der NÖ-Regierung an den Gutachten von Johann Carl Seyringer

Dr. Johann Carl Seyringer wurde für den 21. Januar 1722 in eigener Sache vor das landeshauptmännische Gericht in Linz geladen.<sup>478</sup> Auf Anordnung der NÖ-Regierung zitierte der Landeshauptmann von Österreich ob der Enns Graf Christoph Wilhelm Thierhaimb (1661-1738) neben Dr. Seyringer auch Dr. Franz Anton Schmidt, Dr. Georg Aichberger und den Lambacher Hofrichter Johann Franz Carl Erb zu sich. Die vier Herren mussten um 9.00

<sup>475</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720

<sup>476</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720

<sup>477</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Gutachten Johann Carl Seyringer, 28.11.1720

<sup>478</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Landeshauptmannschaft Österreich ob der Enns an Johann Carl Seyringer, 14.1.1722

Uhr persönlich erscheinen, um sich das Urteil der NÖ-Regierung über ihre juristische Tätigkeit im Rahmen der Prozesse gegen Margaretha Öttlin anzuhören. Dem Hofrichter als Verantwortlichen für die Prozessführung wurden etliche Verfahrensfehler angelastet, und im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe oder einer *leibs=straff* gedroht. Den Rechtsgutachtern wurde vorgeworfen, sowohl die gemeinen Rechte, die geltende Rechtsordnung als auch die kaiserlichen Resolutionen missachtet zu haben. Darum sollte *einen jeden aus ihnen die von ihnen besonders begangenen fähler öffentlich und mit ungnaden verwiesen* werden. In Zukunft müssten sich die Rechtsgelehrten an die vorgegebenen Gesetze halten, ansonsten hätten sie mit der Aberkennung ihrer Advokatur zu rechnen.

Denen rechtsgelehrten aber, daß sye sich derley widerrechtlichen unordnungen nicht mehr theillhafftig zu machen, sondern nach reiffer überlegung aller auß denen criminal-acten hervorleichteten umständten ihre mainung nach den gemainen rechten sowohl alß nach der oberennsischen landtgerichtsordnung, auch nach unnsere in criminalibus villfältig ergangenen resolutionen also gewiß zu confirmieren wüssen werden, alß im widrigen mit allem ernst und wohl gahr mit niderlegung der advocatur gegen sye verfahren werden solle.<sup>479</sup>

Besonders an der Beweisführung in den Gutachten von Johann Carl Seyringer übte die NÖ-Regierung heftige Kritik und warf dem Rechtsgutachter *nicht geringere mängel* vor. Vor allem wiege schwer, dass er Margaretha Öttlin zum Tode verurteilen wollte, obwohl offensichtlich gewesen sei, dass *die angegebenen verbrechen in der thatt von ihr niemahlen begangen worden* seien. Johann Carl Seyringer wurde als *ohnverantwortlich* bezeichnet, in dem Verharren auf seiner Meinung im weiteren Verlauf des Prozesses habe sich *diser rechtsgelehrte dannen gewaldig sich vergangen*.<sup>480</sup>

Ein Hauptkritikpunkt der NÖ-Regierung an dem Verfahren oder den Verfahren gegen Margaretha Öttlin war, dass es während des Verfahrens *in die substanz eines criminal-prozessus ohnmittelbahr einflussendte grobe fähler* gegeben habe. Die NÖ-Regierung bemängelte zum Beispiel, dass das erste Verhör mit Margaretha Öttlin als artikuliertes Verhör durchgeführt und so protokolliert worden war,<sup>481</sup> aber auch dass jene Personen, die bedroht worden waren oder die Drohungen gehört hatten, wie etwa die *maimb* der Delinquentin, nicht einvernommen worden waren.

Die NÖ-Regierung bewertete das Verhalten von Margaretha Öttlin nach den ersten Drohungen im August 1720 anders als Dr. Seyringer, der ihre Drohungen sehr ernst genommen hatte und der Meinung war, dass nur die Umsicht der Bewohner das Schlimmste

<sup>479</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung, 22.11.1722

<sup>480</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung, 22.11.1722

<sup>481</sup> Die NÖ-Regierung verwies in diesem Zusammenhang auf eine kaiserliche Resolution vom 18.10.1720; Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388; G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung, 22.11.1721

verhindert hätte. Die junge Frau hätte aus Sicht der NÖ-Regierung ihr Vorhaben ganz leicht verwirklichen können, sie habe diese Drohungen nur ausgesprochen, um an der Umsetzung gehindert zu werden.

Wie es allerdings daß ansehen hat, sye die inquistin solche selbstn und zu dem endte geoffenbahret, damit sye an der thatt verhindert arrestirlich angehalten und, ohne einer weitheren müssethat sich thailhafft zu machen, abgestrafft werden möchte<sup>482</sup>

Die NÖ-Regierung sah in diesem Verhalten ein Indiz dafür, dass Margaretha Öttlin nicht *bey freyen gebrauch ihrer vernunft* sei.<sup>483</sup> Auch kritisierte sie Johann Carl Seyringer dafür, dass er *simplex minitatio* mit dem *crimen diffidatio* verwechselt habe.

Auch im Zusammenhang mit dem freiwillig bekannten Delikten Kindsmord und Brandstiftung warf die NÖ-Regierung den beteiligten Rechtsgutachtern vor, nicht erkannt zu haben, dass Margaretha Öttlin auch diese beiden schweren Verbrechen nur gestanden habe, um dafür bestraft zu werden. Die Delinquentin sei eben nicht bei *freiem verstand*.

...und auß villen anderen anderen der inquisitin aussagen so wohl der lambachische landtgerichtsverwalther als auch die drei zu rath gezogenen rechtsgelehrten ohnschwär hätten vermueten khönnen, und sollen, daß oft besagte inquistin nicht bey dem freyen gebrauch ihrer vernunft und das landtgerichtlich bey ihr sich hervorgethane taedium vitae von einer verruckhten phantasey oder von anderen natürlichen affect entsprungen sein mueßßen.<sup>484</sup>

Obwohl Johann Carl Seyringer auch in seinen Gutachten darauf zu sprechen kam, dass sie den Kindsmord aus *einer lehren imagination und phantasey oder wohl gar ex taedio vitae* gestanden haben könnte, führt er dieses Argument weder weiter aus, noch berücksichtigte er es bei seiner Urteilsfindung.

Im Gegensatz zu Johann Carl Seyringer sah es die NÖ-Regierung durch die Zeugenaussagen der Hausbewohner des maxwaldtischen Hauses und des Rauchfangkehrer als erwiesen an, dass Margaretha Öttlin an dem in diesem Haus ausgebrochenen Feuer keine Schuld trage. Die Beweisführung von Johann Carl Seyringer wurde wiederum heftig kritisiert, denn besonders schwer wiege, dass er widerrechtlich auf der Todesstrafe für die Delinquentin bestanden habe.

So ohnverantwortlich es also ist, das der Doctor Seyringer ohne vorläuffig, genaue untersuchung derienigen bewandtnus, welche es mit der maxwaldischen feuers brunst gehabt, wegen eben sotahnnen feuers brunst die inquisitin ad poenam gladii und zur verbrennung des todten cörpers zu verdamben, so und noch weith mehrers unverantwortlich ist es, daß, nachdem durch des Doctoris Aichbergers vernünfftiges einrathen und an die handt geben die warheit nebst der inquistin

<sup>482</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>483</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>484</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

ohnschuld sonnenclar sich geoffenbahret, er Doctor Seyringer bey seiner vorigen, die inquisitin qua veram incendiarium widerrechtlich condemiranter mainung halstärig verblieben.<sup>485</sup>

Georg Aichberger wurde dagegen zu Gute gehalten, dass er mit dem Akt besser umgegangen und bei Margaretha Öttlin von einem *taedio vitae* ausgegangen sei, allerdings habe auch er mit seinem Urteilsvorschlag *gewaldig sich vergangen*.<sup>486</sup>

Auch an der Rechtsmeinung von Johann Carl Seyringer zum zweiten Prozess wurde Kritik geübt. Die NÖ-Regierung bemängelte, dass er ebenso wie der Rechtsgutachter Franz Anton Schmidt und Hofrichter Johann Franz Carl Erb Margaretha Öttlin wegen *diffidation* zum Tode verurteilen haben wollen. Derentwegen sei Margaretha Öttlin bereits verurteilt worden, nach ihrer neuerlichen Verhaftung habe sie niemanden gegenüber erneut Drohungen geäußert.<sup>487</sup>

Da doch die vor der zweyten arrestierung außgegossenen betrohungen von ihr mehr alß überflüssig gebuset worden seindt, ihrer leztenen gefangennembung die mindeste drohung nicht vorhergegangen.<sup>488</sup>

Auch habe Margaretha Öttlin die möglicherweise beabsichtigten Anschläge nur auf Grund von in der Landgerichtsordnung verbotenen Suggestiv-Fragen gestanden. Im Gegensatz zu Johann Carl Seyringer war die NÖ-Regierung der Meinung, dass Margaretha Öttlin bei ihrer neuerlichen Verhaftung nicht einmal die notwendigen Materialien für eine Brandstiftung bei sich gehabt habe. Scharfe Kritik übte die NÖ-Regierung auch daran, dass die Rechtsgutachter Dr. Seyringer und Dr. Schmidt wegen der zum ersten Mal gebrochenen Urfehde die Todesstrafe für angebracht hielten, denn dies schreibe die Leopoldina keineswegs vor.<sup>489</sup> Die rechtliche Beurteilung von Seyringer und Schmidt sei *umb so straffmäßßiger, je clarer am tag lieget*, dass die von Margaretha Öttlin gestanden Verbrechen, die mit der Todesstrafe zu belegen wären, von ihr niemals begangen worden, sondern *ex mero taedio vitae* gestanden worden seien. Nach Meinung der NÖ-Regierung hätte es den Rechtsgutachtern klar sein müssen, dass Margaretha Öttlin nicht *bei freiem gebrauch ihrer vernunfft* sei und sie hätten daher ein medizinisches Gutachten einholen müssen.

### **Das Urteil der NÖ-Regierung und seine Folgen**

Wie oben schon erwähnt, erklärte die NÖ-Regierung das Urteil vom 22. März 1721 für null und nichtig und bestimmte, dass Margaretha Öttlin in den Linzer Wasserturm überstellt

<sup>485</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>486</sup> Auf ein vorliegendes *taedium vitae* muss Georg Aichberger in seinem zweiten Gutachten eingegangen sein. Im ersten Gutachten findet sich davon kein Wort.

<sup>487</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>488</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>489</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

werde. Johann Carl Seyringer aber wurde mit dem möglicherweise schwerwiegendsten Vorwurf in seiner Karriere als Rechtsgutachter konfrontiert. Er war in diesem Verfahren ein wichtiger Akteur, nicht nur weil er als Rechtsgutachter fungierte und zwei als eigenständige Schriftstücke vorliegende Rechtsgutachten verfasste. Es finden sich in der Korrespondenz mit dem Hofrichter Johann Franz Carl Erb und speziell in den Schreiben an die Landeshauptmannschaft von Österreich ob der Enns zudem in den Texten zitierte rechtliche Beurteilungen, die Seyringer selbst als *parere* bezeichnete und die auch von der NÖ-Regierung so rezipiert wurden.<sup>490</sup> Parallel dazu kann man aus der in den Prozessakten vorhandenen Korrespondenz zwischen dem Hofrichter und Dr. Seyringer ablesen, dass die rechtlichen Einschätzungen und Empfehlungen des Rechtsgutachters im Verlauf des Prozesses immer mehr an Bedeutung gewannen.<sup>491</sup> Johann Carl Seyringer scheint auch das Vertrauen des Lambacher Abts Maximilian Pagl (1668-1725) besessen zu haben.<sup>492</sup> Auf Grund verschiedener stilistischer Merkmale, die genauer untersucht werden müssten, könnte es sein, dass Seyringer jene Schriftstücke, die im späteren Verlauf des Prozesses an übergeordnete Instanzen gerichtet worden waren, für das Lambacher Landgericht und den Hofrichter verfasste.

Im Rahmen dieser Arbeit kann nicht untersucht werden, wie sich diese öffentliche „Verurteilung“ auf die Rechtstätigkeit von Johann Carl Seyringer ausgewirkt haben mag. Nach erster Durchsicht der in den Lambacher Faszikeln überlieferten weiteren Schriftstücke zum Fall Margaretha Öttlin kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die verurteilten Rechtsgutachter, im besonderen aber Johann Carl Seyringer die Sache nicht auf sich beruhen ließen. Am 2. April 1722 schrieb Johann Carl Seyringer an Hofrichter Erb und berichtete davon, dass er ein *Anbringen* des Abtes Maximilian Pagl wegen des Falles Margaretha Öttlin beim landeshauptmännischen Gericht eingebracht habe, der Landeshauptmann sich der Sache *eyffrig* annehmen und kooperieren wolle, indem er die Sache nicht zur NÖ-Regierung, sondern gleich zum Hof gelangen lasse. Dadurch könne der unverdiente Verweis, wo nicht *völlig cassiret*, jedoch um ein *merckliches limitiert* werden. Der Landgerichtsschreiber habe

---

<sup>490</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Urteil der NÖ-Regierung, 22.11.1722

<sup>491</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 378, G/XII/17, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 22.02.1721, Schuber 388, G/XII/2c, Brief Johann Franz Carl Erb an Johann Carl Seyringer, 05.05.1721, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 26.05.1721

<sup>492</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 378, G/XII/17, Brief Johann Franz Carl Erb an Johann Carl Seyringer, 18.02.1721

Georg Aichberger geraten, dass er und auch die beiden anderen Rechtsgutachter *eine absonderliche notturfts-handlung zu papier bringen* und dem Gericht überreichen sollten.<sup>493</sup>

Sowohl Georg Aichberger als auch Johann Carl Seyringer kamen diesem Rat nach und verfassten jeweils ein eigenes Purgationsschreiben, das sie dem Gericht vorlegten.<sup>494</sup> Beide Rechtsgutachter argumentierten darin, dass sie sich nichts zu Schulden haben kommen lassen. Georg Aichberger wies auch darauf hin, dass er persönlich betroffen sei, und berief sich auf sein hohes Alter und seine 37-jährige Berufspraxis, um dann zu klagen:

Umbwillen ich in meinen, ohne rühm zu melden, bey denen mir anvertrauten advocatur verrichtungen sowohl in civil- als criminal sachen erworbenen wenigen credit nicht allain alhier, sondern auch zu Wienn inauditi (=beispiellos) sehr schmerzhaft prostituiert und bey denen, so in dißer angelegenheit nicht informirt, alß ein ignorant und grober hallucinator ainer fast allgemainen opinion und urthl öffentlich exponiert worden, alß wan ich waiß nicht waß für ein großes piaculum (=Verbrechen) begangen und mir einen schwären reatum (=Schuld) über den halß geladen hätte.<sup>495</sup>

Ein derartiger Hinweis findet sich im Purgationsschreiben von Johann Carl Seyringer nicht, obwohl er zu diesem Zeitpunkt selbst bereits 68 Jahre alt war. Er beharrte aber darauf, dass seine bisher eingenommene Rechtsmeinung die richtige sei, auch wenn er an einer Stelle meinte, dass *errare humanum sit*. Was die *mania* betreffe, betonte er, dass man davon nicht gemerkt habe. Zudem hätten unlängst Linzer Ärzte, die Margaretha Öttlin im Wasserturm beobachtet und verhört hatten, festgestellt, dass die Delinquentin bei klarem Verstand sei. Ein *taedium vitae* sei möglicherweise ein Grund dafür, von der Todesstrafe zu *absolvieren*, er müsse aber auf die große Gefahr hinweisen, die von diesem *lebensüberdruss* ausgehe:

Dann ist sye taedio vitae resignieret und bereith ihr selbstem vom leben zu helffen, wohin die N.Ö.-regierungs-resultion antraget, so würdt sye auch ganz gescheidter weise khain bedenken tragen, ihre minitationes ad effectum zu bringen und aintweeders den marckth Lambach mit dem closter alda oder den kayserlichen stadl in die aschen zu legen.<sup>496</sup>

Daher könne Margaretha Öttlin nicht verschont werden. Für ihn und Franz Anton Schmid, seinen Mitgutachter, sei aber vor allem *genueg*, dass nun festgestellt wurde, dass die Delinquentin nicht *maniaca* sei, und daher von ihnen nicht *abque fundamentum* (=Grundlage) zur Todesstrafe verurteilt werde. Zudem sei er weiterhin davon überzeugt, dass von Margaretha Öttlin, diesem *boshafften weibsbildt*, große Gefahr ausgehe.

Am Schluss dieses Schreibens bat Johann Carl Seyringer den Landeshauptmann darum,

<sup>493</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 378, G/XII/17, Brief Johann Carl Seyringer an Johann Franz Carl Erb, 02.04.1722

<sup>494</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, das Purgationsschreiben von Johann Carl Seyringer ist mit 25.05.1722 datiert, jenes von Georg Aichberger mit 20.07.1722

<sup>495</sup> Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 455-456

<sup>496</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schuber 388, G/XII/2c, Purgationsschreiben Johann Carl Seyringer, 25.05.1722

auf diese unsere exculpation in dero an sein gehöriges orth abgebente bericht in sachen gnaden unschwär zu reflectieren.<sup>497</sup>

Ob die Linzer Rechtsgutachter mit ihren Ansuchen Erfolg hatten, ist aus den vorliegenden Schriftstücken nicht zu ersehen. Allerdings ist zu erschließen, dass der Prozess-Akt mit diesen beiden Schreiben immer wieder verschickt wurde. So richtete der Hofrichter Johann Franz Carl Erb am 9. April 1724 ein Schreiben an die NÖ-Regierung, in dem er bestätigte, alle sich in Lambach befindenden Prozess-Unterlagen, wie befohlen, zusammengesucht und in zwei Faszikeln eingeschickt zu haben. Zusätzlich habe er ein Repetitorium erstellt.<sup>498</sup> Auch am Wiener Hof scheint man interveniert zu haben, worauf der Briefwechsel zwischen Hofrichter Erb und Johann Chr. Männer aus Wien hinweist.<sup>499</sup>

### **Exkurs: das Gutachtenbuch, Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101**

Auffallend an allen Gutachten beziehungsweise an den darin vorgebrachten Urteilsvorschlägen ist die vorgeschlagenen Strafhöhe und die sich darin zeigende Strenge, die nicht mehr zeittypisch erscheint.<sup>500</sup> Dies scheint mir nach der doch recht intensiven und genauen Beschäftigung mit den Gutachten bei Johann Carl Seyringer darauf zurückzuführen zu sein, dass er sich – zumindest seiner Meinung nach – streng und strikt an die vorgegebenen Rechtsordnungen zu halten glaubte. Als Beispiel dafür sei an seinen Kommentar zur Strafhöhe der wegen Ehebruchs verurteilten Sexualpartner von Rosina Zimmerin erinnert, an der er sich nicht orientieren wollte. Hier übte er scharfe Kritik an der seiner Meinung nach ungerechtfertigten Milde seiner Linzer Kollegen.

So gibt der constitutin ganz keinen behelff, daß ihre complices theills nur am geldt, thails mit der stöllung an die prechl wegen ihres begangenen unrechts bestrafft worden; denn ich erstlich nach solcher geringen bestraffung nicht regulieren, sondern meine rechtliche mainung dahin abgebe, wie solche denen rechten und unser sanction. Pragmatica conformb von jeden vernünfftigen richter wirdet erkennet werdten mueßßen. Wann die anderen herrn rechtgelehrten etwas linder, et ad mitius genus[?] poena ingerathen, werdten selbe es auch /: da die sach zu höheren orthen komben sollte:/ zu veranthworten wissen, bey mir heisst es, terrent vestigia ratio, und wollte mich gehrne, daß mir jenes, was schon ein undt anderen linzerischen herrn advopkaten und landtgerichtsverwalter bey dem hochlöbliche Landtshaubtmansschaftliche /: da selbe in dictanda poena allzu gelindt gegangen:/ widerfahren ist, begeben sollte.<sup>501</sup>

<sup>497</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Purgationsschreiben Johann Carl Seyringer, 25.05.1722

<sup>498</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Schreiben Johann Franz Carl Erb an die NÖ-Regierung, 09.04.1724

<sup>499</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Brief von Johann Chr. Männer an Johann Franz Carl Erb, 24.03.1723, Schubert 378, G/XII/17, Brief Johann Franz Carl Erb an Männer, 04.07.1723, Brief Johann Chr. Männer an Johann Franz Carl Erb, 22.07.1722

<sup>500</sup> Griesebner, Konkurrierende Wahrheiten, 296, Griesebner, Hehenberger, Entscheidung über Leib und Leben, 29

<sup>501</sup> Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Seyringer Rechtsgutachten, 1717-1722, 329

Diese Überzeugung, stets im Sinne der geltenden Rechtsordnungen zu urteilen und geurteilt zu haben, könnte durch das Urteil der NÖ-Regierung vom 22. November 1722 einigermaßen erschüttert worden sein. Darin wurde - wie bereits dargelegt - Johann Carl Seyringer, Georg Aichberger und Franz-Anton Schmidt vorgeworfen, im Fall Margaretha Öttlin weder das gemeine Recht, noch die geltende Landgerichtsordnung oder die geltenden kaiserlichen Verordnungen ausreichend beachtet zu haben, die Verstöße von Seyringer wurden aber besonders hervorgehoben.<sup>502</sup>

Möglich ist, dass Johann Carl Seyringer dieses Gutachtenbuch zusammengestellt hatte beziehungsweise zusammenstellen ließ, um belegen zu können, dass die Vorwürfe der NÖ-Regierung gegen ihn unberechtigt waren. Möglicherweise wollte Seyringer damit beweisen, dass er sich in seinen Gutachten zu allen möglichen Delikten – von Wetterzauber bis zur „Notzucht“ – nicht nur streng an die geltende Landgerichtsordnung, das gemeine Recht und die Carolina hielt, sondern in seine Beurteilung auch die entsprechenden kaiserlichen Resolutionen mit einbezog, zusätzlich die juristische Fachliteratur seiner Zeit in großem Umfang rezipierte und darüber hinaus auch das römische Recht berücksichtigte. Die Gutachten von Dionysius Adam Frideli könnten als Referenzgutachten gedacht gewesen sein,<sup>503</sup> jene von Georg Aichberger dazu dienen, auch den mit betroffenen Kollegen als gesetzestreu agierenden Gutachter zu präsentieren.<sup>504</sup> Warum er weder die Gutachten noch die Purgationsschrift zum Fall Margaretha Öttlin darin aufnahm, könnte damit erklärt werden, dass diese dem potentiellen Leser auf Grund der Versendung der Prozess-Akten bereits vorlagen. Auch die Überlieferung des Gutachtenbuches im Stadtarchiv Freistadt, könnte sich dadurch erklären lassen, dass diese Abschrift von Gutachten herumgereicht worden war. Allerdings habe ich bisher in der im Stiftsarchiv gefundenen Korrespondenz zum Fall Margaretha Öttlin bisher keinen Hinweis darauf gefunden, dass dieses Buch tatsächlich gemeinsam mit den anderen Prozessunterlagen in Umlauf war.

---

<sup>502</sup> Stiftsarchiv Lambach, Schubert 388, G/XII/2c, Bescheid der NÖ-Regierung, 22.11.1721

<sup>503</sup> Von Dionysius Adam Frideli stammen vier Gutachten, das erste in dieser Sammlung überhaupt eingetragene zum Delikt Diebstahl, zwei zum Delikt *Kinderverthuen* und eines zum Delikt Diebstahl, das er zusammen mit Josef Leonhardt Seyringer zum Prozess gegen Maria Göllnerin abgegeben hatte, zu dem zuvor Georg Aichberger ein ebenfalls in der Gutachtensammlung enthaltenes Gutachten verfasst hatte.

<sup>504</sup> Von Georg Aichberger sind außer seinem Purgationsschreiben drei Gutachten enthalten, die er gemeinsam mit Johann Franz Aichberger zu den Delikten Diebstahl, Raub und Mord erstellt hatte. Dazu kommt das von ihm allein verfasste Gutachten zum Prozess gegen Maria Göllnerin.



## 8. Resümee und Ausblick

Als ich die Gutachten von Johann Carl Seyringer aus den Jahren 1717-1722 zu lesen begann und meine Forschungsfrage, die sich aus der Bearbeitung der drei „älteren“ Gutachten ergeben hatte, den ersten Leseindrücken gegenüberstellte, erschien mir mein Vorhaben nicht mehr sehr vielversprechend. Es kam mir vor, als wollte ich bildhaft gesprochen in einem Heuhaufen ohne Magneten nach einer Nadel suchen, nicht nach einer Stecknadel, aber doch nach einer mittelgroßen Stopfnadel. Darum suchte ich nach „Hilfsmitteln“, die mir über das genaue Lesen hinaus eine Analyse ermöglichen würden. Zunächst beschäftigte ich mich deswegen mit der Textsorte Rechtsgutachten und es stellte sich heraus, dass alle Gutachten nach einem in dieser Zeit üblichen Schema aufgebaut waren. Erkennbar wurden dadurch für mich Stereotype in der Argumentation. Wenn Seyringer in den *rationes dubitandi* anführte, eine *extraordinari straff* wäre in diesem Fall vertretbar, so kann man mit allergrößter Sicherheit davon ausgehen, dass er in den *rationes deciendi* für die in der Leopoldina vorgegebene *ordinari straff* plädierte. In den *rationes refutandi* tat er die in den *rationes dubitandi* vorgebrachten Argumente als unwichtig oder nicht zutreffend ab.

Rechtliche Grundlage der Argumentation des Rechtsgelehrten war vor allem die geltende Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675, die Leopoldina. Subsidiär griff Dr. Seyringer auch auf die Carolina, die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. zurück. Um erkennen zu können, ob die von ihm gesetzten geschlechtlichen Markierungen von der Leopoldina vorgegeben waren, untersuchte ich die Landgerichtsordnung nach geschlechtlichen Markierungen und machte mich dabei mit der Strafprozessordnung sowie mit dem materiellen Strafrecht vertraut. Da Johann Carl Seyringer in seiner Beweisführung nicht nur rechtliche Belege anführte, sondern auch seine Vorstellungen von männlichem und weiblichen Rollenverhalten mit einbrachte, war es in einem weiteren Schritt wichtig, die Forschungsergebnisse zu frühneuzeitlichen Vorstellungen über die einzelnen Delikte, von Geschlecht und über deviantes Verhalten von Männern und Frauen in mein Nachdenken mit einzubeziehen. Dabei stellte sich heraus, dass Seyringer durchaus seiner Zeit entsprechend dachte.

Da sowohl die Anzahl als auch die Bedeutung der geschlechtlichen Markierungen in direktem Zusammenhang zu der verhandelten devianten Praktik stand, entschied ich mich dafür, durch Fallbeispiele zu den ausgewählten Delikten – „Notzucht“, Ehebruch und Diebstahl - zunächst in narrativer Form aufzuzeigen, in welcher Phase des Gutachtens und in

welcher Form Johann Carl Seyringer Bezug auf das Geschlecht des Delinquenten oder der Delinquentin nahm. In einem zweiten Analyseschritt untersuchte ich, wie diese Markierungen mit anderen Kategorien wie dem Alter, dem Familienstand und dem sozialen Stand interagierten und den Urteilsvorschlag beeinflussten.

Die Untersuchungen zum Delikt „Notzucht“ ergaben, dass Johann Carl Seyringer die Kategorie Geschlecht relational einsetzte. Auf Grund der vorhandenen Rechtsgutachten mit DelinquentInnen von unterschiedlichem Alter, Familienstand und auch unterschiedlichem sozialen Stand konnte ich zeigen, dass sich diese Kategorien in seiner Urteilsbegründung wechselseitig beeinflussten. Eine Sonderstellung nehmen die Gutachten zum Delikt „Notzucht“ ein. Dies vor allem deswegen, weil es in diesen Fällen nicht darum ging ein erwiesenes deviantes Verhalten zu bewerten, sondern darum zu hinterfragen, ob dieses Delikt überhaupt vorlag. Obwohl Seyringer die „Notzucht“ stets negierte, konstruierte er immer einen strafbaren Tatbestand, der es ihm ermöglichte, die von der Landgerichtsordnung als Opfer definierten Frauen zur Täterin zu erklären und zu bestrafen.

Beim Delikt Ehebruch war es auf Grund der Quellenlage schwierig, die Wechselwirkung von Geschlecht mit anderen Kategorisierungen nachzuvollziehen. Mir lag nur ein Gutachten vor, in dem der Ehebruch einer verheirateten Frau als Hauptdelikt verhandelt wurde. Der Ehebruch von verheirateten Männern wurde nur in Zusammenhang mit anderen Delikten in den Gutachten behandelt. Sicher scheint, dass Dr. Seyringer den Ehebruch von verheirateten Frauen für schwerwiegender hielt als den von verheirateten Männern. Allerdings hatte das nicht unbedingt eine höhere Strafandrohung zur Folge. Aus der unterschiedlichen Strafhöhe, die Dr. Seyringer für zwei Männer wegen doppelten Ehebruchs vor dem Landgericht Kremsmünster vorgeschlagen hatte, könnte man vorsichtig schließen, dass er bei einem Bürger für ein milderes Urteil plädierte als bei einem Inwohner. Da aber zu diesen Urteilen weder Gutachten noch Prozessunterlagen vorliegen, bleibt dieser Schluss spekulativ. Andererseits hatte er auch für die wegen einfachen Ehebruchs vor Gericht stehenden Männer unterschiedliche Strafen vorgeschlagen, was aber vor allem daran gelegen hat, dass in einem Fall der Geschlechtsverkehr nicht „vollzogen“ worden war. Zwei der Fallbeispiele, die Ehebruch im Zusammenhang mit Bigamie und Gattenmord untersuchten, boten die Gelegenheit, Vorstellungen über das rollenkonforme Verhalten von Ehefrauen und Ehemännern aufzuzeigen. Dabei zeigte sich unter anderem, dass wirtschaftliche Faktoren wie die finanzielle Absicherung der Lebensumstände für Johann Carl Seyringer in einer bestimmten Situation wichtiger waren als die „Pflichterfüllung“ durch die Ehefrau.

Die Untersuchung zum Delikt Diebstahl ergab, dass Johann Carl Seyringer in diesen Gutachten meist geschlechtsneutral argumentierte und das Geschlecht der DelinquentInnen nur dann in Betracht zog, wenn es darum ging, ihnen einen besonders leichtfertigen Lebenswandel nachzuweisen. Da die DelinquentInnen in den untersuchten Gutachten zumeist VagantInnen waren, ließ sich an Hand der Fallbeispiele nicht eindeutig zeigen, ob er Diebe und Diebinnen aus einem anderen sozialen Umfeld mit weniger strengen Strafen bedacht hätte. Das Alter spielte keine Rolle: Er verurteilte minderjährige Diebe, die mehr als drei Mal gestohlen hatte, genauso zum Tod durch den Strang wie zum Beispiel fünfzig-jährige.<sup>505</sup>

Ob die Personen, deren deviante Praktiken er zu begutachten hatte, Männer oder Frauen waren, spielte für Johann Carl Seyringer nur in bestimmten Delikten eine zentrale Rolle. Wie ein roter Faden zieht sich eine Argumentation durch seine Gutachten: Egal ob ein Mann oder eine Frau vor Gericht stand, Dr. Seyringer sah sein/ihr Verhalten als höchst strafbar an. Mit aller Strenge sei gegen diese Personen vorzugehen. Daraus erklärt sich auch die für diese Zeit untypische Härte seiner Urteilsvorschläge. Er schlug in den meisten seiner Gutachten – Ausnahmen sind die Gutachten zu Prozessen wegen „Notzucht“ - für die Hauptangeklagten die in der Leopoldina vorgesehene *ordinari straff* vor, die er teilweise noch verschärfte. In den Fällen von Brandstiftung und Gattenmord riet er zwar nicht dazu, die wegen Brandstiftung angeklagten Delinquentinnen wie im Paragrafen *End=Urthl* vorgeschrieben „mit dem Feuer vom leben zum Todt“<sup>506</sup> hinzurichten oder den wegen Gattenmords vor Gericht stehenden Paul Diechter zu rädern.<sup>507</sup> Er schlug stattdessen vor, die Frauen zunächst zu köpfen und erst danach ihren toten Körper zu verbrennen<sup>508</sup> und den Gattenmörder erst nach der Hinrichtung mit dem Schwert auf das Rad zu binden und seine Glieder zu zerstoßen.<sup>509</sup> Nur bei zwei Delinquenten, die er aber nicht als Hauptangeklagte auswies, plädierte er dafür, strafmildernde Umstände zu berücksichtigen und anstelle der möglichen Todesstrafe eine Körperstrafe zu verhängen.<sup>510</sup>

Wenn ich nun zusammenfassend eine Antwort auf meine Forschungsfrage geben soll, dann hat sich gezeigt, dass der Rechtsgutachter Johann Carl Seyringer durchaus geschlechtliche Markierungen vornahm, deren Wirksamkeit von der Art des verhandelten Delikts abhängig

<sup>505</sup> So sollte nach dem Urteilsvorschlag von Seyringer Matthias Müllberger, ein 53-jähriger Mann, wegen Diebstahls ebenso gehängt werden wie er 20-jährige Elias Aumühlner. OÖLA Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, Gutachten zu Matthias Müllberger, 378-394, Gutachten zu Elias Aumühlner, 523-531

<sup>506</sup> Leopoldina III, Articul 24, 177

<sup>507</sup> Leopoldina III, Articul 7, 120

<sup>508</sup> OÖLA Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 43 (Regina Peterederin) und 190 (Catharina Edlingerin)

<sup>509</sup> OÖLA Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 61

<sup>510</sup> OÖLA Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101, 203-222

war. Je nachdem interagierten die geschlechtlichen Markierungen mit anderen Kategorien wie dem Alter, dem Familienstand und dem sozialen Stand des Delinquenten oder der Delinquentin. Heide Wunder stellte bereits vor vielen Jahren fest, „dass in der ständischen Gesellschaft die ‚Kategorie Geschlecht‘ nicht die universelle Strukturierungskraft wie in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts besaß. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein war die Wirksamkeit der Geschlechtszugehörigkeit nach Lebensalter, Zivilstand und sozialer Schicht gestuft.“<sup>511</sup> Diese oft zitierte Feststellung trifft auch auf die Gutachten von Johann Carl Seyringer zu.

### **Ausblick**

Im Rahmen dieser Diplomarbeit konnten bei weitem nicht alle Gutachten aus dem Gutachtenbuch 1717-1722 analysiert werden.<sup>512</sup> Aus dem älteren Gutachterbuch habe ich als Ergänzung nur drei Gutachten herangezogen. Daher könnten beide Bücher Grundlage für weiterführende Untersuchungen sein. Denkbar wäre zum Beispiel eine Analyse im Bereich der Erforschung der Eigentumsdelinquenz in Österreich ob der Enns, der Lebensumstände von vagierenden Menschen, aber auch auf diskursiver Ebene, wenn man zum Beispiel die Diskussion um eine etwaige Besserung der DelinquentInnen in den Fokus nimmt, die in den meisten Gutachten von Johann Carl Seyringers aus den Jahren 1717-1722 eine Rolle spielt. Maren Lorenz verweist in ihrer Untersuchung von medizinischen Gutachten aus dem 17. und 18. Jahrhundert darauf, dass ein Gutachter dadurch, „dass er eine Summe von Symptomen mit einem Kontext erkläre beziehungsweise um eine Gruppe von Symptomen herum einen sinnvollen Erklärungszusammenhang herstelle, einen Einblick in zeitgenössische Logik, soziale Ideologie und Erklärungsschemata gebe.“<sup>513</sup> Für einen derartigen Einblick könnte man die rechtlichen Gutachten von Johann Carl Seyringer ebenfalls nutzen. Auch wäre es interessant, die soziale Position dieses Rechtsgutachters zu untersuchen.

Den Prozess gegen Margaretha Öttlín konnte ich nur teilweise aufarbeiten, wobei besonders die Wiederaufnahme des Prozesses nach dem Urteil der NÖ-Regierung vom 22. November 1721 vor dem Landgericht Linz, die intensiven Bemühungen von Seiten des Stifts Lambach zur endgültigen Beendigung des Verfahrens sowie die Bemühungen von Johann Carl

---

<sup>511</sup> Wunder: „Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond“, 264

<sup>512</sup> Gernot Barnreiter analysierte in seiner Arbeit das Gutachten zum Prozess gegen Joseph Zeitler vor dem Hofgericht Lambach, Barnreiter: Johann Carl Seyringer, 79-107

<sup>513</sup> Lorenz Maren: Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg: Hamburger Edition 1999, 62

Seyringer sich zu rehabilitieren, interessante Erkenntnisse über Verfahrensabläufe bringen könnten. Auch eine mikrohistorisch angelegte Studie über Margaretha Öttlin wäre denkbar. In Anlehnung an die Kritik der NÖ-Regierung an seiner Gutachtertätigkeit – seinem fragwürdigen Umgang mit den zu berücksichtigenden gesetzlichen Grundlagen – könnte man untersuchen, wo Dr. Johann Carl Seyringer wann und warum welche Rechtsordnung oder Expertenmeinung heranzog und damit sein Selbstverständnis im Umgang mit den vorgegebenen und/oder greifbaren Rechtsordnungen und Expertenmeinungen als Beispiel dafür untersuchen, wie von der Obrigkeit vorgegebenen Normen tatsächlich umgesetzt wurden.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass die Arbeit mit diesen Quellen – sowohl mit den Gutachten als auch mit den Prozessakten - für mich in verschiedener Hinsicht fesselnd war. Mein anfängliches Unverständnis gegenüber der Beweisführung und den Urteilsvorschlägen von Johann Carl Seyringer wurde mit der Zeit etwas geringer, weil ich durch die Kenntnis der geltenden Landgerichtsordnung Leopoldina und des zeitgenössischen Weltwissens mehr Verständnis dafür aufbringen konnte, warum er in seiner Zeit aus seiner sozialen Position – die noch genauer zu untersuchen wäre – so handeln konnte, wenn auch nicht musste. Meine Sympathie galt zumeist den Delinquenten und Delinquentinnen, besonders wenn sie in noch sehr jungen Jahren zum Tode verurteilt werden sollten, weil sie aus meiner heutigen Sicht „nur“ einige Lebensmittel und minderwertige Textilien gestohlen hatten. Auch sprachlich waren die Gutachten eine wahre Fundgrube, besonders wenn man die noch nicht vereinheitlichte Schreibung der Wörter betrachtet. In manchen Gutachten wird ein und dasselbe Wort innerhalb von wenigen Zeilen anders geschrieben. Das kann nicht von der „Ungebildetheit“ des Schreibers abhängig gewesen sein, was man mit der Leopoldina belegen kann. In der in einem Linzer Verlag 1677 gedruckten Fassung der Landgerichtsordnung findet sich das Wort „beschwerend“ in drei Varianten: beschwährend,<sup>514</sup> beschwehend<sup>515</sup> und beschwärend.<sup>516</sup> Fasziniert hat mich auch der Wortschatz - einige Wörter, deren Bedeutung ich nicht kannte, konnte ich klären, andere wie zum Beispiel *ölath* konnte ich in keinem Wörterbuch finden, auch örtliche SprecherInnen oder MitarbeiterInnen des Linzer Adalbert-Stifter-Archivs konnten mir nicht weiter helfen, und was das besondere an *hamburger socken* war, würde ich gerne wissen.

---

<sup>514</sup> Leopoldina III, Articul 2, 105

<sup>515</sup> Leopoldina III, Articul 5, 117

<sup>516</sup> Leopoldina III, Articul 10, 133

## 9. Anhang

### 9.1. Quellen und Literaturverzeichnis

#### Ungedruckte Quellen

##### Archivbestand des Oberösterreichischen Landesarchivs

Stadtarchiv Freistadt, Hs 1101

##### Stiftsarchiv Lambach

J/1, HS 1

Schuber 378 G/XII/17

Schuber 388 G/XII/2c

Schuber 397, G/XII/13

##### Stiftsarchiv St. Florian

Handschrift IX 715

##### Pfarmatrikeln

Pfarre Ansfelden

Taufbuch 1651 - 1682

Taufbuch 1682 – 1706

Traungsbuch 1651 – 1705

Pfarre Lambach

Taufbuch 1662-1705

#### Gedruckte Quellen

Carolina (1532): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532. Herausgegeben und erläutert von Friedrich-Christian Schroeder. Stuttgart: Philipp Reclam junior 2000.

Codex Austriacus III Herrenleben, Sebastian Gottlieb [Hrsg.]: Sammlung Oesterreichischer Gesetze und Ordnungen : Wie solche von Zeit zu Zeit ergangen und publiciret worden ; So viele deren über die in Parte I & II Codicis Avstriaci eingedruckten bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen waren / Gesammelt, und in diese Ordnung gebracht, von S. G. H. , 1748 online unter:  
[http://reader.digitalesammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10487835\\_00007.html](http://reader.digitalesammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10487835_00007.html)

Czerny Albin: Die Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian - Geschichte und Beschreibung – Ein Beitrag zur Culturgeschichte Österreichs. Linz: Verlag der Ebenhöch'schenBuchhandlung1874 online unter:  
[.http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11208&viewmode=fullscreen&scale=1.67&rotate=&page=113](http://www.literature.at/viewer.alo?objid=11208&viewmode=fullscreen&scale=1.67&rotate=&page=113)

Ferdinanda (1656): Land-Gerichts-Ordnung. Deß Erz-Herzogthumbs Oesterreich unter der Ennß. In: Codex Austriacus, Band 1. Wien 1704, 659-729.

Leopoldina (1675): Des Römischen Kayserlichen: auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät Leopoldi, Ertzhertzogens zu Oesterreich, unsres allergnädigsten Herrn Neue Land-gerichts Ordnung Deß Ertzhertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß. Erster, Anderter und Dritter Theil. Linz: Verlag Caspar Freyschmidt 1677.

Valentin *Preuenhueber*, Johann Carl *Seyringer*, Historischer Catalogus, darinnen neben kurtzer Beschreibung deß Ertzhertzogthumbs Oestereich ob der Ennß, von Anno 1204 bis auf das 1652.ste Jahr allerhand unter solcher Zeit fürgangene denckwürdige Veränderungen und Geschichten begriffen seynd/ auß unterschiedlichen Historicis, Manuscriptis und brifflichen Urkunden ehedessen mit sonderm Fleiß zusammen getragen durch Valentin Preuenhueber,- anjezo aber von Neuem in Druck gegeben und in etwas vermehrt von Johann Carl Seyringer. Linz: Verlag Johann Caspar Leidenmayer 1710.

### **Nachschlagewerke**

Johann Christoph Adelung: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart (1811), online unter: <http://lexika.digitale-sammlungen.de/adelung/online/angebot>

Brockhaus -Bilder-Conversations-Lexikon. Leipzig: F. A. Brockhaus 1837 – 1841, online unter: <http://www.zeno.org/Brockhaus-1837>.

Brockhaus' Konversations-Lexikon in 16. Bänden. 4. vollst. neu bearb Auflage, Leipzig/Mannheim: F.A. Brockhaus 1893.

Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden, 21 . völlig neu bearb. Auflage, Leipzig/Mannheim: F.A. Brockhaus 2006.

Grimm Jakob, Grimm, Das Deutsche Wörterbuch. 16. Bände in 32 Teilbänden. Leipzig 1854-1961, online unter: <http://woerterbuchnetz.de/DWB/>

Jäger Friedrich (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit. Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2005 – 2012.

Krünitz Johann Georg: Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschafth. Brünn: Traßler 1812, online unter: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>

Langenscheidt, Premium-Schulwörterbuch Latein. Berlin/München/Wien/Zürich/New York: Langenscheidt 2009.

Grand dictionnaire encyclopédique Larousse. Paris: Larousse 1985.

Lexer Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. 34. Auflage, Leipzig: S. Hirzel 1974

The Oxford English Dictionary, Hg. von John A. Simpson. Oxford: Clarendon Press 1989.

Zedler Johann Heinrich: Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste. Halle/Leipzig 1732, online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>

**Literatur:**

- Barnreiter Gernot: Johann Carl Seyringer. Leben und Wirken eines frühneuzeitlichen Rechtsgelehrten. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien 2012.
- Burghartz Susanna: Rechte Jungfrauen oder unverschämte Töchter? Zur weiblichen Ehre im 16. Jahrhundert. In: Hausen Karen/Wunder Heide (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte. Frankfurt/Main/New York: Campus Verlag 1992, 173-183.
- Dülmen Richard van: Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1999.
- Eibach Joachim: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. Zum sozialen Aspekt in der Strafjustiz der Frühen Neuzeit. In: Schlögl Rudolf/Eibach Joachim (Hg.): Ungleichheiten vor Gericht. (Geschichte und Gesellschaft, Jg. 35, Heft 4 ) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 488-533.
- Eibach Joachim: Männer vor Gericht, Frauen vor Gericht. In: Roll Christine/Pohle Frank/Mayrczek Matthias (Hg.): Grenzen und Grenzüberschreitungen. Bilanz und Perspektiven der Frühneuezeitforschung. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2010, 559-572.
- Falk Ulrich: Consilia. Studien zur Praxis der Rechtsgutachten in der frühen Neuzeit Frankfurt/Main: Vittorio Klostermann 2006.
- Feigl Helmuth: Die niederösterreichische Grundherrschaft. Vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen. (Forschungen zur Landeskunde Niederösterreichs, Bd. 16, 2.Aufl.) St. Pölten: Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1998.
- Gehrke Heinrich, Die Rechtssprechungs- und Konsilienliteratur Deutschlands bis zum Ende des Alten Reichs. Frankfurt/Main: Dissertation an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität 1972.
- Gestrich Andreas, Artikel Jugend. In: Jäger Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 6, Stuttgart: Metzler 2007, Spalte 163-169
- Gleixner Ulrike: Geschlechterdifferenzen und die Faktizität des Fiktionalen. Zur Dekonstruktion frühneuzeitlicher Verhörprotokolle. In: WerkstattGeschichte 11 (1995), 65-70.
- Gleixner Ulrike: „Das Mensch“ und „der Kerl“. Die Konstruktion von Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt/New York: Campus-Verlag 1994.
- Griesebner Andrea: Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung. 2. überarb. Aufl., Wien: Löcker 2012.
- Griesebner Andrea: Geschlecht als soziale und als analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Gehmacher Johanna/Mesner Maria(Hg.): Frauen - und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven. Innsbruck, Wien u.a.: Studien-Verlag 2003, 37-52.
- Griesebner Andrea: Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert. Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000.
- Griesebner Andrea: Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert. In:



- Eriksson Magnus/Krug-Richter Barbara (Hg.): Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16. – 19. Jahrhundert). Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, 81-124.
- Griesebner Andrea: Verbannung statt Todesstrafe? Diebstahlprozess aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns. In: WerkstattGeschichte 42 (2006), 5-24.
- Griesebner Andrea, Hehenberger Susanne: Entscheidung über Leib und Leben. Rechtsgutachter in frühneuzeitlichen Malefizprozessen im Erzherzogtum Österreich. In : Kästner Alexander/ Kesper-Biermann Sylvia (Hg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne. Leipzig: Meine Verlag 2008, 17-31.
- Griesebner Andrea/Lorenz Maren: Artikel Vergewaltigung. In: Jäger Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Band 14, Stuttgart, Weimar: J.B. Metzler 2011, Spalte 99-106.
- Griesebner Andrea/Mommertz Monika: Fragile Liebschaften? Methodologische Anmerkungen zum Verhältnis zwischen historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte. In: Blauert Andreas/Schwerhoff Gerd (Hg.): Kriminalgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne. Konstanz: Univ. Verl. Konstanz 2000, 205-232.
- Hausen Karin: Der Aufsatz über die »Geschlechtscharktere« und seine Rezeption. Eine Spätlese nach dreißig Jahren. In: Hausen Karin: Geschlechtergeschichte als Gesellschaftsgeschichte (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. 202), Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2012, 83-105
- Hesse Hermann: Die Marmorsäge und Taedium Vitae. Frankfurt/Main: Suhrkamp 1997.
- Hohkamp Michaela: Vom Wirtshaus zum Amtshaus. In: WerkstattGeschichte 17 (1997), 8-18.
- Jarzebowski Claudia: Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert. In: WerkstattGeschichte 35 (2003), 81-98.
- Koch Angela: Die Verletzung der Gemeinschaft. Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von „Vergewaltigung“, In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 1 (2004), 37-56.
- Lessing Gotthold Ephraim: Nathan der Weise. Stuttgart: Philipp Reclam 1981
- Loetz Francisca: Sexualisierte Gewalt in Europa. Zur Historisierung von „Vergewaltigung“ und Missbrauch“. In: Schlögl Rudolf /Eibach Joachim (Hg.): Ungleichheiten vor Gericht (Geschichte und Gesellschaft, Jg. 35, Heft 4 ) Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2009, 561-602.
- Lorenz Maren: „... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...“: Das Delikt der „Notzucht“ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts. In: Künzel Christine (Hg.): Unzucht – „Notzucht“ – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2003, 63-87.

- Lorenz Maren: Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung. Hamburg: Hamburger Edition 1999.
- Lorenz Maren: "Weil eine Weibsperson immer so viel gewalt hat als erforderlich": Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts). In: Eder Franz/Frühstück Sabine (Hg.): Neue Geschichten der Sexualität. Beispiel aus Ostasien und Zentraleuropa 1700 – 2000. (Querschnitte 3) Wien: Turia+Kant 2000, 145-166.
- Martin Ariane: Die kranke Jugend: J.M.R. Lenz und Goethes Werther in der Rezeption des Sturm und Drang bis zum Naturalismus. Würzburg: Koenigshausen-Neumann 2002, 62. Online unter: [books.google.at/books?id=z5pEPFr\\_TrQC](http://books.google.at/books?id=z5pEPFr_TrQC)
- Michalik Kerstin: Dienstmägde vor Gericht. Kindsmord als Unterschichtenphänomen? In: Deventer Jörg/Rau Susanne/Conrad Anne (Hg.): Zeitenwenden: Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und Liberalismus. Festgabe für Arno Herzig. Münster: Lit Verlag 2002, 445-462.
- Opitz-Belakhal Claudia: Geschlechtergeschichte. (Historische Einführungen 8) Frankfurt/New York: Campus Verlag 2010.
- Reiter Ilse: Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung. In: Künzel Christine (Hg.): Unzucht - „Notzucht“-Vergewaltigung. Definition und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute. Frankfurt/New York: Campus Verlag 2003, 21-61.
- Rublack Ulinka: Magd, Metz‘ oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt/Main: S. Fischer 1998.
- Scheutz Martin: "Galgenvöglel", randständige oder bewunderte Helden? "Kleine" Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts. In: MIÖG 112 (2004), 316-345.
- Schmidt-Voges Inken: "Weil der Ehestand ein ungestümes Meer ist..." - Bestands- und Krisenphasen in ehelichen Beziehungen in der Frühen Neuzeit. In: Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg Verlag 2011, 89-162
- Scholz-Löhnig Cordula: Artikel Ehebruch. In: Jäger Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 3, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2006, Spalte 58-60
- Schwerhoff Gerd: Historische Kriminalitätsforschung. (Historische Einführungen 9) Frankfurt/New York: Campus Verlag 2011.
- Scott Joan W.: Gender: eine nützliche Kategorie der historischen Analyse. In: Kaiser Nancy (Hg.): Selbst Bewusst. Frauen in den USA. Leipzig: Reclam 1994, 27-57 (englisch 1986)
- Siebenhüner Kim: Bigamie und Inquisition in Italien 1600 – 1750. (Römische Inquisition und Indexkongregation 6) Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh 2006.
- Stren Nina: „Verbotene Beziehungen“ - Frühneuzeitliche Verwandtschafts- und Beziehungskonzepte in Ehedispensansuchen vor dem Passauer Konsistorium. Wien: Diplomarbeit an der Universität Wien 2013

- Strnad Julius: Materialien zur Geschichte der Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens in den alten Vierteln des Landes ob der Enns bis zum Untergange der Patrimonialgerichtsbarkeit. Wien: Hölder in Komm. 1909.
- Ulbrich Claudia: Artikel Geschlecht. In: Jäger Friedrich (Hg.): Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler 2006, Spalte 622-631.
- Ulbricht Otto: Landesverweisung für Kindsmord – milde Strafen in harter Zeit? Ein Segeberger Fall aus dem Jahre 1684. In: Paravicini Werner (Hg.): Mare Balticum. Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Hoffmann. Sigmaringen: Thorbecke 1992, 261-278
- Ulbricht Otto (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit. Köln/Weimar/Wien Böhlau 1995.
- Ulbricht Otto: Kindsmord in der Frühen Neuzeit. In: Gerhard Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. München: C.H. Beck 1997, 235-247.
- Vater Heinz: Einführung in die Textlinguistik. Struktur und Verstehen von Texten. 3. überarb. Aufl., München: Wilhelm Fink Verlag 2001.
- Westphal Siegrid: Venus und Vulcanus, Einleitende Überlegungen. In: Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg Verlag 2011, 12-23.
- Westphal Siegrid/Schmidt-Voges Inken/Baumann Anette: Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit. München: Oldenburg Verlag 2011
- Wettmann-Jungblut Peter: "Stelen in rechter hungersnodtt" Diebstahl, Eigentumsschutz und strafrechtliche Kontrolle im vorindustriellen Baden 1600 – 1850. In: Dülmen Richard van (Hg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. (Studien zur historischen Kulturforschung III) Frankfurt/Main: S. Fischer 1990, 133-177.
- Weinrich Harald, Textgrammatik der deutschen Sprache. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich: Dudenverlag 1993
- Wührer Jakob: Der verweigerte Himmel. Kindsmörderinnen vor dem Landgericht Lambach im 18. Jahrhundert. (Quellen zur Geschichte Oberösterreichs 5) Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv 2007.
- Wunder Heide: „Er ist die Sonn“, sie ist der Mond“. Frauen in der frühen Neuzeit. München: Beck 1992.

### **Internetquellen**

- Wörterbuch Duden online unter: <http://www.duden.de/woerterbuch>
- Kocher Gernot: Linz und seine städtische Verwaltung. online unter [http://www.oogeschichte.at/index.php?id=2040&print=1&no\\_cache=1](http://www.oogeschichte.at/index.php?id=2040&print=1&no_cache=1)

## 9.2. Abstract

Die vorliegende Arbeit geht auf Basis von Rechtsgutachten des Linzer Rechtsgelehrten Johann Carl Seyringer (1654 – 1729) der Frage nach, welche geschlechtliche Markierungen in den Gutachten vorgenommen wurden und inwieweit diese Markierungen Einfluss auf die Beweisführung und im Besonderen auf den Urteilsvorschlag von Dr. Seyringer hatten. Geschlecht als relationale Kategorie konzipiert, steht die Interaktionen dieser Kategorie mit anderen maßgeblichen Kategorien wie Alter, Familienstand und sozialem Stand im Zentrum der Analyse. Nach der Vorstellung der Textsorte Rechtsgutachten wird der typische Aufbau der Gutachten von Johann Carl Seyringer und die von ihm hauptsächlich als Rechtsgrundlage verwendete Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns von 1675, Leopoldina präsentiert. Vor dieser Folie und unter Einbeziehung von Forschungsergebnissen aus der Kriminalitäts- und Geschlechtergeschichte werden ausgewählte Rechtsgutachten im Hinblick auf die Wiedergabe der Tatbestandsmerkmale, die Beweisführung in den *rationes dubitandi*, *rationes decidendi* und *rationes refutandi* und den Urteilsvorschlag analysiert. Diese Fallbeispiele werden im Hauptteil der Arbeit in drei Kapiteln vorgestellt, die die Positionen der beteiligten Personen vor Gericht widerspiegeln: Männer und Frauen standen einander bei Anklagen wegen des Delikts „Notzucht“ als Täter und Opfer gegenüber. Bei Prozessen wegen aller anderen kriminalisierten sexuellen Praktiken wie bei dem in dieser Arbeit herangezogenen Delikt Ehebruch standen Männer und Frauen gleichzeitig als DelinquentInnen vor Gericht. Aus jenen Delikten, für die in der Leopoldina Männer oder Frauen als Täter/Täterin imaginiert wurden, wurde auf Grund der Quellenlage das Delikt Diebstahl ausgewählt. An Hand von zehn Fallbeispielen wird in beschreibender Herangehensweise die Beweisführung durch Johann Carl Seyringer rekonstruiert und aufgezeigt, wann und mit welchen Argumenten und Konsequenzen das Geschlecht der DelinquentInnen für die Beurteilung ihrer devianten Praktiken herangezogen wurde. In einem zweiten Analyseschritt wird die geschlechtliche Markierung mit anderen Kategorien in Relation gesetzt. Das letzte Kapitel der Arbeit stellt den Prozess gegen Margaretha Öttlin vor dem Hofgericht in Lambach in den Mittelpunkt. Vor dem Hintergrund der Prozessakten können die von Johann Carl Seyringer dazu erstellten Gutachten analysiert und die von der NÖ-Regierung daran geübte Kritik präsentiert. Abschließend wird der Versuch unternommen, eine These über die Entstehung dieser Gutachtersammlung zu begründen.

### **9.3. Lebenslauf**

am 28. Juni 1954 geboren in Wien,

am 6. Juni 1972 Reifeprüfung am Gymnasium und Realgymnasium, 1100 Wien, Laaer-Berg-Straße 1 (Naturwissenschaftliches Realgymnasium ohne Darstellende Geometrie)

ab Oktober 1973 Studium Deutsche Philologie und Geschichte für das Lehramt an der Universität Wien (nicht abgeschlossen)

von Januar 1978 bis jetzt: Lehrerin für Deutsch als Fremd – und Zweitsprache in Wien

ab Wintersemester 2007: Diplomstudium Geschichte, Freies Wahlfach: Lehrgang Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

verheiratet, drei Kinder